

Akademie für Deutsches Recht 1933–1945 Protokolle der Ausschüsse

Herausgegeben von
Werner Schubert
Werner Schmid
Jürgen Regge

Band II



Walter de Gruyter & Co. Berlin · New York

Ausschuß für G.m.b.H.-Recht

Herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von
Werner Schubert



1986

Walter de Gruyter & Co. Berlin · New York



CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Akademie für Deutsches Recht (München):

Akademie für Deutsches Recht, 1933—1945, Protokolle der Ausschüsse / hrsg. von Werner Schubert ... — Berlin; New York: de Gruyter

NE: Schubert, Werner [Hrsg.]; Akademie für Deutsches Recht, neunzehnhundertdreißig bis 1945, Protokolle der Ausschüsse

Bd. 2. Ausschuß für GmbH-Recht / hrsg. u. mit e. Einl. vers. von Werner Schubert. — 1986

ISBN 3-11-011136-5

NE: Akademie für Deutsches Recht (München) / Ausschuß für GmbH-Recht

Walter de Gruyter & Co., 1000 Berlin 30

Printed in Germany

Reproduktion und Druck: H. Heenemann GmbH & Co, 1000 Berlin 42
Bindearbeiten: Lüderitz & Bauer Buchgewerbe GmbH, 1000 Berlin 61

Inhalt

I. Einleitung	VII
II. Die Mitglieder des Ausschusses für GmbH-Recht der Akademie für Deutsches Recht und sonstige Sitzungsteilnehmer (Kurzbiographien)	XIV
Bemerkungen zu der Edition	XXIX
Die Verhandlungen im Ausschuß der Akademie für Deutsches Recht für GmbH-Recht	1
Bericht über die 1. Sitzung vom 8./9. Juni 1937	1
Referat von <i>Großmann-Doerth</i> : „Die Notwendigkeit der GmbH“	10
Referat von <i>Ebbecke</i> : „Die Notwendigkeit der GmbH“	28
Bericht über die Besprechung mit Vertretern von Familiengesellschaften am 24. September 1937	51
Bericht über die 2. Sitzung am 28. Oktober 1937 nebst Anlage:	113
Referat von <i>Hallstein</i> : „Die GmbH in den Auslandsrechten“	163
Bericht über die 3. Sitzung am 10./11. Dezember 1937	185
Referat von <i>Zitzlaff</i> : „Die steuerliche Behandlung der GmbH unter besonderer Berücksichti- gung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs“	189
Bericht über die 4. Sitzung am 25./26. Februar 1938	251
Referat von <i>v. Breska</i> : „Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals“	255
Bericht von <i>Tewaag</i> : „Fragen der Mitgliedschaft in der GmbH“	287
Bericht über die 5. Sitzung am 6./7. Mai 1938	333
Referat von <i>Ebbecke</i> : „Die Geschäftsführung der GmbH“	337
Bericht über die 6. Sitzung am 8./9. Juni 1938	397
Referat von <i>Tengelmann</i> : „Rechnungswesen, insbesondere Bilanz und Publizität“	401
Referat von <i>Mönckmeier</i> : „GmbH-Reform und Pflichtprüfung“	430
Bericht über die 7. Sitzung am 14. Oktober 1938	469
Referat von <i>v. Knieriem</i> : „Die Einmann-Gesellschaft“	480
Korreferat von <i>Hallstein</i> : „Die Einmann-Gesellschaft in rechtsvergleichender Sicht“	489
Bericht über die 8. Sitzung am 12./13. Januar 1939	525
Referat von <i>Richter-Brohm</i> : „Schutz der Minderheitsgesellschafter, insbesondere vom Kleinbeteiligten, gegenüber Beeinträchtigungen durch den oder die Inhaber der Mehrheit und hiermit zusammenhängende Fragen“	530
Referat von <i>Schantz</i> : „Auflösung (einschließlich Einzelkündigung und Einzelausschluß von Gesellschaftern), Abwicklung, Nichtigkeit, Verschmelzung und Umwandlung der GmbH“	537
Referat von <i>Schreitter-Schwarzenfeld</i> : „Erfahrungen mit der GmbH und Reformwünsche für die Neugestaltung des deutschen Rechts“	578
Personenregister	619
Sachregister	623

I. EINLEITUNG¹

Die GmbH spielte in der gesellschaftsrechtlichen Reformdiskussion der Weimarer Republik², die ganz auf das Aktienrecht³ konzentriert war, nur eine untergeordnete Rolle. Die scharfe Kritik von *Großmann-Doerth* in einem Gutachten für den Deutschen Juristentag in der Tschechoslowakei⁴ fand erst nach 1933 die ihm gebührende Beachtung. Die nationalsozialistische Diskussion zur Neugestaltung des Rechts der Kapitalgesellschaften befaßte sich zunächst fast ausschließlich mit dem Aktienrecht⁵, so daß es nicht verwunderlich ist, daß die Arbeiten der Akademie zunächst auf dieses Rechtsgebiet beschränkt blieben. Der Vorsitzende des aktienrechtlichen Ausschusses *Kißkalt* konnte alle Versuche, auch das GmbH-Recht in die Beratungen mit einzubeziehen, zurückweisen. Die Bemerkung von *Bachmann* im aktienrechtlichen Ausschuß am 9. 2. 1934, die GmbH müsse beseitigt werden⁶, wurde von keinem Ausschußmitglied aufgegriffen.

In der nationalsozialistischen Reformdiskussion fand die Rechtsform der GmbH zunächst nur wenig Beachtung. Allerdings stellte Curt *Fischer* bereits 1934 in einem seiner zahlreichen Aufsätze⁷ zur Reform des Aktienrechts fest, die GmbH trage „in noch viel höherem Maße als die Aktiengesellschaft die Nachteile einer anonymen juristischen Person“.⁸ Es scheine ihm vor allem erforderlich, „das Wesen der GmbH genau zu untersuchen, um feststellen zu können, ob es möglich wäre, sie dergestalt zu reformieren, daß sie den Erfordernissen nationalsozialistischer Wirtschaftsordnung zu genügen imstande ist, oder ob sie nicht besser ganz zu beseitigen wäre“. Denn so viel stehe wohl fest, „daß wir in Zukunft neben der Aktiengesellschaft nicht noch eine zweite anonyme Rechtsform als ‚Ausweichform‘ benötigen“. Nach *Klausing*, der sehr weitgehende Reformvorschläge unterbreitete, ging es bei der zu treffenden Entscheidung um zwei Möglichkeiten⁹, „a) ernsthafter Versuch einer effektiven Wiederherstellung des *Prinzips der unbeschränkten Haftung für sämtliche Unternehmen, ausgenommen solche Großbetriebe*, für die wegen des Kapitalumfangs und der regelmäßig vorhandenen Zahl der Beteiligten lediglich die Form der AG in Betracht kommt. In Verbindung hiermit: Verbot der GmbH und wohl auch der Einmann-AG oder b), wenn man sich zu dem ‚Wagnis‘ des

1 Die folgende Einleitung geht nur in einem kurzen Überblick auf die Geschichte der Reformdiskussion ein, die ich ausführlich behandelt habe in: „Der Entwurf des Reichsjustizministeriums zu einem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung von 1939“ (Beiheft 58 der Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht), 1985, S. 25 ff. Näher behandelt wird lediglich ein Aufsatz von Werner *Bachmann*, den ich dort nicht mehr ausführlich berücksichtigen konnte und der für die nationalsozialistischen Reformvorstellungen sehr aufschlußreich erscheint.

2 Eine intensive Reformdiskussion hatte bereits zwischen 1905 und 1915 stattgefunden (wichtigste Veröffentlichungen hierzu: *Hachenburg*, LZ 1909, Sp. 13 ff.; *F. Fränkel*, Die GmbH. Eine volkswirtschaftliche Studie, 1915. Nachweis weiterer Literatur bei *Schubert*, a. a. O., S. 25 ff.; 19 ff. zur Entwicklung des GmbH-Rechts bis 1945.

3 Hierzu *Schubert* in Bd. I der vorliegenden Reihe und *Hommelhoff* und *Schubert* in einer Edition der Protokolle des aktienrechtlichen Ausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats (1932/Jan. 1933).

4 5. DJT in der Tschechoslowakei, Prag 1931, S. 165 ff.

5 Überblick mit Einzelnachweisen bei *Schubert*, a. a. O. (Fn. 3), S. XXV ff. hierzu auch näheres über den Ausschußvorsitzenden *Kißkalt*.

6 Protokoll des Aktienrechtsausschusses vom 9. 2. 1934, S. 19.

7 Nachgewiesen bei *Schubert*, a. a. O. (Fn. 3), S. LXVI ff.; über *Fischer*, der noch 1948 in: „Die GmbH. Eine gesellschaftsrechtliche und wirtschaftshistorische“ Studie (Berlin, Göttingen, Heidelberg 1948) einen GmbH-Gesetzesentwurf veröffentlichte, vgl. *Schubert*, a. a. O. (Fn. 1), S. 70.

8 C. *Fischer*, in: Der praktische Betriebswirt, 1935, S. 1025; S. 1026 die folgenden Zitate.

9 *Klausing*, DJZ 1935, Sp. 1039. Zu detaillierteren Reformvorschlägen vgl. *Klausing*, Reichsgesetz, betreffend die GmbH, 2. Aufl. 1934, Einleitung (insoweit fast unverändert auch in der 3. Aufl. 1936).

vorstehend geschilderten Weges nicht zu entschließen vermag, so müßte man wohl oder übel die Folgerungen aus den nun einmal gegebenen Verhältnissen ziehen und das Unternehmen mbH fakultativ in aller Form zulassen.“ Eine eindeutige Stellungnahme nach der einen oder anderen Richtung vermied Klausning allerdings. Anders *Großmann-Doerth*¹⁰, der wohl einflußreichste Kritiker des GmbH-Gedankens, der sich vom Nationalsozialismus eine Begrenzung der Kapitalgesellschaften mit selbständiger Rechtspersönlichkeit auf die Fälle erhoffte, in denen eine Haftungsbeschränkung wegen der Inanspruchnahme des Kapitalmarkts gerechtfertigt war. In seiner Anfang 1934 veröffentlichten Abhandlung „Sinnlos gewordenes liberales Wirtschaftsrecht — eine Aufgabe nationalsozialistischer Rechtserneuerung“¹¹ forderte er die Abschaffung der GmbH, während die AG unter Konzessionszwang gestellt werden sollte.

Im nationalsozialistischen Wirtschaftsblatt: „Die nationale Wirtschaft“ stellte C. von *Frankenberg und Proschlitz* gleich in einem der ersten Hefte fest, die GmbH sei eine Unternehmensform, „die in ihrer heutigen Struktur nach den Grundsätzen nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung nicht fortbestehen“ könne, denn neben der Rechtsunsicherheit begünstige sie eine „verantwortungslose Führung“.¹² Diese schon „unter dem Novembersystem stark bestrittene Unternehmungsform“ bietet „mit ihren Abarten“ und „ihrer ganzen Struktur nach characterschwachen Persönlichkeiten“ Gelegenheit¹³, „eine Unternehmertätigkeit zu entfalten, die im nationalsozialistischen Staat nicht mehr geduldet werden kann“. Bereits die „Definition für die GmbH als diejenige Rechtsform einer Unternehmung, bei der die Gesellschafter nur mit ihrer Einlage haften“, widerspreche den nationalsozialistischen Forderungen, „daß der Unternehmer innerhalb seines Betriebes die volle Verantwortung zu tragen“ habe. Ohne die Abschaffung der GmbH ausdrücklich zu fordern oder detaillierte Abänderungsvorschläge zu unterbreiten, forderte Frankenberg ein höheres Mindeststammkapital sowie die Einführung der Gründungsprüfung und der Pflichtrevision, die sich auch auf die Tätigkeit der Gesellschafter-Geschäftsführer erstrecken sollte. Die Ehegatten- und Einmann-Gesellschaften unterlagen seiner Ansicht nach im „nationalsozialistischen Staat starken Zweifeln“.¹⁴

Im NS-Handbuch für Recht und Wirtschaft warnte *Crisolli* 1935 davor, eine Reform des Aktienrechts vorzunehmen, ohne gleichzeitig auch eine Revision des GmbH-Rechts

¹⁰ Zu den Arbeiten von Großmann-Doerth vgl. *Schubert*, a. a. O. (Fn. 1), S. 32 ff., 36 ff., 55 ff., 60 f. — Zur Biographie (einschließlich Schriftennachweis) vgl. unten S. XVIII. Wie die Abhandlungen von G.-D. ergeben, versprach dieser sich vom Nationalsozialismus eine grundlegende Umgestaltung des Wirtschafts- und Gesellschaftsrechts, ohne daß man seine Reformwünsche als genuin nationalsozialistisch bezeichnen könnte. Vielmehr stand Großmann-Doerth der ordoliberalen Freiburger Schule sehr nahe, wobei in einer Biographie auch noch das Verhältnis G.-D. zum Nationalsozialismus insgesamt zu klären wäre. *Thieme* schrieb 1949 in einem Nachruf in der Göttinger Universitätszeitung, 1949, S. 2 f.: „Unter den Kollegen kann man immer wieder hören, daß er der schwerste Verlust sei, den die Rechtswissenschaft im Kriege gehabt habe. Seine aus dem Handelsrecht, wie es wirklich lebt, schöpfenden Bücher . . . sind vorbildlich geblieben . . . In Treue hielt er zu seinen Freunden auch bei politischer Verfolgung . . . Seine Antrittsrede über ‚selbstgeschaffenes Recht der Wirtschaft‘ ist bereits eine Kriegserklärung gegen die Interessenjurisprudenz der Syndici, die in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Art Anti-BGB konstruieren. Im Kampf um die Neugestaltung der GmbH, . . . hat Großmann-Doerth dann jenes Rechtsinteresse weiter bewahrt, das ihm immer wieder, z. B. im Akademieausschuß in Konflikt brachte mit solchen Juristen, für die das Recht nur ein inhaltleeres Instrument bedeutet . . .“ — In einem von Thieme wiedergegebenen Feldpostbrief schrieb Großmann-Doerth: „Ich habe manches nicht schreiben können, was schon bald fertiggedacht ist — aber am Ende ist es noch wertvoller, daß ich den Kampf um die GmbH hier am Wolchow in neuer Front fortsetze —. Sie verstehen diese Wendung sicherlich. So ist es eine Erfüllung. Mag dann kommen, was will . . . Denn schließlich ist der Rechtswissenschaft doch ganz ohne Rücksicht auf die Zeitumstände einfach von ihrer Sache aus immer als letzte und einzig wesentliche Aufgabe der Dienst am Rechtsgedanken gestellt — alles andere ist Geschichtswissenschaft, Sprachwissenschaft. Das wußte man im 18. Jahrhundert, uns darin verwandt. Und das ging im 19. Jahrhundert verloren, durch Schuld dieses Nicht-Juristen Savigny.“

¹¹ *Großmann-Doerth*, Hans. GZ 1934, Sp. 19 ff.

¹² v. *Frankenberg und Proschlitz*, a. a. O., Jg. 1/2 (1933/34), S. 180.

¹³ v. *Frankenberg und Proschlitz*, a. a. O., Jg. 1/2 (1933/34), S. 177; hieraus auch die folgenden Zitate.

¹⁴ v. *Frankenberg und Proschlitz*, a. a. O., Jg. 1/2 (1933/34), S. 179.

in die Wege zu leiten.¹⁵ Die beste Aktienrechtsreform erscheine zwecklos, „wenn der gewissenlose Schieber weiter in der Lage sei“, „die Volksgenossen und die deutsche Wirtschaft im Wege der GmbH zu schädigen“. Nur eine Betrachtung vom wirtschaftlichen Standpunkt aus könnte, wenn überhaupt, die Beibehaltung der GmbH rechtfertigen.

Am ausführlichsten von nationalsozialistischer Seite äußerte sich *Bachmann*¹⁶ 1935 in: „Die Deutsche Volkswirtschaft“ zu dem Problem: „Verbot oder Reform der GmbH?“ Ausgangspunkt seiner Überlegungen war die Frage, was mit den kleineren und mittleren Aktiengesellschaften geschehen sollte, deren Mindestkapital 500 000 RM¹⁷ nicht erreichte: Wenn man die Anonymität der Kapitalgeber beseitigen wolle, dann scheide die GmbH „aus dem Kreis der für die Umwandlung in Frage kommenden Rechtsformen von selbst aus, da auf sie alle Merkmale der Kapitalgesellschaft zutreffen und damit auch jene unerwünschten Nebenerscheinungen und Folgen, die den Anlaß zur Reform des Unternehmensrechtes gegeben haben“.¹⁸ Die Frage „Reform oder Verbot der GmbH“ sei deshalb „nicht leicht zu beantworten, weil wir es mit einer Unternehmensform zu tun haben, die sich der größten Verbreitung erfreut. Aber in dieser Tatsache ist wiederum auch der Kern der Kritik enthalten, da das bestehende Recht die Möglichkeit gab, die GmbH zu allen Zwecken zu gebrauchen und zu mißbrauchen“.¹⁹ Bachmann setzte sich dann mit dem Willen des Gesetzgebers von 1892 auseinander und stellte fest, dieser habe ein Unternehmensrecht schaffen wollen, „das bestimmten Bedürfnissen der Wirtschaft und des sozialen Lebens gerecht“ würde. Wenn dieses Recht schließlich in Verruf geraten sei, so sei dies nicht ausschließlich die Schuld einer Zeit, die die „Rechtsbeugung zum Grundsatz erhob, sondern ebensowohl die Schuld des Gesetzgebers, der aus Vorliebe für einen falsch verstandenen Freiheitsdrang sich zu unvollkommener Arbeit verleiten ließ“.²⁰ Das GmbH-Gesetz sei „liberal“ und habe „seine stärkste Anwendung im Zeitalter des Neo-Liberalismus der Nachkriegszeit erlebt. Es war nicht mehr das Unternehmensrecht der Erfinder, der Gläubiger, der Kolonialpioniere und der Wohltäter, es wurde die bevorzugte Rechtsform für Schwindelgründungen, Verschiebebahnhöfe, Dachgesellschaften, waghalsige Spekulationsunternehmungen, kurz der Deckmantel zum Konkursbetrug.“ Hierfür biete das „allgemeine Sinken der Geschäftsmoral in der Systemzeit keine befriedigende Erklärung. Es mag der letzte Anstoß gewesen sein. Aber wir stehen doch vor der Tatsache, daß die ‚Erleichterungen‘, die der Gesetzgeber schenkte, geradezu verführten, sich auf die schiefe Bahn zu begeben und zum mindesten leichtsinnig zu wirtschaften. Das *Fehlen jeder Aufsicht*, verbunden mit der *Möglichkeit*, der *Verantwortung* und *Haftung* zu *entgehen*, mußte als Anreiz für unsaubere oder nicht ganz einwandfreie Geschäftsgründungen wirken. Damit wurde die Axt an den Grundsatz soliden Wirtschaftens gelegt, nach dem der wirtschaftlich Handelnde unbeschränkt die Verantwortung für seine Tätigkeit zu tragen hat . . . Begünstigt wurde diese Entwicklung durch das völlige *Fehlen jeder Publizität*. Bilanz und Geschäftsbericht der GmbH sind, abgesehen von den Bankgeschäften, jeder öffentlichen Kritik entzogen . . .“²¹

¹⁵ *Crisolli*, NS-Handbuch für Recht und Wirtschaft, 2. Aufl. 1935, S. 1135 ff.; Zitat S. 1156. — Karl-August Crisolli (1900—1935): 1926 Assessor, 1933 AG-Rat in Berlin (vgl. über die firmenrechtlichen Arbeiten von Crisolli H. *Wrobel*, in: Festschrift für Richard Schmidt, 1985, S. 75 ff.).

¹⁶ Über W. *Bachmann* und dessen Äußerungen zum Aktienrecht vgl. *Schubert*, a. a. O. (Fn. 3), S. XXVIII f.

¹⁷ Diesen Betrag hatte Kießkalt in seinen Berichten über die Verhandlungen des aktienrechtlichen Akademierausschusses vorgeschlagen. Das Aktiengesetz von 1937 folgte diesen Vorschlägen und verpflichtete alle Gesellschaften mit einem Stammkapital bis zu 100 000 M zur Umwandlung in eine andere Gesellschaftsform. Die Rechtsform der GmbH war dabei nicht ausgeschlossen (vgl. § 2 EG-AktG).

¹⁸ *Bachmann*, in: Der Deutsche Volkswirt, 1935, S. 1120.

¹⁹ *Bachmann*, a. a. O., S. 1120.

²⁰ *Bachmann*, a. a. O., S. 1121; hieraus die folgenden Zitate.

²¹ *Bachmann*, a. a. O., S. 1122. Bachmann fährt dann kurz danach noch fort: „Das Fehlen jeder Zweckbindung, die Beschränkung der Haftung auf die Einlage und die mangelnde Publizität zusammen gesehen,

Im folgenden untersuchte dann Bachmann die Frage, inwieweit das GmbH-Recht reformierbar sei. Als Richtschnur hierfür konnten nur die Grundsätze zur Anwendung kommen, die für das Aktienrecht gelten würden²²: „Überwindung der Anonymität und Schaffung eines verantwortlichen Führertums“: „Um zu verhüten, daß die G.m.b.H. für Zwecke mißbraucht wird, für die sie nicht in Frage kommt, und zugleich eine stärkere Aufsicht durchzusetzen, wäre dann die Einführung einer Konzessionspflicht notwendig. Damit müßte die Offenlegung der Geschäftsberichte, Bilanzen und der Gesellschafterliste wenigstens für größere Gesellschaften verbunden sein. Die Geschäftsführer der Gesellschaft, die sich heute in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden, das ihrer verantwortlichen Tätigkeit nicht gerecht wird, müßten in ihrer Stellung dadurch gestärkt werden, daß die Rechte der Gesellschaften wesentlich eingeschränkt werden. Das gilt vor allem für solche Unternehmungen, in denen wegen des Geschäftszweckes oder des Umfangs des Unternehmens die Wahl eines Aufsichtsrates zur Pflicht zu machen wäre. Dieser Aufsichtsrat hätte dann, ähnlich wie im neuen Aktienrecht, eine Reihe von Funktionen, die früher der Gesellschafterversammlung zustanden, zu übernehmen. Das darf allerdings die Geschäftsführer nicht von ihrer Verpflichtung entbinden, den Gesellschaftern gegenüber sich verantwortlich zu fühlen und Rechenschaft abzulegen. Im übrigen müßte gesetzlich verhindert werden, daß die Geschäftsführer in ihrer Tätigkeit dauernd durch Anordnungen und Maßnahmen der Gesellschafter behindert werden. Das bedeutet eine starke Trennung zwischen den Gesellschaftern, die nur mit ihrer Einlage haften, und den Geschäftsführern, die, ganz gleich, ob sie Gesellschafter sind oder nicht, für ihr Handeln mit ihrem Privatvermögen einzustehen haben. Denn eine Stärkung ihrer Macht muß auch einer erhöhten Verantwortung entsprechen. Auch in diesem Falle läßt sich, wie bei der Aktiengesellschaft, die subsidiäre Haftung der Geschäftsführer, die dann Platz greift, wenn das Gesellschaftsvermögen aufgebraucht ist, nicht umgehen.“

Eine solche Gesellschaft, so stellte Bachmann fest²³, würde in ihrem Aufbau einer Kommanditgesellschaft bereits sehr nahekommen, die praktische Durchführung einer solchen Reform wegen der Konzessionspflicht allerdings zu einer „ungeheuren Belastung“ der Wirtschaft, von anderen Nachteilen abgesehen, führen. Hieraus folgte für Bachmann: „Wenn schon die Erneuerung des GmbH-Rechtes nur in einer Richtung verlaufen kann, die zu einer Annäherung an die Kommanditgesellschaft führt, sollte die GmbH als solche überhaupt fallen gelassen werden zugunsten der Kommanditgesellschaft, die allerdings in ihrer heutigen Form auch noch nicht allen Forderungen gerecht wird.“ Im Anschluß hieran entwickelte Bachmann dann das Programm für eine neue „Kleingesellschaft“. Diese sollte im Gegensatz zur KG eine juristische Person sein. Die Einführung einer Konzessionierung sei überflüssig, wenn der Verwendungszweck gesetzlich festgelegt werde. Im einzelnen unterbreitete Bachmann folgende Vorschläge²⁴: Persönliche Haftung der Unternehmensleiter, Hauptversammlung mit Aufsichtsrat von einer bestimmten Umsatzhöhe an, Verbot von Einmanngesellschaften, Volleinzahlung des Stammkapitals, Pflichtrevision, aber keine Publizität. Im übrigen mußte auch Bachmann feststellen, daß seine Vorschläge nicht voll befriedigen konnten, wenn man nach den Wünschen des Aktienrechtsausschusses die Aktiengesellschaft als *die Rechtsform der Großhandelsgesellschaften* beibehalte. Es fehle dann „ohne Zweifel eine Rechtsform für Unternehmungen, die stärkere Anforderungen an den Kapitalmarkt stellen müssen als die Kleingesellschaft, aber nicht so stark sind, daß sie die Rechtsform der Aktiengesellschaft erwerben können. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien in ihrer heuti-

sind die gemeinsame Grundursache, die der GmbH ihre unerfreuliche Beliebtheit sicherte und sie auch in Verruf brachte.“

²² Bachmann, a. a. O., S. 1122.

²³ Bachmann, a. a. O., S. 1122.

²⁴ Bachmann, a. a. O., S. 1122 f.

²⁵ Bachmann, a. a. O., S. 1123; hieraus auch das folgende Zitat.

gen Form, selbst wenn sie nach den Vorschlägen des Aktienrechtsausschusses analog der Aktiengesellschaft etwas modifiziert ist, wird diese Lücke nie ausfüllen können ...“.²⁵ Diese Feststellung zeige, „daß die getrennte Behandlung der verschiedenen Teilgebiete des deutschen Unternehmungsrechtes ein Fehler war, der jede großzügige und sinnvolle Lösung des Problems außerordentlich erschwert“.

Die dann von *Schlegelberger* am 15. 8. 1935 in Hamburg und von *Schacht* am 30. 11. 1935 vor der Vollversammlung der ADR gehaltenen Reden²⁶ nahmen sehr positiv zur Rechtsform der Aktiengesellschaft Stellung und klammerten dabei, sicher nicht ohne Absicht, die Problematik einer Reform des GmbH-Rechtes aus. In den folgenden zwei Jahren fanden sich zwar immer noch Autoren, welche die GmbH ablehnten oder diese Rechtsform sehr restriktiv handhaben wollten.²⁷ Doch nahmen seit Mitte 1936 auch die nationalsozialistische Wirtschaftspresse und nationalsozialistische Volkswirtschaftler weitgehend positiv zur GmbH-Frage Stellung. So führte *Megow* in seinem Vortrag: „Muß die GmbH im nationalsozialistischen Staat verschwinden?“ auf dem 2. Deutschen Betriebswirtschaftertag aus²⁸, es könne „niemals unsere Aufgabe sein, über alles Bisherige kurzerhand den Stab zu brechen“. Vielmehr verlange „unsere nationalsozialistische Grundeinstellung, daß wir unser bestes Können und Wissen einsetzen, um den vorhandenen Rechtszustand gewissenhaft zu überprüfen“. Seiner Ansicht nach konnte sowohl vom wirtschaftl.-weltanschaulichen als auch vom wirtschaftlich-praktischen Standpunkt aus die GmbH aufrechterhalten werden. Zu den am häufigsten vorgetragenen Reformforderungen gehörten allerdings weiterhin die Abschaffung der Einmangengesellschaft sowie die Einführung einer obligatorischen Gründungsprüfung bei Sacheinlagen, die Pflichtprüfung und eine uneingeschränkte Bilanzpublizität bei größeren Gesellschaften.

Kurz nach Erlaß des Aktiengesetzes wurde von *Frank*, dem Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, ein Ausschuß für GmbH-Recht eingerichtet und zum Vorsitzenden dieses Ausschusses Friedrich *Klausing* ernannt, der bislang zwar eine ähnlich eindeutige Stellungnahme, wie sie *Großmann-Doerth* abgegeben hatte, zum GmbH-Problem vermieden, aber dieser Gesellschaftsform nach seinen bisherigen literarischen Äußerungen sehr distanziert gegenübergestanden hatte.²⁹ Einzelheiten über die Bildung des Ausschusses lassen sich nicht mehr feststellen, da die Generalakten der Akademie insoweit verschollen sind.³⁰ Kennzeichnend für die Ausschüßarbeiten ist zunächst eine im Vergleich zu den anderen Akademieausschüssen starke Fluktuation. Auch der jeweils relativ große Teilnehmerkreis — hinzu kamen 1938 auch noch Teilnehmer aus Österreich und dem Sudetenland — dürfte eine Besonderheit des Ausschusses für GmbH-Recht sein. Auffallend ist weiterhin die geringe Beteiligung der Professorenschaft an den Ausschüßarbeiten. Das erste Protokoll führt als Mitglieder außer *Klausing*

²⁶ Vgl. hierzu ausführlich *Schubert*, a. a. O. (Fn. 3), S. XXXIII ff.

²⁷ Überblick bei *Schubert*, a. a. O. (Fn. 1), S. 43 ff.

²⁸ *Megow*, GmbH-Rdsch. 1936, Sp. 641.

²⁹ Vgl. *Schubert*, a. a. O. (Fn. 1), S. 39 ff. — Eine biographische Würdigung *Klausings* steht leider noch immer aus (zu den äußeren Lebensdaten vgl. unten S. XX). Die Kritik am Aktienrecht, wie sie *Klausing* in seinem noch vor der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten abgeschlossenen Werk: „Reform des Aktienrechts“ (1933), S. 25 ff. formuliert hatte, ist nicht als typisch nationalsozialistisch zu bezeichnen. Vielmehr dürfte *Klausing* unabhängig vom Nationalsozialismus zu seiner kritischen Sicht der liberalen Rechtsordnung von seiner konservativ-völkischen Einstellung aus gekommen sein, wobei diese dann allerdings mit dem Nationalsozialismus eine nicht immer erfreuliche Allianz einging. *Klausings* scharfem Vorgehen gegen jüdische Kollegen (vgl. den von Sp. *Simitis* in: Hugo-Sinzheimer-Gedächtnisveranstaltung zum 100. Geburtstag, 1977, S. 11 ff. wiedergegebenen Brief) stehen die Äußerungen von Kollegen gegenüber, die mit *Klausing* in der Spätzeit des Nationalsozialismus bekannt waren. Diese — u. a. Professor *Harry Westermann* — haben mich auf *Klausings* religiös-kirchliche Bindung und seine wohl auch ablehnende Haltung gegenüber den verbrecherischen Zielen des Nationalsozialismus — sein Sohn gehörte dem Widerstandskreis um *Stauffenberg* an — hingewiesen.

³⁰ Zu den Ausschüßmitgliedern und sonstigen Sitzungsteilnehmern vgl. unten S. XIV ff. die Kurzbiographien.

nur noch die Professoren Großmann-Doerth und Heymann auf.³¹ Die Vertreter der Wirtschaft sind weitgehend schon an den Arbeiten des aktienrechtlichen Ausschusses beteiligt gewesen, so vor allem v. Breska, Ebbecke, von der Goltz, v. Knieriem, Richter-Brohm und Schwartz. Hinzuweisen ist auf starke Beteiligung der Wirtschaftsprüfer und der beiden federführenden Referenten im Reichsjustizministerium Quassowski und Friedrich. Nicht wenige Teilnehmer kamen aus dem Raum Frankfurt/Main, zu dem der Ausschußvorsitzende Klausning sehr enge Beziehungen hatte.

Die Ausschußverhandlungen begannen am 8. 6. 1937 und wurden nach sieben weiteren meist zweitägigen Sitzungen und einer Sondersitzung, die der Anhörung von Inhabern kleinerer Gesellschaften (Familiengesellschaften) diente, am 13. 1. 1939 in Weimar abgeschlossen. Die Sitzungen wurden eingeleitet mit Vorträgen einzelner Ausschußmitglieder³², von denen vier auch separat veröffentlicht wurden³³: nämlich die Referate über die Beibehaltung der GmbH von *Großmann-Doerth*, über die Auslandsrechte von *Hallstein*, über die Pflichtprüfung von *Mönckmeier* und über die Einmanngesellschaft von *v. Knieriem*. Zur Eröffnung der Beratungen gab auch die Staatsführung ihre positive Einstellung zur GmbH bekannt. *Schlegelberger* stellte in seiner Begrüßungsansprache zum ersten Tagesordnungspunkt, der sich mit der Frage befassen sollte, ob man die GmbH brauche, fest³⁴, er „möchte die Frage so verstanden wissen, weshalb wir eine GmbH brauchen“. Er glaube, es könne „nicht in Betracht kommen, 40 000 Gesellschaften mit beschränkter Haftung jetzt aus der deutschen Wirtschaft herauszunehmen, und gerade dann nicht, wenn diese Gesellschafts- und Wirtschaftsform für eine große Reihe von Versuchs- und Planungsgesellschaften besonders wichtig ist“. Weiter glaube er, der Ausschuß solle mit allen Kräften dahin streben, „die Rechtsform so zu gestalten, wie es die Interessen unseres deutschen Vaterlandes verlangen. Zwei Grundsätze muß sich der Ausschuß zu eigen machen: Einmal müssen die guten Erkenntnisse des Aktienrechts auf die GmbH übertragen werden. Das darf aber nicht so weit gehen, daß die GmbH ihre Eigenart verliert. Zum anderen dürfen wir das Recht nicht so gestalten, daß nunmehr diejenigen, die sich dem Sozialwillen des Führers, der im Aktienrecht zum Ausdruck gekommen ist, entziehen wollen, in die GmbH flüchten.“ *Frank* stellte in seiner Begrüßungsansprache heraus³⁵: „Was wir im Endziel anstreben, ist die neue volkstümliche, wirtschaftsfördernde G.m.b.H.“ Er hoffe, dem Führer in absehbarer Zeit melden zu können, „daß die Akademie für Deutsches Recht das weite Feld unserer Volksordnungen in hingebender und folgerichtiger Arbeit, unter sorgfältiger Beobachtung der rechtstatsächlichen Gegebenheit und aller praktischen Möglichkeiten untersucht, den überkommenen Bestand an Rechtsbegriffen und Institutionen kritisch gesichtet und Vorschläge für einen nationalsozialistischen Entwurf zu einem neuen GmbH-Gesetz ausgearbeitet“ habe.

Die Grußworte von *Schlegelberger* und *Frank*, die auch in der Presse sehr positiv aufgenommen wurden, bewirkten zweierlei. Einmal setzte sich in der rechtspolitischen Diskussion zumindest auf dem Gebiete des Handels- und Gesellschaftsrechts eine pragmatischere Haltung durch.³⁶ Selbst Autoren wie *Bachmann*, *Danielcik* und *Fischer*, die 1933/34 sehr dezidiert für eine Reform des Gesellschaftsrechts im nationalsozialisti-

³¹ Später kamen noch die zwei Frankfurter Kollegen von Klausning, nämlich *Rudolf Ruth* (auch im genossenschaftsrechtlichen Ausschuß vertreten) und *Arnold Schanz*, hinzu. *Heinrich Lehmann* hat nur am Rande an den Sitzungen teilgenommen und die Ausschußverhandlungen nicht weiter mitbestimmt.

³² Vgl. die Nachweise im Inhaltsverzeichnis.

³³ Vgl. die Nachweise bei den Kurzbiographien.

³⁴ Protokoll vom 8./9. 6. 1937, S. 7 f.

³⁵ Protokoll vom 8./9. 6. 1937, S. 7.

³⁶ Im übrigen wurde die „Wirtschaft“ im Zuge der forcierten Aufrüstung im Rahmen des Vierjahresplanes bewußt vor ideologisch motivierten Änderungen der privatrechtlichen Grundlagen des Handels- und Genossenschaftsrechts verschont (vgl. dazu allgemein u. a. P. *Hüttenberger*, Nationalsozialistische Polykratie, in: *Geschichte und Gesellschaft*, Jg. 2 [1976], S. 431 ff.).

schen Sinne plädiert hatten, schwenkten auf eine gemäßigte Linie ein.³⁷ Auch die Ministerialbürokratie schwieg nicht mehr wie 1933/34, sondern nahm auch schon vor der Fertigstellung eines Reformentwurfs zum GmbH-Problem detailliert Stellung.³⁸ Zweitens führten die Reden von Frank und Schlegelberger dazu, daß der Ausschuß nicht gezwungen war, die Notwendigkeit der GmbH nachzuweisen und zu rechtfertigen. Als einziger Gegner der GmbH trat Großmann-Doerth auf, der sich nach dem geringen Echo, das sein Referat hatte, in den folgenden Diskussionen zurückhielt. Die GmbH wurde von den meisten Ausschußmitgliedern fast uneingeschränkt bejaht. Insbesondere ließen die Vertreter der Wirtschaft keinen Zweifel darüber bestehen, daß man auf diese Gesellschaftsform nicht verzichten könne, wobei sich die überwiegende Mehrheit darüber einig war, daß die bisherige Flexibilität des GmbH-Rechts unbedingt aufrechtzuerhalten war und daß die Anleihen beim Aktienrecht so gering wie möglich sein sollten.

Obwohl so im Grundsatz Einigkeit darüber bestand, daß die Rechtsform der GmbH unangetastet bleiben sollte, verliefen die Ausschußberatungen geradezu spannend, so daß die außerordentlich sorgfältig redigierten Protokolle auch heute noch eine anregende und kurzweilige Lektüre versprechen — eine im juristischen Schrifttum viel zu seltene Erscheinung. Die Spannung rührt einmal daher, daß in den Verhandlungen zwei Wissenschaftler aufeinanderstießen, die 1933/34 die GmbH abgelehnt hatten oder zumindest hatten stark zurückdrängen wollen, von denen einer — nämlich der Ausschußvorsitzende Klausing — nunmehr die GmbH ohne Vorbehalte bejahte und sogar so weit ging, daß er das Einzelunternehmen mbH befürwortete. Wohl um diesen Meinungsumschwung im einzelnen zu rechtfertigen, begründete Klausing in den beiden Arbeitsberichten von 1938 und 1940 die Notwendigkeit der GmbH in einer für den heutigen Leser ohne Kenntnis der näheren Umstände nur schwer verständlichen Breite, zumal 1938/40 die Öffentlichkeit von der Ablehnung der GmbH bereits weitgehend abgerückt war.³⁹ Weiterhin rührt die Spannung der Verhandlungen daher, daß die Reformkonzeptionen der einzelnen Gruppierungen offen ausgesprochen werden konnten, offener jedenfalls als es im Aktienrechtsausschuß 1934/35 möglich gewesen war. Es traten insbesondere hervor die Vertreter der Wirtschaft — unter ihnen hatte Ebbecke in der Ablehnung ideologisch motivierter oder auch lediglich restriktiver Vorschläge inzwischen eine wahre Meisterschaft entwickelt —, diejenigen, die mindestens noch Teile des nationalsozialistischen Reformprogramms zu retten versuchten, weiter die Ministerialbürokratie, die eigene Ordnungsvorstellungen durchsetzen wollte, und selten genug, die Vertreter der NSDAP, welche die Diskussion kaum an sich ziehen konnten. Die beiden bereits erwähnten Arbeitsberichte von Klausing — ein dritter, der auf die Detailvorschläge eingehen sollte, ist nicht mehr erschienen — vermittelt nur einen schwachen Eindruck von der Lebendigkeit und Meinungsvielfalt der Diskussion. Einen Höhepunkt bilden in dieser Beziehung die Beratungen über die Publizität und die Einmanngesellschaft.

Im Reichsjustizministerium stellte die wirtschaftsrechtliche Abteilung unter maßgeblicher Mitwirkung von Quassowski und Friedrich nach Abschluß der Ausschußberatungen den „Entwurf eines Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ auf⁴⁰, der am 5. 8. 1939 den beteiligten Reichsministerien und anderen Dienststellen zur Stellungnahme übersandt wurde. Der Entwurf, über den bereits an anderer Stelle ausführlich berichtet wurde, beruht, wie die Motive ausdrücklich vermerken⁴¹, auf dem „Material“ und den „Anregungen, die der GmbH-Ausschuß der Akademie für Deutsches Recht in acht Arbeitstagungen zur Verfügung gestellt und beigetragen hat“, und ging „in Über-

³⁷ Vgl. Die Nachweise bei *Schubert*, a. a. O. (Fn. 1), S. 45 ff.

³⁸ Vgl. die in den Kurzbiographien und bei Quassowski und Schlegelberger nachgewiesenen Aufsätze; vgl. ferner *Gebler*, Soziale Praxis, 1938, Sp. 329 ff.

³⁹ Zum Inhalt der Arbeitsberichte insoweit *Schubert*, a. a. O., S. 51 ff., 63 ff.

⁴⁰ Zum folgenden ausführlich *Schubert*, a. a. O. (Fn. 1), S. 84 ff. m. w. N.; hier auch S. 94 ff. der Entwurf mit Begründung.

⁴¹ Zitiert nach *Schubert*, a. a. O. (Fn. 1), S. 148.

einstimmung mit dem bei der Akademie für Deutsches Recht eingesetzten Ausschuß für GmbH-Recht davon aus, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch in Zukunft als selbständige Rechtsform beibehalten werden muß“.⁴² Gleichwohl verarbeiteten die Entwurfsverfasser die Akademieverhandlungen durchaus selbständig. So schlugen sie, entgegen dem Votum der Ausschußmehrheit, vor, den Alleingesellschafter im Konkurs der Gesellschaft subsidiär auch persönlich haften zu lassen (Ausfallhaftung). Auch in der Frage der Publizität und Pflichtprüfung nahm der Entwurf eine andere Stellung ein als die meisten Ausschußmitglieder, die jegliche Erweiterung der Publizität zurückwiesen. Dagegen hatte nach längeren Diskussionen zwischen den Ministerialreferenten und der Ausschußmehrheit Einigkeit darüber bestanden, daß die Gläubigerposition zu stärken war und Volleinzahlung der Stammanteile verlangt werden sollte.

Die Gesetzgebungsarbeiten wurden nach Kriegsbeginn vom Justizministerium nicht mehr weiterbetrieben. Die Arbeiten des Ausschusses und des Reichsjustizministeriums waren aber keineswegs vergeblich gewesen, hatten sie doch eine fast völlige Entideologisierung der gesellschaftsrechtlichen Diskussion bewirkt.⁴³ Einer der letzten, der vor Kriegsende zum GmbH-Problem noch einmal Stellung nahm, war *Quassowski*. In seinen „Gedanken zum Aufstieg der GmbH aus Anlaß ihres 50jährigen Bestehens“⁴⁴ stellte er die „typischen Merkmale“ der GmbH heraus, die dieser Gesellschaftsform zu „großartigen Erfolgen“ verholfen hätten.⁴⁵ Die Haftungsbeschränkung könne nicht „als einseitige Vergünstigung“ für die GmbH und deren Gesellschafter gewertet werden. Richtig verstanden biete sie auch gewisse Vorteile für die Gläubiger. Daß von deren Standpunkt aus die unbeschränkte Haftung in jedem Falle der Haftungsbeschränkung vorzuziehen sei, könne man nicht anerkennen. Es gehe nicht an, die Mißstände, die namentlich in der Nachinflationszeit hervorgetreten seien, nur der Eigenart der Form der GmbH zuzuschreiben. Abschließend stellte Quassowski fest: „Es kann weder die Rede davon sein, die GmbH auszulöschen, noch sollte sie grundlegend umgestaltet werden.“⁴⁶

Die Geschichte der GmbH-Rechtsdiskussion nach 1945 steht noch aus.⁴⁷ Es wäre sehr aufschlußreich, die Verhandlungen der GmbH-Kommission des Bundesministeriums der Justiz von 1958 bis 1961 mit den Akademieverhandlungen zu vergleichen. Die GmbH-Gesetzentwürfe von 1969, 1971 und 1977 beruhen in ganz wesentlichen Teilen auf den Reformarbeiten der Vorkriegszeit, die, zumindest was die GmbH-Reform angeht, ungeachtet aller ideologischen Implikationen, die für die NS-Zeit maßgebend waren, einen festen Platz in der Geschichte des deutschen Gesellschaftsrechts haben sollten.

II. DIE MITGLIEDER DES AUSSCHUSSES FÜR GMBH-RECHT DER AKADEMIE FÜR DEUTSCHES RECHT UND SONSTIGE SITZUNGSTEILNEHMER (KURZBIOGRAPHIEN)⁴⁸

Adler, Hans (geb. 28. 6. 1899 in Berlin; gest. 9. 1. 1966 in Berchtesgaden). Studium der Rechtswissenschaft in Göttingen und Berlin. Rechtsanwalt am Kammergericht,

⁴² Zitiert nach *Schubert*, a. a. O., S. 147.

⁴³ Diese Feststellung bezieht sich lediglich auf die tatsächliche Entwicklung bis zum Kriegsende. Eine ganz andere Frage ist es, welche langfristigen Ziele der Nationalsozialismus auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechts verfolgte.

⁴⁴ *Recht und Wirtschaft* 1942, S. 124 ff.

⁴⁵ *Quassowski*, a. a. O., S. 126.

⁴⁶ *Quassowski*, a. a. O., S. 128.

⁴⁷ Vgl. dazu die Hinweise in den Kommentaren zum GmbHG bei *Hachenburg/Schilling*, GmbHG., 7. Aufl. 1975, Bd. 1, Einl. Rdn. 57 ff. *Scholz-Westermann*, Kommentar zum GmbH-Gesetz, 6. Aufl. 1978/83, Einl. vor § 1 Rdz. 1 und Rdz. 45 ff. Vgl. auch *Gebler*, BB 1980, S. 1385 ff.; *Lutter*, BB 1980, S. 1317 ff.; *K. Schmidt*, NJW 1980, S. 1769 ff.

⁴⁸ Die Kurzbiographien beruhen auf Auskünften der wenigen noch lebenden Kommissionsmitglieder und deren Angehörigen, auf Auskünften von Aktiengesellschaften und sonstigen Firmen sowie auf den Unterlagen

1930/34 Vorstand des Reichsbundes Deutscher Treuhand-Aktiengesellschaften; Justitiar (ab 1934) des Instituts für Wirtschaftsprüfer; ab 1937 erneut Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Nach Bestehen des Wirtschaftsprüferexamens 1940 Vorstandsmitglied der Deutschen Revisions- und Treuhand-AG (Frankfurt/Main). Mitautor des Standardkommentars: „Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft“ (zusammen mit W. Dürig und K. Schmaltz; 1. Aufl. 1938, 3. Aufl. 1957/61). Zahlreiche grundlegende Aufsätze zur Bilanzprüfung. Adler gehörte nach 1950 zu den bekanntesten und einflußreichsten Wirtschaftsprüfern. Über Adler u. a. *Hasenack*, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 1961, S. 646—658 (Würdigung des wissenschaftlichen Werkes); Festgabe von: „Die Wirtschaftsprüfung“ (1964); Nachruf u. a. in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 1966, S. 114 f.

Avieny, Wilhelm (geb. 21. 11. 1897 in Sonnenberg bei Wiesbaden; gest. 7. 9. 1983 in Bad Soden a. Taunus). 1920/22 wirtschaftswissenschaftliches Studium a. d. Universität Frankfurt/Main, bis 1926 Abteilungsleiter beim Bankhaus Merzbach (Frankfurt/Main), 1926/33 Prokurist beim Städtereklamekonzerne in Frankfurt/Main, 1933—38 Generaldirektor der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden, 1938—45 Vorstandsmitglied, zuletzt Vorstandsvorsitzender der Metallgesellschaft AG Frankfurt. Einflußreiche Persönlichkeit im hessischen Wirtschaftsleben (seit 1931 in der NSDAP; 1942 Gauwirtschaftsberater und Rüstungsobmann). — Quelle: Auskunft der IHK Frankfurt/Main und des Hess. HStA Wiesbaden. Frankfurter Rundschau Aug./Sept. 1949.

Blust, Max: beschäftigt bei der Kommission für Wirtschaftspolitik der NSDAP unter deren Leiter Bernhard Köhler.

Boesebeck, Ernst (geb. 1. 6. 1892 in Frankfurt/Main; gest. 17. 12. 1971 ebd.), 1920 2. jur. Staatsprüfung, von da an Rechtsanwalt (zunächst Sozius von Prof. Julius Lehmann), seit 1926 auch Notar in Frankfurt. Bereits vor dem 2. Weltkrieg verfügte die wirtschaftsrechtliche Anwaltspraxis von Boesebeck über großes Ansehen, das nach 1947 weiter gesteigert werden konnte. 1961/65 Präsident der Notarkammer in Frankfurt/Main. Boesebeck ist durch über 30 Veröffentlichungen insbesondere zum Gesellschaftsrecht hervorgetreten (1934: ZADR 1934, S. 675; 1937: Umwandlung von Kapitalgesellschaften; 1938: Die kapitalistische KG; Aufsatz zur Geschäftsführung in der Aktiengesellschaft in JW 1938, S. 2525). Nach 1945 wandte sich Boesebeck verstärkt dem Aktienrecht zu (u. a. „Rechtliche und soziologische Betrachtungen zur Aktienrechtsreform“ in: Der Volkswirt, 1954). — Quellen: Würdigung und Nachrufe u. a. NJW 1962, S. 1144 (*Heim*); 1971, S. 26 (*Möhring*); 1972, S. 424 (*Schilling*).

Bramstedt, Paul (geb. 22. 1. 1884 als Sohn eines Lehrers in Haarberg bei Ahrensböck; gest. 7. 10. 1960 in Eutin). 1903 Abitur am Gymnasium in Eutin. Studium der Staatswissenschaften in Kiel und Leipzig. 1908 Promotion bei Prof. Adler über „Das Problem der Beschaffung von Arbeit durch Staat und Gemeinde“ (Diss. Kiel 1909, 96 S.). — 1936: Direktor und Leiter der Abt. VI des Statistischen Reichsamts.

des Document Center (Berlin). Es wird in der Regel nur auf die wichtigste Informationsquelle hingewiesen. Die Kurzbiographien beschränken sich auf eine Wiedergabe der äußeren Lebensdaten und auf Hinweise der wichtigsten Veröffentlichungen. Nicht biographisch erschlossen werden die in der Sitzung am 24. 9. 1937 angehört Sachverständigen. Zu dem dort genannten Chfesyndicus Simon vgl. den Bd. I (Aktienrecht).

Ferner sind folgende Werke herangezogen worden:

1. Deutscher Wirtschaftsführer: Lebensgänge deutscher Wirtschaftspersönlichkeiten, hrsg. von Georg Wenzel, Hamburg 1929;
2. Reichshandbuch der deutschen Gesellschaft, 2 Bände, Berlin 1930;
3. Das Deutsche Führerlexikon, 1934/35, Berlin o. Jg. (1934);
4. Wer leitet? (vor 1945), nach 1945 unter dem Titel: „Leitende Männer der Wirtschaft“;
5. Degeners: Wer ist's (sämtliche Auflagen);
6. Kürschners Gelehrten-Kalender (sämtliche Auflagen);
7. Erich Stockhorst, 5000 Köpfe, Velbert 1967.
8. Friedrich Karl Kaul, Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV (1933—1945), Berlin 1971, S. 261 ff.

Breidenstein, Wilhelm (geb. 23. 5. 1893 in Frankfurt/Main; gest. 19. 3. 1981). Sohn des Inhabers der 1727 gegründeten Frankfurter Brönnerschen Druckerei. Trat nach Beendigung der Militärzeit 1918 in den Betrieb seines Vaters ein, dem der Umschau-Verlag eingegliedert wurde. Wiederaufbau des Unternehmens nach dem 2. Weltkrieg, das heute neben einer Großdruckerei drei weitere Betriebe umfaßt. Bis 1939 und von 1953—71 auch als Handelsrichter tätig. — Quelle u. a.: FAZ vom 18. 5. 1963 und vom 23. 5. 1973.

Breska, Herbert von, Dr. iur. (Göttingen 1913) (geb. 10. 9. 1890 in Berlin; gest. 7. 7. 1953 in Frankfurt/Main). Nach Bestehen der Assessorprüfung 1921 Eintritt in die Berliner Handelsgesellschaft (heute Berliner Handels- und Frankfurter Bank), 1922 Handlungsvollmacht, 1923 Prokura, 1932 Syndikus, 1938—45 und 1950—53 Geschäftsinhaber. v. Breska verfügte insbesondere über umfassende Erfahrungen im internationalen Bankverkehr. — Quellen: Materialien der BHF-Bank.

Buchholz, Paul-Ludwig, Dr. iur. (geb. 28. 7. 1898 in Hindenburg/Oberschlesien; gefallen am 26. 11. 1943); Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren, später Geschäftsführer des Instituts der Wirtschaftsprüfer (später: Institut für Wirtschaftstreuhänder) bis zu seinem Tod. Verfasser eines Werkes über das genossenschaftliche Prüfungswesen (1938). — Quelle: Auskunft des IDW.

Dieckhoff, Albert, Freiherr von (geb. 25. 12. 1896 in Hamburg; gest. 11. 10. 1965), Sohn von Professor Hans D., Reeder und Aufsichtsratsvorsitzender des German Lloyd. Studium an mehreren ausländischen Universitäten. 1928 Rechtsanwalt in Hamburg, 1929 Englischer Obergerichtsanwalt (of the Inner Temple Barrister of Law), zahlreiche Buchveröffentlichungen u. a.: Die geschlossene Gesellschaft im deutschen Verwaltungsrecht (1926), Holdinggesetzgebung (1930), Das englische Adelsrecht (1930), Adel und Herrscher (1954), Die konstitutionelle Monarchie (1960); auch Mitglied des Akademieausschusses für das Recht der Personengesellschaften. — Quelle: Wer ist Wer?, 1960, 1962.

Ebbecke, Julius Max (geb. 17. 6. 1882 in Gammertingen/Hohenzollern als Sohn eines RG-Rats; gest. Anfang Mai 1945 in Berlin), Justizrat. Besuch von Gymnasien in Cottbus, Halle/Saale und Berlin. Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg, Bonn und Berlin. 1903 Referendar-, 1909 Assessorexamen. 1910 Syndikus bei Stinnes (Mühlheim/Ruhr), 1911 bei den RWE (Essen), 1912 bei Berz und Cie. (Mannheim), ab Mai 1916 bei der Märkischen Elektrizitätswerke AG (Berlin), 1923 Eintritt in die Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG Berlin und Vorstandsmitglied (zuletzt Vorsitzender des Vorstands) dieser Gesellschaft bis Kriegsende. Ebbecke dürfte, wie seine Äußerungen in mehreren Akademieausschüssen zeigen, dem Nationalsozialismus sehr distanziert gegenüberstanden haben. — Quellen u. a.: Curt Parlasca, München.

Eckardt, Karl (geb. 10. 11. 1896), Generaldirektor der Schuhfabriken J. und C. A. Schneider in Frankfurt/Main, Gauwirtschaftsberater ebd.

Falkensammer, Ferdinand (geb. 11. 9. 1878 in Wels/Österreich als Sohn eines wohlhabenden Fabrikanten; gest. 13. 2. 1953 auf dem Landgut Lindenhof). Nach dem Studium der Rechtswissenschaft trat Falkensammer in die Kanzlei des deutschen nationalen Landtags- und Herrenhausabgeordneten Dr. Karl Beurle (Linz) ein. Nach dessen Tod führte er die wirtschaftlichen Verbindungen Beurles fort. Die Fusion mehrerer Brauereien zur Österreichischen Brau AG, deren Aufsichtsratspräsident Falkensammer 25 Jahre lang war, ist im wesentlichen sein Werk. Mitglied zahlreicher Verbände. — Quelle: Auskunft von Dr. ing. Hermann Falkensammer, Linz; H. *Slapnicka*: Oberösterreich. Die politische Führungsschicht 1918—1938, Linz 1976, S. 78 f.; über Karl Beurle vgl. S. 45 ff.

Frank, Hans, Dr. iur. (Kiel 1924), (geb. 23. 5. 1900 in Karlsruhe; hingerichtet 16. 10. 1946 in Nürnberg), 1918 Kriegsfreiwilliger, 1919 Freikorpsmitglied und Eintritt in die Deutsche Arbeiter-Partei, Studium der Rechtswissenschaft von 1919/23, 1927 Assessorexamen, Beteiligung am Putschversuch vom November 1923 als SA-Mann, von 1927/33 Rechtsanwalt in München. Eintritt in die NSDAP (Leiter der Rechtsabteilung im

Herbst 1928, Gründer des BNSDJ. 1933/34 bayer. Justizminister, April 1933 Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtspflege. Sommer 1933 Gründung der Akademie für Deutsches Recht, dessen Präsident er nach Übernahme der Akademie durch das Reich wurde, von Ende 1934 an Reichsminister ohne Geschäftsbereich. 1939—45 Generalgouverneur für das Generalgouvernement. — Quellen: Führerlexikon, S. 129; G. Schulz, NDB, Bd. 5 (1961), S. 361.

Franke, Rechtsanwalt, Reichswirtschaftskammer Berlin.

Friedrich, Wilhelm (geb. 11. 4. 1897 in Griesheim bei Darmstadt; gest. 30. 5. 1942 in Paris). Sohn eines prakt. Arztes in Darmstadt. Noch vor dem Abitur, das er 1915 ablegte, meldete Friedrich sich Anfang September 1914 als Kriegsfreiwilliger und blieb bis zum Kriegsende im aktiven Dienst bei der Kraftfahrtruppe. 1919/21 Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg, Marburg, Berlin und Gießen. 2. Staatsprüfung 1923, anschließend drei Jahre in der Wirtschaft und in der Anwaltssozietät von Alsbach in Berlin tätig. Ab Juli 1927 erneut im hessischen Justizdienst tätig (Dezember 1927 Amtsgerichtsrat); nahm zunächst vornehmlich Vertretungen wahr. 1930 Ernennung zum LG-Rat und stellvertretenden Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts Darmstadt, ab September 1933 Hilfsrichter am OLG Darmstadt (1936 OLG-Rat), ab Mai 1937 Sachbearbeiter im Reichsjustizministerium (am 1. 4. 1939 Ernennung zum Ministerialrat); Betreuung insb. der Reform des GmbH- und des Genossenschaftsrechts. Veröffentlichungen u. a. in der DJ 1938: S. 1298 ff., 1939: S. 1162 ff., 1194 ff. — Quellen: Nachruf in DJ 1942; Personalakte im BA Koblenz.

Froböse, Adjutant; Lebensdaten waren nicht feststellbar.

Geldmacher, Erwin (geb. 28. 11. 1895 in Wetter/Ruhr; gest. 16. 1. 1965 in Köln). Nach Abschluß der Militärzeit 1920 Promotion und 1922 Habilitation (unter Schmalenbach) in Köln für Betriebswirtschaftslehre. 1924—45 Professor für Betriebswirtschaftslehre a. d. Universität Köln und Direktor des Betriebswirtschaftlichen Seminars. 1934/35 Rektor der Universität Köln (wegen politischer Differenzen mit dem Gauleiter abberufen). Mitglied der NSDAP und Inhaber zahlreicher Ehrenämter im Bildungsbereich. 1945 Verlust der Professur, 1951 Wiedereinsetzung in die Rechte eines Emeritus. — Geldmacher gehörte der Kölner Schule der Betriebswirtschaftslehre an mit starken Anklängen an die ethisch-normativistische Lehre von Nicklisch. Geldmacher hat das neuere betriebliche industrielle Rechnungswesen maßgeblich mitbestimmt, ließ sich aber schon früh von betriebsromantischen Ideen leiten. Geldmacher nahm immer wieder zu wirtschaftspolitischen Fragen Stellung (1920: Bilanzsorgen; 1923: Vom armen Reich; 1931: Das Ende der Wirtschaft?; 1932: Die Organisation des Hungerns durch die Tribute; 1933: Abrechnung; Volk und Wirtschaft; 1934: Der neue Weg). — Quellen: Führerlexikon, S. 143 f., Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 7. Jg. (1955), S. 546 ff. (H. Hohlfeld), 18. Jg. (1966), S. 677 ff. (Hesse), Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, Jg. 1955, S. 623 ff. (Hasenack); 1965, S. 179.

Genzmer, Erich (geb. 22. 7. 1893 in Marienwerder; gest. 13. 12. 1970), o. Professor in Frankfurt/Main von 1935/40, von 1940 an in Hamburg. — Quellen: zur Biographie und den Schriften, Gelehrten-Kalender, 1966, Bd. 1, S. 656; Coing, in: Zeitschrift der Sav.-Stiftung für Rechtsgeschichte, Rom. Abt., Bd. 88 (1971), S. 574 ff. (mit Schriftenverzeichnis von Immel).

Goedicke, Friedrich, Dr. jur. (geb. 28. 6. 1885), von 1937 bis 1939 Rat am Obersten Gerichtshof in Wien, anschließend Reichsgerichtsrat. Personalakte im Bestand des Reichsgerichts des ZStA Potsdam nicht auffindbar.

Goltz, Rüdiger Graf von der (geb. 10. 7. 1894 in Berlin-Charlottenburg; gest. 18. 4. 1976). Sohn des ehemaligen kommandierenden Generals im Baltikum. Gymnasium in Magdeburg und Berlin. Wegen schwerer Kriegsverletzungen aus dem aktiven Offiziersdienst entlassen, anschließend Studium der Rechtswissenschaft in Genf, Tübingen und Berlin (ab 1915). 1917 Referendar-, 1922 Assessorexamen. 1922—34 Rechtsanwalt in Stettin (Verteidiger in zahlreichen politischen Prozessen, u. a. Fememorde Heines,

Fahlbusch, Goebbels-Prozesse, holsteinischer Bauernlegerprozeß). Von 1934 an Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Mitglied des Reichstags von 1936 an. 1933/April 1934 Treuhänder der Arbeit für Pommern. Von April bis November 1934 Stellvertreter des Führers der Gesamtorganisation der Wirtschaft. Seit 1935 Prozesse für Wirtschaftsunternehmen gegen Rechtsmißbräuche durch Gauleiter und Verteidigung in politischen Prozessen (1938 von Fritsch). 1939 beim Militärattaché in Brüssel, 1942 Verbindung zum Widerstand, 1943 Niederlegung des Reichstagsmandats, nach 1945 Rechtsanwalt am OLG Düsseldorf. — Werke: Ernste Gedanken zum 10jährigen Geburtstag der Republik, 1928; Tributjustiz, 1932; NS-Ehrenschutz, 1938 (zusammen mit H. Frank). — Quellen: Führerlexikon, S. 151; Auskunft seines Sohnes Arnold Graf von der Goltz, Düsseldorf.

Großmann-Doerth, Hans (geb. 9. 9. 1894 in Hamburg; gest. 5. 3. 1944 in einem Königsberger Lazarett). 1928 Priv.-Dozent in Hamburg; 1930 ao. Professor an der Universität Prag, 1933 o. Professor in Freiburg. Großmann-Doerth stand dem Neo-Liberalismus bzw. dem Ordo-Liberalismus sehr nahe und gehörte (nach frdl. Mitteilung von Prof. Hans Thieme) zuletzt dem Kreis um Eucken, Ritter und v. Dietze an. — *Schriften*: Die Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit (1924); Das Recht des Überseekaufs, Bd. I, 1930; Selbstgeschaffenes Recht der Wirtschaft und staatliches Recht, 1933; Die Rechtsfolgen vertragswidriger Andienung, 1934. — Gutachten über das GmbH-Recht für den 5. Deutschen Juristentag in der Tschechoslowakei, Gutachtenband, Prag 1931, S. 165 ff.; Sinnlos gewordenenes liberales Wirtschaftsrecht. — Eine Aufgabe nationalsozialistischer Rechtserneuerung, in: Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift 1934, Sp. 19 ff.; Soll die GmbH beibehalten werden?, in: Hans. GZ 1937, Sp. 281 ff.; 1938, Sp. 209 ff.; Kampf um die Einmann-Gesellschaft mbH, in: DR 1939, S. 9 ff. (Nachtrag, S. 106); Zur Reform der KG, in: AcP 147 (1941), S. 1 ff.; Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates, Lieferung 38 des Werkes: Wirtschaftsrecht einschließlich Gewerberecht (hrsg. von Lammers/Pfundtner), 1936/39. — Quellen: Gelehrten-Kalender 1935, 1941; *Thieme* in einem Nachruf (Göttinger Universitäts-Zeitung 1949, S. 2 f.); Auskunft von Prof. H. Thieme an den Hrsg.

Gutbrod, Wilhelm (geb. 13. 10. 1905 in Kemnath/Oberpfalz; gest. 11. 3. 1969 in München). Notar wohl zunächst in Landshut, später in München. Okt. 1939—1. 6. 1940 Leiter des Personalamts des Generalgouvernements; von Juni 1940 Leiter des Amts für Betriebsverwaltung (vgl. W. Präg/W. Jacobmenz, Das Diensttagebuch des deutschen Gouverneurs in Polen 1939—1945, Stuttgart 1975, S. 948).

Haastert (geb. Juli 1895), Gerichtsassessor 1921, LG-Rat Wuppertal 1. 2. 1927; Amtsgericht Wuppertal-Barmen 1. 1. 1934; OLG-Rat Düsseldorf 1. 3. 1934; vom 1. 10. 1934 an Ministerialrat im Preuß., später im Reichsjustizministerium.

Hallstein, Walter (geb. 17. 11. 1901 in Mainz; gest. 29. 3. 1982 in Stuttgart), 1925 Universitätsassistent in Berlin, 1927/30 Referent am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, 1929/30 Privat-Dozent, 1930/41 o. Professor in Rostock, von 1941 an in Frankfurt/Main, 1950/51 Staatssekretär im Bundeskanzleramt, im Auswärtigen Amt 1951—58, Präsident der EWG-Kommission von 1958 bis 1967, Mitglied des Bundestags von 1969/72, Präsident der Europäischen Bewegung von 1968—74. *Schriften* u. a.: Die Aktienrechte der Gegenwart (1931); Die GmbH in den Auslandsrechten, verglichen mit dem deutschen Recht, in: Zeitschrift für ausländisches und inländisches Privatrecht, 12. Jg. (1938/39), S. 341 ff.; Von der Sozialisierung des Privatrechts, ZStW Bd. 102 (1942), S. 530 ff.; Die Berechnung des Gesellschaftskapitals (Mithrsg.; 1942). — Zur Biographie (einschließlich Schriftenverzeichnisse): W. H., Bibliographie seiner Veröffentlichungen, Löwen 1965; Festschrift: Probleme des Europäischen Rechts, 1966, S. 571 ff.; Gelehrtenkalender (1980), S. 1318. Würdigungen und Nachrufe u. a. in: JZ 1971, S. 738 (*Strauss*); JZ 1981, S. 757 f. (*Kilian*); JZ 1982, S. 435 f. (*Oppermann*).

Heinsch, Joachim (geb. 9. 12. 1904 in Czesk/Westpreußen). Abitur am Realgymnasium Danzig; Studium der Volkswirtschaft und Betriebswirtschaftslehre in Freiburg/

Breisgau. 1929 Promotion in Freiburg (Prof. Mahlberg) über das Thema: „Bilanzstatistik und Konjunktur“ (108 S.). — 1936 Regierungsrat (Referent) in der Abt. VI des Statistischen Reichsamts.

Hempfung, Werner (geb. 20. 9. 1897 in Koblenz; gest. 10. 10. 1969 in Kiel), Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Mehrere Ausätze u. a. in der ZADR 1936 und 1937.

Herbig, Gustav (geb. 2. 11. 1906 in Kaiserslautern als Sohn eines Spediteurs; gefallen bei Reims am 2. 7. oder 11. 7. 1940). 1. Staatsprüfung 1927, 2. Staatsprüfung 1932 (beide in München). 1. 10. 1932 Assessor im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, 1933 Ernennung zum 2. Staatsanwalt am LG München I; ab dem 1. 1. 1934 dem AG München zugewiesen, zum 23. 4. 1934 in das Reichsjustizministerium einberufen (1940 Beförderung zum Rat am OLG Zweibrücken). Neben Quassowski, Geßler und Hefermehl war Herbig insbesondere an der Ausarbeitung des Aktiengesetzes von 1937 beteiligt. Verfasser zahlreicher Aufsätze in der DJ insbesondere zum Aktienrecht. Mitverfasser des von Schlegelberger hrsg. Kommentars zum Aktiengesetz von 1937. — Quelle: Personalakte im BA Koblenz.

Heymann, Ernst (geb. 6. 4. 1870 in Berlin; gest. 2. 5. 1946 in Tübingen). Sohn eines aus der Grafschaft Glatz stammenden Postrats. Nach einer römischrechtlichen Dissertation (1894) 1896 Habilitation, 1899 ao. Professor in Berlin, 1902 o. Professor in Königsberg, 1904 in Marburg, von 1914 an in Berlin; Mitglied und zeitweilig Vizepräsident der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Als Lehrer gibt Heymann im Führerlexikon an: F. Dahn, O. Fischer, M. Wlassak, ferner Hr. Brunner und Otto von Gierke. In seine Arbeiten bezieht er, obwohl Germanist, auch die romanistischen und kanonistischen Quellen mit ein. Neben seinen rechtshistorischen Arbeiten ist Heymann durch zahlreiche Schriften und Aufsätze zum geltenden Handels- und Wirtschaftsrecht hervorgetreten. Heymann erstattete einen Bericht zur Reform des Aktienrechts für den 34. DJT (1926), Bd. 2, S. 742 ff., 875 ff. — Akademievortrag über die Entstehungsgeschichte des Aktienrechts im Jahre 1929; Beitrag über: „Haftung der Aktionäre und Dritter für gesellschaftsschädliche Handlungen“, in: Festschrift für C. Wieland, 1934, S. 221 ff. — Schriftenverzeichnis (bis 1940) in: Festschrift für E. Heymann, 1940, Bd. 2, S. 233 ff.; Nachruf insbesondere von *Mitteis* in ZSRG, Germ. Abt. 65 (1947), S. IX ff.; neueste Biographie über Heymann von *Schubart-Fikentscher*, NDB, Bd. 9 (1972), S. 89 f.

Kastner, Walter (geb. 11. 2. 1902 in Gmunden/Oberösterreich). Nach Abschluß des gerichtlichen Vorbereitungsdienstes 1930 Finanzprokurator (mit abschließender Anwaltsprüfung), 1934 Einberufung in das Finanzministerium (Kreditsektion), hier 1936 Ministerialsekretär, 1938 mit der Leitung der Abteilung Wirtschaftsrecht in der Reichsstatthaltereirei betraut, zwischen 1939/45 u. a. Vorstandsmitglied der Kontrollbank AG, Vorstandsvorsitzender der Semperit Gummiwerke AG. 1946 erneut Eintritt in den österreichischen Ministerialdienst; 1949–74 Rechtsanwalt; Mitwirkung an zahlr. wirtschaftsrechtlichen Gesetzen, 1964–74 o. Professor für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Wien. Autor von mehr als 200 Veröffentlichungen insbesondere zum Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Auswahl hrsg. von P. Doralt, 1982); Nachweis der Veröffentlichungen u. a. in der Festschrift für W. K., Wien 1972. — Würdigungen u. a. in: JBl. 1972, S. 278 f., *Doralt*, JBl. 1977, S. 243 f., *Frotz*, JBl. 1982, S. 250 ff.; ferner *ders.* in der Festschrift S. IX–XXIV.

Kepler, Wilhelm (geb. 14. 12. 1882 in Heidelberg; gest. 13. 6. 1960 in Friedrichshafen). Studium des Maschinenbaus, anschließend Aufbau der Chemischen Werke Odin in Eberbach (Baden). Trat 1927 der NSDAP bei. Dezember 1931 persönlicher Wirtschaftsberater Hitlers; vermittelte dann durch den sogenannten Keplerkreis Kontakte zwischen Wirtschaftsführern und Hitler. Juli 1933 Beauftragter des Reichskanzlers für Wirtschaftsfragen. November 1934 übernahm Kepler die „Sonderaufgabe Deutsche Rohstoffe“, die 1936 auf den Vierjahresplan übergang. Oktober 1936 Leiter einer Dienststelle innerhalb des Vierjahresplans. 1938 Kontaktmann Hitlers zwischen Wien und Berlin. Vom Herbst 1938 an Staatssekretär z. b. V. im Auswärtigen Amt. 1949 durch den Militärges-

richtshof IV in Nürnberg zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt. Vgl. *Keppeler*, in: ZADR 1934, S. 56. — Quelle: *Riedel*, in: NDB, Bd. 11 (1977), S. 509 f.

Klausing, Friedrich (geb. 19. 8. 1887 in Mönchengladbach als Sohn eines Oberreal-schuldirektors; gest. 6. 8. 1944 in Prag). Nach Absolvierung des Referendardienstes im Bezirk des OLG Kassel 1913 Habilitation an der Universität Marburg, 1914 Dozent (1920 Professor und Direktor) an der TH München. Kriegsteilnehmer an der Westfront von 1914—18. 1921—32 o. Professor an der Universität Frankfurt (Nachfolge Planitz), 1932/33 Universität Marburg, 1933/40 Universität Frankfurt, danach Universität Prag, deren Rektorat er zeitweise wahrnahm. Seit 1906 in der völkischen Bewegung tätig, 1931 Eintritt in den Stahlhelm, 1. 5. 1933 in die NSDAP, 1934 SA-Obergruppenführer. Zahlreiche Veröffentlichungen zum Handels-, Wirtschafts- und Genossenschaftsrecht. Das 1933 erschienene Werk: „Reform des Aktienrechts“ war bereits Ende 1932 abgeschlossen. Vorsitz im Ausschuß der ADR zur Reform des GmbH-Rechts (1937/39; Arbeitsberichte von 1938, 1940). Stellungnahmen von Klausing zum Gesellschaftsrecht u. a.: Einleitung in: Reichsgesetz betreffend die GmbH, 2. Aufl. 1934, 3. Aufl. 1936; DJZ 1935, Sp. 1135 ff.; WPD 1935/Folge 162 vom 16. 7. 1935, Bankarchiv, Jg. 1934, S. 469 ff.; 1935, Heft 21/22; Ziel und Weg der deutschen Aktienrechtsreform, in: Rhein-Mainische Wirtschafts-Zeitung, 1936, S. 2 ff.; Treupflicht des Aktionärs, in: Festschrift für F. Schlegelberger, 1936, S. 405 ff.; Einleitung, in: Gesetz über Aktiengesellschaften, 1937; vgl. auch ZADR 1939, S. 79 ff., 112 ff., 505 ff. — Quellen: Führerlexikon 1935, S. 233 f. (hier auch Werkeverzeichnis); Personalakte von 1921 an im BA Koblenz (R 31/592).

Knieriem, August von (geb. 11. 6. 1887 in Riga; gest. 17. 10. 1978 in Heidelberg). Nach Bestehen der Reifeprüfung an der Hamburger Gelehrtenschule des Johanneums Studium der Rechtswissenschaften. Nach einjährigem Aufenthalt in England trat Knieriem 1914 einer Hamburger Anwaltssozietät bei. 1915—19 Referent in der Rohstoffabteilung des Kriegsministeriums, 1919 Eintritt in die Badische Anilin- und Sodafabrik (1923 Vorstandsmitglied). Bei der Fusion 1925 wurde Knieriem Mitglied des Vorstands und später auch des Zentralausschusses der IG-Farbenindustrie AG (hier als Chefjurist Leiter des Rechtsausschusses und der Patentkommission). Mitglied mehrerer Ausschüsse der ADR, zugleich Vorsitzender des Ausschusses für das Recht des geistigen Schaffens und zeitweise auch des Ausschusses für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht. Zusammen mit den übrigen Leitern der IG-Farben in Nürnberg angeklagt, aber von allen Anklagepunkten freigesprochen. 1955—59 Vorsitz im Aufsichtsrat der IG-Farben in Liquidation. Neben rechtswissenschaftlichen Aufsätzen (DR 1938, S. 226 ff. das Referat vom 14. 10. 1938 über die Einmann-Gesellschaft) veröffentlichte Knieriem: „Nürnberg. Rechtliche und menschliche Probleme“, Stuttgart 1953, das — auch ins Englische übersetzt — auch im Ausland stark beachtet wurde. — Quellen: Archiv der BASF Ludwigshafen.

Köhler, Bernhard (geb. 30. 12. 1882 in Greiz/Vogtland; gest. 24. 4. 1939). Nach dem Studium der Naturwissenschaften, der Psychologie und zuletzt der Volkswirtschaft tritt Köhler 1919 in nähere Beziehungen zu Dietrich Eckert und Gottfried Feder (gest. 1941); 1920 Schriftleiter des Völkischen Beobachters, ab 1930 erneut für die NSDAP tätig. Von 1933 an Leiter der Kommission für Wirtschaftspolitik der NSDAP. Zahlreiche Veröffentlichungen und Vorträge insbesondere zur Arbeitslosenproblematik (Recht auf Arbeit) und zu arbeitsrechtlichen Fragen. — Quellen: Führerlexikon, S. 242; Nachruf im Völkischen Beobachter vom 3. 5. 1939.

Köhler, Friedrich (geb. 25. 6. 1892 in Jungbuch/CSR; gest. 4. 10. 1980). Nach Ablegung der Richteramtprüfung 1923 zunächst im höheren tschechoslowakischen und dann bis zu seiner Einberufung in die Wehrmacht im deutschen Justizdienst tätig, zuletzt als OLG-Rat beim OLG Leitmeritz. Nach Kriegsende Übernahme in den bayerischen Justizdienst (zuletzt bis 1957 als LG-Rat beim Landgericht Nürnberg-Fürth). — Quelle: Auskunft des Bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 5. 10. 1985.

Kolb, Eugen (geb. 22. 10. 1879 in Besigheim; gest. 10. 4. 1954 in Stuttgart). Württembergischer Gerichtsassessor 1907, 1911/13 Amtsgerichtsrat in Heilbronn, 1913/14 in Stuttgart, 1914 RG-Rat in Ulm, 1918 in Heilbronn, 1921 Amtsgerichtsdirektor in Heilbronn, 1926 RG-Rat, 1937 Senatspräsident, 1942 Vizepräsident des RG. — Quelle u. a.: *Lobe*, S. 387; *Kaul*, S. 307 f.

Krebs, Werner, Dr. iur. (Gießen) (geb. 9. 5. 1894 in Gernersheim; gest. 6. 5. 1961 in Bad Homburg vor der Höhe). 1933/45 Oberbürgermeister von Frankfurt/Main, 1953 Zulassung zum Rechtsanwalt. — Zur Biographie vgl. Führerlexikon, S. 255; *F. Lerner*, NDB, Bd. 12 (1980), S. 727 f.

Lasch, Karl, Dr. rer. pol., Dr. iur. (geb. 29. 12. 1904 in Kassel; am 3. 6. 1942 auf Befehl Himmlers in Breslau erschossen). Im Anschluß an das Abitur am Kasseler Wilhelm-Gymnasium kaufmännische Lehre bei der Gewerbebank Kassel. 1924—27 Studium der Volkswirtschaft an den Universitäten Köln, Bonn und München. 1931 Diss. rer. pol. in Köln unter Prof. Eckert über: „Entwicklungstendenzen für die Zusammenschlußformen in der deutschen Großindustrie seit 1914“ (108 S.). 1928 Revisor bei den Klöckner Werken AG. 1930 Eintritt in den BNSDJ und Tätigkeit in der Rechtsabteilung der NSDAP, in die Lasch 1931 eintrat. 1931 Wirtschaftstreuhänder in Kassel, anschließend 1931/32 Studium der Rechtswissenschaft in München, gleichzeitig bei der Allianz tätig. 1933/34 zunächst kommissarischer Geschäftsführer, vom 1. 2. 1934 an Direktor der ADR und zugleich Amtsleiter der NSDAP. Okt. 1939 Ernennung zum Gouverneur des Distrikts Radom, Aug. 1941 des Distrikts Galizien; 1941 Anklage beim Sondergericht wegen Korruption, Devisenvergehen und Schiebergeschäften. — Quellen: Führerlexikon, S. 270; *W. Präg/W. Jacobmenz*, Das Diensttagebuch des deutschen Gouverneurs in Polen 1939/1945, Stuttgart 1975, S. 949.

Landthaler, Referendar (abgeordnet von der Kommission für Wirtschaftspolitik durch Bernhard Köhler).

Laufke, Franz (geb. 20. 6. 1901 in Oberleutensdorf bei Brück/Erzgebirge; gest. 15. 10. 1984 in Würzburg). Studium der Rechtswissenschaft in München (u. a. bei K. von Amira) und Prag (bei Großmann-Doerth; Otto Peterka). 1931 Habilitation mit der Schrift: „Die Handelsgesellschaften und das zwingende Recht“, 1934 ao., 1939 o. Professor für Bürgerliches Recht und Handelsrecht a. d. Universität Prag, 1948 Professor in Kiel, 1949—69 in Würzburg. Neben rechtsgeschichtlichen Arbeiten ist Laufke besonders durch seine rechtstatsächlichen Forschungen (insbesondere über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen), die auf seinen Lehrer Großmann-Doerth zurückgehen, sowie durch Arbeiten zum Handelsrecht und den grundlegenden Beitrag von 1956 über „Vertragsfreiheit und Grundgesetz“ hervorgetreten. Schriftenverzeichnis in der Festschrift: *Ius et Commercium* (1971). Nachrufe in der Information der Universität Würzburg; *Forke*, in: JZ 1985, S. 79; und Karl H. *Neumayr* in einem unveröffentlichten Nachruf.

Lehmann, Heinrich (geb. 20. 7. 1876 in Prüm/Eifel; gest. 7. 2. 1963 in Köln), Dr. iur. 1902 in Bonn, 1906 Privat-Dozent in Bonn (Schüler von Zitelmann), 1911 ao. Professor in Jena, 1912 o. Professor ebd., 1917 in Straßburg, 1919 Gastdozent in Bonn, 1919 o. Professor in Köln. — Schriftenverzeichnis in: Festschrift 1937, S. 343 ff.; 1956, Bd. 2, S. 938 ff. — Würdigungen und Nachrufe u. a.: JZ 1956, S. 454 f. (*Hedemann*); JZ 1964, S. 109 (*Keigel*); NJW 1956, S. 1060 f.; NJW 1963, S. 1144 (*Dietz*).

Lehmann, Assessor bei der Reichswirtschaftskammer.

Lingg, Anton (geb. 17. 9. 1902 in Kaufbeuren), 1929—36 Rechtsanwalt, von 1934 Angestellter der Reichsleitung der NSDAP als Leiter des Hauptamtes V — Rechtsamt — des Reichsschatzmeisters, seit 1940 Oberbefehlsleiter ebenda.

Lißbauer, Karl, Dr. iur. (geb. 13. 11. 1882 als Sohn eines Prokuristen der Union-Bank; gest. 28. 12. 1941). 1905 juristische Staatsprüfung, 1910 Richteramtprüfung, 1911 Richter in Bad Ischl; 1918 Bezirksrichter in Bad Ischl unter Verwendung im Justizministerium; 5. 9. 1918 Ministerialvizesekretär im Justizministerium (1919 Ministerialsekretär), 1920 Sektionsrat, 1923 Ministerialrat (Ernennung 1927), Verfasser u. a. eines Entwurfs zu ei-

nem Genossenschaftsgesetz, 1. 4. 1939 Senatspräsident am Reichsgericht. — Quellen: Auskunft des Österreichischen Staatsarchivs Wien (Allgemeines Verwaltungsarchiv); *Kaul*, S. 280.

Lüer, Carl, Dr. rer. pol. (geb. 14. 8. 1897 in Bockenem/Hannover als Sohn eines Handwerkers; gest. Sept. 1969), Honorarprofessor a. d. Universität Frankfurt (1934). 1911/15 kaufmännische Lehre und Praxis als Buchhalter. Nach 1918 legte Lüer nach Selbststudium das Abitur ab, 1921—24 Tätigkeit bei der Commerzbank AG Frankfurt; nach Abschluß eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums von 1924 an freiberuflich tätig. 1927 Eintritt in die NSDAP, zwei Jahre Tätigkeit für den Wirtschaftsteil des Frankfurter Volksblattes, 1933 Präsident der IHK Rhein/Main, 1933/34 Treuhänder der Arbeit für Hessen, ab 1934 Leiter der Wirtschaftskammer Hessen und später der Gauwirtschaftskammer Rhein/Main. Von 1933 an (9. Wahlperiode) auch Mitglied des Reichstags. 1938/40, 1943 gehörte Lüer dem Vorstand der Deutschen Bank an. Nach einem Nachruf der FAZ vom 25. 9. 1969 stellte Lüer während des Krieges, als der Parteieinfluß immer stärker geworden war und es ihm verwehrt wurde, sachliche Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, seine Frankfurter Ehrenämter zur Verfügung. Nach dem Krieg zunächst für eine türkische Bank tätig, anschließend Firmenberatungen. Zahlreiche wirtschaftspolitische Publikationen und Aufsätze in Fachzeitschriften insbesondere in der südwestdeutschen nationalsozialistischen Presse (vgl. auch ZADR, Jg. 1936, S. 919 f.). — Quellen: Führerlexikon 1935, S. 291; Reichstags-Handbuch 1938, S. 306 f.

Martini, Carl Herbert, Dr. iur. (geb. 4. 7. 1903 in Reichenbach/Schlesien; gest. 1. 12. 1983). Nach dem rechtswissenschaftlichen Studium in Göttingen und Breslau 1924 erste, 1928 zweite Staatsprüfung. 1928/30 praktische Tätigkeit in der Bankwirtschaft und Industrie, Juli 1930 Eintritt in das preußische Handelsministerium (Abteilung für Geld-, Bank- und Börsenwesen, die später in das Reichswirtschaftsministerium eingegliedert wurde). 1933—38 zweiter Staatskommissar bzw. Reichskommissar bei der Berliner Börse, 1933 Regierungsrat, 1938 Oberregierungsrat, 1939 Ministerialrat im Reichswirtschaftsministerium, 1943 Reichskommissar bei der Berliner Börse. 1948/49 Stellvertreter des deutschen Beraters für den Marshall-Plan in der Direktorialkanzlei des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (später des Bundeswirtschaftsministeriums), 1950—71 Vorstandsmitglied der Kreditanstalt für Wiederaufbau; Vorstandssprecher dieser Gesellschaft von 1958/71; 1971/73 stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats der Kreditanstalt. Martini gilt als einer der Initiatoren der Entwicklungshilfe und gehörte zu den auch international anerkannten Finanzfachleuten der Bundesrepublik Deutschland. — Quellen: Informationen der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt/Main.

Merkel, Hans, Dr. iur. (geb. 3. 11. 1902 in Fürth/Bayern als Sohn eines LG- und späteren OLG-Rats). Nach der 2. Staatsprüfung 1928—33 Rechtsanwalt in Augsburg, daneben schriftstellerisch tätig (Aufsätze zum Wirtschaftsrecht und zur landwirtschaftlichen Marktregelung). 1934 vom Stabsamtsführer Reichle in das Stabsamt des Reichsbauernführers berufen (1935 Leitung der Hauptabteilung Recht, 1937 auch der Hauptabteilung Wirtschaft). Seit Ende April 1936 zugleich Leiter der Hauptabteilung Wirtschaft und Recht beim Stab des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS. — Quelle: Document-Center (Berlin).

Mönckmeier, Otto, Dr. rer. pol. (geb. 2. 6. 1899 in Göttingen; gest. 31. 10. 1966 in Köln). Sohn eines Handelsoberlehrers. Nach dem Studium der Wirtschaftswissenschaft von 1922 bis Ende 1933 in der Industrie tätig. Seitdem Angestellter bei der Reichsgeschäftsstelle des NSRB als Reichsgruppenwalter (Wirtschaftsrechtswahrer). 1934 zugleich Vorsitzender des Instituts der Wirtschaftsprüfer (seit 1943 Präsident der Reichskammer der Wirtschaftstreuhänder). Verfasser mehrerer Aufsätze zum Wirtschaftsrecht und zur Wirtschaftspolitik, u. a. ZADR 1935, S. 375 ff.; vgl. auch die erweiterte Fassung des Referats von Mönckmeier in: *Der Wirtschaftstreuhänder*, 1938, S. 281—291 (Die Rechenschaftslegung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Ein Beitrag zur Neu-

gestaltung des GmbH-Rechts). — Quelle: Auskunft des Instituts der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf.

Pankow, Assessor, später Landgerichtsrat in Berlin.

Paul, Willy, Dr. iur. — Verfasser der Dissertation: „Diskontierungsgeschäfte und Treuhand. Ein Beitrag zum Kreditsicherungsrecht.“ (Frankfurter rechtswissenschaftliche Abhandlungen, 4), Frankfurt/Main 1937.

Pietzsch, Albert (geb. 28. 6. 1874 als Sohn eines Gymnasialprofessors in Zwickau; gest. 13. 6. 1957). Studium an der TH Dresden (1894/98). 1899/1900 Assistent im Elektrotechnischen Institut der TH Dresden. 1900 Eintritt in die Chemischen Werke Buckau (Magdeburg). 1909 Gründung (zusammen mit dem Chemiker G. Adolph) der Elektrochemischen Werke München AG (Höllriegelskreuth), von 1925 an Mitarbeiter Hitlers, 1927 Eintritt in die NSDAP, 1933/34 Präsident der IHK München und Oberbayern, 1933/34 Wirtschaftsberater des Stellvertreters des Führers, 1936—45 Präsident der Reichswirtschaftskammer; bis zu seinem Tode Leiter der Elektrochemischen Werke, die ein weltweit anerkanntes Verfahren zur Herstellung von Wasserstoffsuperoxyd entwickelt hatten. Veröffentlichte 1938: „Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft“, 1939: „Die Frage der Ordnung der weltwirtschaftlichen Beziehungen“. — Quellen: Führerlexikon 1935, S. 335; Auskunft der IHK München und „Industrie und Handel“ (Mitteilungsblatt der IHK München) 1954, S. 265 f.

Pinckernelle, Hans (geb. 3. 4. 1903 in Hamburg). Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen, München und Hamburg. Rechtsanwalt und Notar (seit 1983 Rechtsanwalt in Hamburg); nach kurzer Tätigkeit bei den Chemischen Werken Boehringer in Hamburg 1931 Syndikus bei der Klöckner-Werke AG zunächst in Castrop-Rauxel, später im Vorstand dieser Gesellschaft in Duisburg. — Quelle: Auskunft von H. Pinckernelle.

Quassowski, Leo (geb. 18. 10. 1884 in Gumbinnen/Ostpreußen; gest. 22. 6. 1946 in Berlin). Nach dem Studium der Rechtswissenschaft in Würzburg und Königsberg erste Staatsprüfung 1905, zweite Staatsprüfung mit „gut“ 1911. Nach Übernahme einiger Rechtsanwaltsvertretungen 1911 Gerichtsassessor am Amtsgericht Gumbinnen, von 1912 an am Amtsgericht Königsberg. 1. 4. 1912 Amtsgerichtsrat in Labiau. 1914/18 Teilnahme an mehreren großen Feldzügen zunächst im Osten, dann im Westen. Zum 8. 1. 1919 in das Reichsjustizministerium einberufen: 1920 Oberregierungsrat, 1. 7. 1921 Ministerialrat (zuständig vorzugsweise für Gesellschafts- und Aufwertungsrecht), 1. 10. 1936 Ministerialdirigent, 1. 4. 1939 Ministerialdirektor (Leiter der wirtschaftsrechtlichen Abteilung des Reichsjustizministeriums), 31. 5. 1943 Versetzung in den Wartestand mit der Begründung, daß im Zuge des Neuaufbaues einer starken nationalsozialistischen Rechtspflege die Besetzung der Position mit einer jüngeren Kraft notwendig sei. Statt die ihm zugewiesene Stelle als Senatspräsident am Kammergericht anzutreten, wechselte Quassowski zu Osram über. Quassowski nahm wiederholt zu Fragen der Aktien- und GmbH-Rechtsreform Stellung (vgl. JW 1930, S. 2618 ff.; 1931, S. 2914 ff.; ZADR 1935, S. 726 ff.); Festschrift für Schlegelberger, 1936, S. 377 ff.; Deutsche Volkswirtschaft, 1938, S. 79 ff.; Soziale Praxis 1940, Sp. 611 ff. [zur Einmann-Gesellschaft]; Recht der Wirtschaft 1942, S. 123 ff. [Gedanken zum Aufstieg der GmbH aus Anlaß ihres 50jährigen Bestehens]; vgl. auch seine zahlreichen Beiträge in den Beratungen des „Vorläufigen Reichswirtschaftsrats“ (Sept. 1932 — Jan. 1933) über den Aktiengesetzesentwurf von 1931, als dessen Mitautor er gelten kann. Regelmäßige Teilnahme an den Ausschusssitzungen der ADR zur Reform des Rechts der Personengesellschaften, des Genossenschaftsrechts und des GmbH-Rechts mit zahlreichen Diskussionsbeiträgen. Mitautor eines Kommentars zur Aktienrechtsnovelle von 1931 und zum Aktiengesetz von 1937 sowie Autor/Mitautor von Kommentaren zum Aufwertungsgesetz, zur Goldbilanzverordnung, zum Wechselgesetz, zur VO über die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger und zum Bankdepotgesetz. Abhandlungen u. a. in der Deutschen Justiz und der Sozialen Praxis. — Quelle: Personalakte im BA Koblenz.

Richter, Artur, Dr. rer. pol. (geb. 31. 7. 1903 als Sohn eines Reichsbahnbeamten in Gößnitz/Anhalt). Mit Erlangung der Obersekundarreife kaufmännische Lehre bei Firmen in Werden/Sachsen und Reichenbach/Vogtland. 1923/26 Studium an der Handelshochschule Berlin. 1926 Bestehen der externen Reifeprüfung und der kaufmännischen Diplomprüfung. 1924 Eintritt in die Fa. Siemens und Halske AG Berlin. 1929 Promotion an der Handelshochschule Berlin über: „Die Isolierung des Betriebserfolges in der Fertigungsindustrie“ (68 S.). 1934 Wirtschaftsprüfer, 1942 Steuerberater, betreute 1938/39 nebenamtlich den internationalen V. Prüfungs- und Treuhandkongreß, anschließend Fachleiter des Instituts Deutscher Wirtschaftsprüfer. Seit 1954 Vorstandsmitglied der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Allgemeine Revisions- und Verwaltungs-AG Frankfurt/Main; gehört zahlreichen Wirtschaftsprüfergremien an (insbesondere dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf). — Quelle: Auskunft des IDW (Düsseldorf).

Richter, Reinhold (geb. 1. 2. 1874 in Berlin; gest. 31. 12. 1946 ebd.). Nach Besuch des Wilhelm-Gymnasiums in Berlin Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Oxford, Straßburg, Berlin, Leipzig und Kiel. 1897 Referendar-, 1902 Assessorexamen. Nach mehreren Zwischenstationen (u. a. bei der Staatsanwaltschaft und beim Reichsmarineamt) 1908 Amtsrichter am AG Charlottenburg, 1911 Landrichter am LG Berlin III. 1913 Hilfsrichter am Kammergericht, 1917 LG-Rat, ab März 1918 im Reichsjustizamt/Reichsjustizministerium: 1. 11. 1918 Geheimer Regierungsrat, 11. 6. 1920 Ministerialrat, 1. 9. 1926 Abteilungsleiter (Wirtschaftsrecht), 1. 3. 1931 Ministerialdirektor. Mit Wirkung vom 1. 6. 1935 durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers aufgrund des § 25 des Reichsbeamtengesetzes in den einstweiligen Ruhestand, ab 1. 2. 1939 in den endgültigen Ruhestand versetzt. — Quellen: Personalakte im Bundesarchiv Koblenz.

Richter-Brohm, Heinrich, Dr. iur. (geb. 9. 1. 1904 in Kehl). Nach Bestehen der 2. juristischen Staatsprüfung im Jahre 1932 bis 1934 im preußischen Staatsdienst beschäftigt, anschließend Chefsyndikus bei der Mannesmann-AG. Weitere Positionen: Vorstandsmitglied der Prager Eisenindustriegesellschaft, Generaldirektor der Böhmischemährischen Maschinenfabriken AG. Nach 1945 Generaldirektor der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke AG (VÖEST) in Linz. Nach Deutschland zurückgekehrt, übernahm er die Leitung der Reorganisation verschiedener Unternehmen, zuletzt Vorstandsvorsitzender der BMW-AG in München. — Quelle: VDJ-Zeitschrift für die deutsche Industrie 1979; Auskunft von H. Richter-Brohm (Friedrichsdorf/Ts.).

Riegler⁴⁹, Hans, Dr. phil. (geb. 14. 4. 1890 als Sohn eines kaufmännischen Direktors in Fürth; gest. 24. 1. 1967 in Stuttgart). Nach Bestehen der Reifeprüfung Eintritt in den bayr. Militärdienst. Berufsoffizier bis 1918. Da wegen schwerer Verwundung weitgehend im Heimatdienst tätig, Studium der Volkswirtschaft von 1915 an, das er 1919 mit dem Dr. phil. abschloß („Eisenproduktion auf dem Weltmarkt während des Krieges unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands“). Tätig in der Kommission für Wirtschaftspolitik der NSDAP. Später Oberregierungsrat im Wirtschaftsministerium. — Quelle: Lebenslauf in der Dissertation.

Ruth, Rudolf (geb. 21. 7. 1888 in Büdingen; gefallen am 16. 8. 1942). 1906—09 Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Freiburg, Berlin und Gießen. Nach dem 1. Staatsexamen Referendarausbildung und anschließend Assistent an der juristischen Fakultät der Universität Gießen. Nach dem 1. Weltkrieg Ernennung zum Amtsrichter. 1921 Habilitation mit dem Werk: „Zeugen und Eideshelfer in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters“ (1922), bis 1925 an der Universität Frankfurt (1924 ao. Professor), lehrte Ruth von 1925—35 an der Universität Halle, von 1936 bis zu seinem Tode erneut in Frankfurt. Mehrere Arbeiten über das Aktien- und Genossenschaftsrecht (1928: „Eigene Aktien und Verwaltungsakten“; zahlreiche Aufsätze und Festschriftenbeiträge) sowie das Mietrecht. Seine rechtshistorischen Arbeiten befassen sich mit

⁴⁹ In den Protokollen ist die Schreibweise Riegler. Es dürfte sich dabei aber um einen Druckfehler handeln, da ein Riegler nicht nachweisbar ist.

dem mittelalterlichen Prozeßrecht (Zeugen und Eideshelfer, 1922; „Verklarung und Publizität im Deutschen Recht“) und mit dem kanonischen Zinsverbot. — Quellen: Universitätsarchiv Frankfurt, Abt. 1, Nr. 39 (IV-A); Nachruf von A. Erler in der Frankfurter Zeitung vom 27. 9. 1942.

Schanz, Arnold (geb. 20. 1. 1904 als Sohn eines Arztes in Bad Ems; gest. 28. 3. 1942). Abitur am humanistischen Gymnasium in Frankfurt-Höchst, Studium der Rechtswissenschaften in Bonn, Marburg und Frankfurt, 1925/29 Gerichtsreferendar und gleichzeitig Assistent an der Juristischen Fakultät der Universität Frankfurt (bei den Professoren de Boor, Klausung und Lewald). 1928 Promotion, 1929 Bestehen der 2. Staatsprüfung und Habilitation (für bürgerliches Recht und Zivilprozeßrecht, später auf Handelsrecht erweitert), 1937 nichtbeamteter ao. Professor, 1939 beamteter ao. Professor an der Universität Frankfurt. — Von 1929 bis 1939 Rechtsanwalt und Notar in der Anwaltspraxis von Boesebeck. *Werke*: Der Rechtsbehelf gegen die inkorrekte Entscheidung, Diss. iur. Frankfurt 1928; Das subjektive Recht als Bestandteil des Allgemeinen Teils der Rechtsordnung, Berlin 1931; Verlängerter Eigentumsvorbehalt. — Wie lange noch?, Frankfurt/Main 1937; Aufsätze in JW 1931, S. 507; JW 1936, S. 628; in der Zeitschrift der Anwaltskammer im OLG-Bezirk Frankfurt und in der Rhein-Mainischen Wirtschaftszeitung; AcP 142, S. 67 ff.; ZHR, Bd. 103, S. 165 ff., im Bank-Archiv und in der GmbH-Rundschau. — Quellen: Archiv der Universität Frankfurt/Main, Abt. 1, Nr. 40/IV-A.

Schlegelberger, Franz (geb. 23. 10. 1876 in Königsberg als Sohn eines Kaufmanns; gest. 14. 12. 1970 in Flensburg). Studium an den Universitäten in Königsberg und Berlin. 1897 Referendar, 1899 Dr. iur., 1901 Gerichtsassessor, 1904 Landrichter in Lyck, 1908 Hilfsrichter am Kammergericht, 1914 Kammergerichtsrat, 1918 zunächst kommissarischer Hilfsarbeiter, dann Regierungsrat und Vortragender Rat im Reichsjustizministerium, 1922 ordentlicher Honorarprofessor an der Universität Berlin, 1927 Ministerialdirektor in der wirtschaftsrechtlichen Abteilung des Reichsjustizministeriums, 1931 Staatssekretär im Reichsjustizministerium. Nach dem Tode des Justizministers Gürtner leitete Schlegelberger vom 29. 1. 1941 bis 20. 8. 1942 das Reichsjustizministerium. 1947 zu lebenslänglicher Haft im Nürnberger Juristenprozeß verurteilt, 1950 wegen Krankheit entlassen. Vorsitzender des FGG-Ausschusses der ADR. Schriften zum Aktien- und GmbH-Recht: Probleme des Aktienrechts, 1926; Entwicklungslinien des deutschen Rechts in den letzten 15 Jahren, 1930, S. 25 ff., 87 ff.; Das Wirtschaftsrecht des Dritten Reichs, 1935, S. 26 ff.; Die Erneuerung des deutschen Aktienrechts (Vortrag vom 15. 8. 1935) 1935; vgl. ferner JW 1930, S. 2617 ff.; 1931, S. 2913 f.; DJ 1935, S. 1226 ff.; 1937, S. 182 ff. — Quellen: Brockhaus-Enzyklopädie Bd. 16 (1973), S. 700; Führerlexikon 1935, S. 416 (hier auch Werkeverzeichnis); *Kuhn/Hattenhauer*, Deutsche Justizminister, 1977, S. 85.

Schreitter-Schwarzenberg, Karl Ritter von (geb. 22. 1. 1880 in Ried), beschäftigt bei der Kreditanstalt der Deutschen Reichenberg.

Schwartz, Gustav (geb. 20. 3. 1894 in Gießen als Sohn des Professors für klassische Philologie Eduard Schwartz; gest. 20. 9. 1981 in Wiesbaden). Nach Besuch der humanistischen Gymnasien in Göttingen und Freiburg studierte Schwartz zunächst Geschichte an der Universität Bonn (1913), 1913/18 Militär- und Kriegsdienst, 1918/23 Studium der Rechtswissenschaft (1923 Assessorexamen), 1924 Eintritt in den Reichsstand der Deutschen Industrie, seit 1925 Justitiar bei diesem Verband, seit 1935 bei der Reichsgruppe Industrie. 1948—59 Geschäftsführer des Markenverbandes (Wiesbaden), 1961 Rechtsanwalt in Wiesbaden. Seit 1961 Lehrbeauftragter und seit 1968 Honorarprofessor für gewerblichen Rechtsschutz an der Universität Mainz. *Werke* u. a.: Satzungsgestaltung nach neuem Aktienrecht (zusammen mit Ph. Möhring), 1938; Nachweis weiterer Literatur in: Wer ist Wer? 1970; Gelehrtenkalender 1980, Bd. 3, S. 3609.

Seybold, Karl, Dr. iur. (geb. 27. 11. 1902 in Plattling/Niederbayern; gest. 16. 9. 1968 in München), Notar in Sulzbach-Rosenberg (Bayern).

Sprenger, Jakob (geb. 24. 7. 1894 in Oberhausen bei Bergzabern; gest. im Mai 1945), Reichsstatthalter in Hessen, Gauleiter von Hessen-Nassau, Mitglied des Reichstags seit 1930. — Quelle: Führerlexikon, S. 467; *Rebentisch*, Hess. Jb. für Landesgeschichte, Jg. 33 (1983), S. 312 ff.

Steckhan, Willy, Dr. iur. (Göttingen 1927) (geb. 16. 7. 1887 in Westerode bei Bad Harzburg; gest. 20. 5. 1976 in Sehnde), Sohn eines Gast- und Landwirts. 1915 Reifeprüfung am Gymnasium Martino-Katharineum in Braunschweig. Nach dem Militärdienst (bis November 1918) Studium der Rechtswissenschaft in Marburg und Halle (1921 erste, 1924 zweite Staatsprüfung). Promotion in Göttingen 1928 über das Thema: „Ausverkauf und ausverkaufsfähnliche Veranstaltungen nach deutschem Recht“ (77 S.). Syndikus mehrerer Wirtschaftsverbände des Einzelhandels; später Rechtsanwalt in Berlin; stellvertretender Geschäftsführer der Reichsgruppe Handel (Berlin). — Quellen u. a.: Lebenslauf in der Dissertation.

Stroinski, Johannes (geb. 25. 10. 1884 in Berlin; gest. 4. 5. 1972 in Berlin), Chefsyndikus der Osram-GmbH, Rechtsanwalt und Notar in Berlin.

Swoboda, Ernst (geb. 18. 6. 1879 in Tachau/Egerland; gest. 24. 4. 1950 in Wien). Reifeprüfung in Mies/Egerland; Studium der Rechte in Prag und Innsbruck. 1910 Richteramtprüfung und Bezirksrichter. 1912 Promotion, 1919 Habilitation an der Universität Graz, dort bis 1933 Privatdozent (1929 Titel eines ao. Professors) und OLG-Rat. 1933 Prof. für Bürgerliches Recht an der Deutschen Universität Prag, mit Wirkung vom 1. 9. 1939 o. Prof. an der Universität Wien und Vorstand des Instituts für Rechtsvereinheitlichung. *Werke*: Dolus indirectus . . . , Graz 1916; Natur und Inhalt des Bereicherungsanspruches im österr. Recht, Wien 1916; Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag, versio in rem nach österr. Recht mit Ausblicken in das deutsche Recht, Graz 1916 (erneut 1932); Kommentar zum Familiengläubigergesetz, Graz 1923; Das Aufwertungsproblem und die Lösung der Kleinrentnerfrage, Graz 1924; Der deutsche Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder, Not. Ztg. Bd. 69 (1927), S. 19 ff.; Das ABGB im Lichte der Lehren Kants, Graz 1926; Die philosophischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts und ihre Bedeutung für die Gegenwart, Rabels Zs., Bd. 2 (1928), S. 333 ff.; Die Neugestaltung der Grundbegriffe unseres bürgerlichen Rechts, Wien 1929; Kommentar zum Preßgesetz und zur Strafgesetznovelle 1929, Graz 1930 (2., neubearb. Auflage von R. Hartmann, Wien 1953); Franz von Zeiller, Graz 1931; Das Privatrecht der Zukunft, Berlin 1932; Probleme der Neuordnung des Privatrechts, Festschrift Maurovic (1934), S. 1 ff.; Die Neugestaltung des bürgerlichen Rechts, 1935; Beteiligung am Klang-Kommentar zum ABGB, 1. Aufl., Bd. II/2 (1934); Die Einwirkung der Philosophie Kants auf das österr. und tschechoslowakische bürgerliche Recht, ZStW Bd. 98 (1937), S. 151 ff.; Das österr. ABGB. Eine systematische Darstellung für das Studium und für die Praxis, Wien 1940/42 (2. Aufl. 1944), 3 Teile; Kant und das Zivilrecht (Studien, 43, 1943, S. 369 ff.); Kommentar zum Mietengesetz und den einschlägigen Bestimmungen, 2. Aufl., Wien 1950. — Quellen: Gelehrten-Kalender 1935, Sp. 1393; Auskunft des Archivs der Universität Wien; Auskunft von Univ.-Prof. Dr. Berthold Sutter (Graz).

Tengelmann, Herbert (geb. 1. 5. 1896 in Bickern/Wanne-Eickel als Sohn des Generaldirektors der Essener Steinkohlenwerke AG; gest. 22. 2. 1959 in Bad Salzflun). Nach dem Ende des 1. Weltkrieges kaufmännische Ausbildung; mehrfach unterbrochenes Studium der Rechtswissenschaft (1928: 1. Staatsprüfung). 1922 mit Gründung einer Handels- und Finanzierungsgesellschaft in Essen selbständig. 1928 Übernahme einer Herforder Kleiderfabrik, anschließend auch des Berliner Einzelhandelshauses Leineweber. Vorsitzender des Reichsbundes des Textileinzelhandels, Leitung des Reichsverbandes der Bekleidungsindustrie (später: Deutsche Bekleidungsindustrie), Präsident des Deutschen Modeinstituts und Vizepräsident der IHK Berlin. Nach 1945 Wiederaufbau der Vorkriegspositionen (Bernward Leineweber KG in Herford). Mitglied des Bundesverbandes des Deutschen Textil-Einzelhandels und des Bundesverbandes Bekleidungsindustrie. — Quellen: Wer ist's? 1955, S. 1182 (hier falsches Todesdatum); Textil-

wirtschaft vom 24. 4. 1956 und: „Die Aussprache“ (ASU; Mai 1956); Führerlexikon, S. 486.

Tewaag, Karl Wilhelm, Dr. iur. (geb. 14. 7. 1878 in Dortmund als Sohn des dortigen Rechtsanwalts und Notars Carl T.; gest. 22. 1. 1971 in Seefeld/Oberbayern): Gymnasium in Dortmund, Studium an den Universitäten Bonn, Berlin und Kiel, 1900 Dr. iur. und 1. Staatsprüfung, 1906 2. Staatsprüfung; 1906/09 Assessor am Landratsamt Stettin, 1909—16 zunächst Assessor, von 1913 an als Regierungsrat beim Oberpräsidenten von Pommern, 1917/21 Landrat des Kreises Randow zu Stettin. 1920 bis 1930 Mitglied der DNVP. 1921/24 Vorstandsmitglied der Stettiner Oderwerke AG; 1924/33 geschäftsführender Mitinhaber des Bankhauses Wm. Schlutow in Stettin. 1933—45 Hauptgeschäftsführer des Centralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes (Wirtschaftsgruppe privates Bankgewerbe), Schriftführer des „Bank-Archivs“, mehrere Aufsätze und sonstige Arbeiten insbesondere zum Bankrecht. — Quellen: Führerlexikon, S. 487; Mitteilungen des Sohnes Dr. Carl Otto Tewaag in Starnberg.

Traudes, Franz (geb. 1. 8. 1886 in Rüdesheim/Rhein; gest. 11. 9. 1952). Jurastudium von 1905/12, 1912 Eintritt in die Metallgesellschaft AG in Frankfurt/Main (1919 Übernahme des Juristischen Büros dieser Gesellschaft), 1919 Ernennung zum Rechtsanwalt, 1930 zum Notar. 1934 stellvertretendes, 1936 bis 1948 ordentliches Vorstandsmitglied der Metallgesellschaft AG, 1937 Berufung in den Zentralausschuß der Gesellschaft, 1948 bis zu seinem Tode Mitglied des Aufsichtsrats der Metallgesellschaft AG. — Quelle: Auskunft der Metallgesellschaft AG Frankfurt a. M.

Ungewitter, Arthur (geb. 8. 3. 1885 in Naumburg; gest. 8. 1. 1955). Senatspräsident und Vizepräsident des OLG Frankfurt von 1937/39, Präsident des OLG Frankfurt vom 1. 6. 1939 bis 29. 3. 1945. 1934/45 Honorarprofessor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät. — Quelle: Auskunft des OLG Frankfurt/Main.

Velte, Karl Wilhelm (geb. 20. 8. 1880 in Frankfurt/Main; gest. 24. 2. 1948 ebd.), Bankdirektor.

Wackermann, Kurt (geb. 7. 9. 1883 in Quedlinburg; gest. 23. 3. 1951). Große Staatsprüfung 1914, 1920: Staatsanwalt in Berlin; 1923 Ministerialrat im preußischen Justizministerium. Generalstaatsanwalt beim OLG Frankfurt/Main vom 1. 11. 1932 bis 1. 7. 1944. — Quelle: Auskunft des OLG Frankfurt/Main.

Warncke, Konrad, Dr. iur. (Würzburg) (geb. 29. 8. 1890 in Schwerin als Sohn des Ministerialdirektors im Reichspostministerium Konrad Warncke; gest. 10. 3. 1969). Nach dem Abitur in Berlin Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen, Berlin und Kiel. 1913 1. jur. Staatsprüfung, 1922 2. jur. Staatsprüfung. 1923 apl. Amtsrichter, 1922—25 im Reichswirtschaftsministerium, 1925—34 im preußischen Handelsministerium, 1934 bis Kriegsende im Reichswirtschaftsministerium (1924 Regierungsrat, 1925 Oberregierungsrat, 1928 Ministerialrat, 1938 Ministerialdirigent). 1941 Leitung des Reichskommissariats für die Behandlung feindlichen Vermögens, 1945/48 Chief Custodian der Militärregierung für alliiertes Eigentum im US-Sektor von Berlin (Referent), 1948: Vertragsangestellter der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes; 1949 Wiederernennung zum Ministerialdirigenten, 1950—55 Leiter der Vertretung des Bundeswirtschaftsministeriums in Berlin, 1955/56 Weiterbeschäftigung als Angestellter. — Quelle: Auskunft des BA Koblenz.

Wehrle, Emil (geb. 2. 7. 1891 in Tübingen; gest. 11. 7. 1962), seit 1936 Prof. an der Universität Frankfurt, zuletzt Leiter des dortigen Instituts für Handwerkswirtschaft und Genossenschaftswesen. — Biographie und Werkeverzeichnis im Gelehrten-Kalender, zuletzt im Jg. 1961.

Weinczierl, Johann Edler von, Dr. jur. (geb. 19. 6. 1877 in Wien), 1901 Konzipient bei der Finanzprokuratur in Wien, 1906 Ministerialkonzipist, 1909 Ministerialvizesekretär, 1912 Ministerialsekretär, 1916 Sektionsrat, 1919 Ministerialrat, 1931 Sektionschef, 1934 Eintreten in den Ruhestand. — Quelle: Auskunft des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie (Wien).

Wellenstein, Dr., Berlin.

Wiese, Assessor im Reichswirtschaftsministerium.

Wilke, Gustav, Dr. iur., Dr. rer. pol. (geb. 26. 10. 1889 in Leipzig; gest. 17. 5. 1938 durch Unfall auf einer Dienstreise in Österreich). 1913 erste, 1918 zweite juristische Staatsprüfung; 1. 7. 1920 Staatsanwalt in Leipzig, 1. 7. 1928 OLG-Rat in Dresden, 1. 5. 1935 Ministerialrat im Reichsjustizministerium, hier Referent von Schlegelberger. Lehrbeauftragter an der Universität Berlin, Spezialist für Internationales Recht; auch schriftstellerisch tätig. — Quelle: Nachruf in DJ 1938, S. 799.

Wirth, Kurt, Rechtsanwalt und Notar seit 1930 in Frankfurt/Main, Leiter des Gaurechtsamts Frankfurt/Main, Vertrauensmann des Gauleiters Sprenger (vgl. Frankfurter Rundschau vom 18. 10. 1948).

Wirtz, Carl (geb. 30. 7. 1901 in Bonn; gest. 20. 9. 1969). 1924 Diplomkaufmann-Examen (Universität Köln), 1926 Promotion bei Professor Ernst Walb (Freiburg), von 1926 bis 1930 kaufmännischer Angestellter; anschließend Hilfsreferent im Statistischen Reichsamt. Von 1930 an im Treuhand-, 1934 an im Wirtschaftsprüferberuf tätig. Bis 1938 Fachleiter des Instituts für Wirtschaftsprüfer und Prokurist bei der Deutschen Revisions- und Treuhand AG in Berlin, 1938/42 Konzernrevision bei der Schering AG, 1942/45 bei der OKW-Preisprüfung und RLM-Luftanlagen-GmbH. — Nach 1945 Aufbau einer angesehenen Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsgesellschaft in Berlin. Verfasser zahlreicher Aufsätze zum Wirtschafts-, Bilanz- und Steuerrecht. — Quelle: Nachruf von *Dürhammer* in der Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 1969, S. 834.

Wisser, August (geb. 6. 1. 1883 in Büdingen/Hessen; gest. 15. 10. 1957). 1912/32 Assessor bzw. Staatsanwalt beim OLG Frankfurt, 1932/33 Amtsgericht Frankfurt, 1933—45 Kurator der Universität Frankfurt a. M. (ständiger Stellvertreter des Kuratoriums der Universität). — Quelle: Auskunft des Präsidenten der Universität Frankfurt a. M.

Würdinger, Hans (geb. 18. 5. 1903 in München). Promotion über „Die privatrechtliche Anwartschaft als Rechtsbegriff“ (1928) bei Wilhelm Kisch; Habilitation unter K. Beyerle 1932 über: „Geschichte der Stellvertretung in England (Agency) — zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des englischen Privatrechts“, 1933 o. Professor in Göttingen (Nachfolge von Oertmann), 1938 Universität Wien, 1944—69 Universität Hamburg (Nachfolge von Wüstendörfer), Vorsitzender des Ausschusses der ADR für das Recht der Personengesellschaften (1. Arbeitsbericht zur Reform der Personengesellschaften 1939 als Nr. 12 der Arbeitsberichte der ADR); vgl. bereits: Grundlagen zur Reform der Einzelunternehmungen und der Personengesellschaften, in: NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 1935, S. 1105 ff.; Theorie der schlichten Interessengemeinschaft, 1934; DJZ 1936, Sp. 233 ff.; Die KG (1936); Gesellschaften (Recht der Personalgesellschaften und Recht der Kapitalgesellschaften), 1937 und 1943; Aktienrecht und Recht der verbundenen Unternehmen, 4. Auflage 1981; Mitarbeit an Großkommentaren zum HGB und zum Aktiengesetz, zahlreiche Aufsätze zum Handels-, Gesellschafts- und Seerecht. — Quellen: Gelehrten-Kalender 1935, 1950 und 1981; ZGR 7. Jg. (1978), S. 195 ff., (Festgabe für H. Würdinger).

Zitzlaff, Franz (geb. 12. 2. 1874 in Wittenberg; gest. 6. 4. 1956). Nach Abschluß des Studiums bis 1920 mit Unterbrechungen (Tätigkeit als Rechtsanwalt, Bürgermeister und Vorstand) im preuß. Justizdienst beschäftigt. 1920 Eintritt als Oberregierungsrat in die Reichsfinanzverwaltung. Nach zwischenzeitlicher Beförderung zum Finanzgerichtsdirektor 1934 Ernennung zum Reichsfinanzrat und späteren Reichsrichter beim Reichsfinanzhof. 1. 3. 1939 Eintritt in den Ruhestand. — Quelle: Auskunft des Präsidenten des Bundesfinanzhofs (München).

Zülow, Kurt (geb. 4. 5. 1889 in Pirkallen; gest. 6. 5. 1942). Eintritt in den Reichsfinanzdienst 1922, Ministerialrat, später Ministerialdirigent im Reichsfinanzministerium (zuständig u. a. für die Körperschaftssteuer). — Quelle: Auskunft des Bundesarchivs Koblenz.

BEMERKUNGEN ZU DER EDITION

Die Edition gibt die als Manuskript gedruckten Protokolle des Ausschusses für GmbH-Recht in einem fotomechanischen Nachdruck wieder. Sie sind aus sich heraus ohne zusätzliche Anmerkungen des Herausgebers verständlich. Der im Protokoll vom 12./13. 1. 1939 erwähnte Vorentwurf zu einem GmbH-Gesetz ist nicht näher bekannt. Die Bestimmungen über die Einmangengesellschaft sind dort, soweit sie zum Verständnis der Protokolle erforderlich sind, im Wortlaut wiedergegeben. Wegen der Biographien der Ausschußmitglieder und sonstiger Sitzungsteilnehmer sei auf die Zusammenstellung oben S. XIV ff. Fn. 48 hingewiesen.

Die Generalakten des Ausschusses für GmbH-Recht sind leider verlorengegangen. Aus diesem Grunde war es nicht möglich, die gedruckte Fassung der Protokolle mit dem unbearbeiteten Stenogramm zu vergleichen. Doch dürften die Änderungen in der Druckfassung, wie bereits der Umfang der Protokolle und dessen mitunter sehr offene Sprache zeigen, gegenüber dem Original sehr gering gewesen sein und sich auf stilistische Retuschen beschränken.

Der Nachdruck beruht auf dem vollständigen Exemplar der Protokolle in der Bibliothek des Bundesgerichtshofs. Besonderen Dank schulde ich dem Direktor dieser Bibliothek, Herrn Dr. Hildebert Kirchner, und dem Bundesarchiv, das die Druckerlaubnis für die Protokolle erteilt hat. Ferner habe ich zahlreichen Institutionen, Firmen und Privatpersonen zu danken, die mich bei der Erarbeitung der Biographien geduldig und bereitwillig unterstützt haben.

Akademie für Deutsches Recht

Ausschuß für G.-m.-b.-H.-Recht

BERICHT
über die erste Sitzung des
Ausschusses

vom 8. und 9. Juni 1937 im Bürgeraal des Römers

und in der Johann Wolfgang Goethe - Universität

zu Frankfurt am Main

Unwesenheits-Liste

Die Mitglieder des Ausschusses für GmbH.-Recht:

Vorsitzender:

Professor Dr. Friedrich Klausing, Mitglied der Akademie f. D. R., Frankfurt a. M.

Mitglieder:

Generaldirektor Avienh, Stellvertreter des Gauleiters für den Vierjahresplan, Wiesbaden
Handelsrichter W. Breidenstein, Frankfurt a. M.

Cheffhndikus Dr. v. Breska, Mitglied d. Akademie f. D. R., Berlin

Direktor M. Ebbecke, Mitglied d. Akademie f. D. R., Berlin

Preussischer Staatsrat, Rechtsanwalt u. Notar Dr. Graf von der Solk, Berlin (entschuldigt)

Professor Dr. Großmann-Doerth, Freiburg i. B.

Notar W. Guthrod, Landshut i. B.

Seheimrat Professor Dr. Ernst Hehmann, Mitglied d. Akademie f. D. R., Mitglied und ständiger Sekretär der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Berlin

Dr. v. Knierim, Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie, Mitglied der Akademie f. D. R., Ludwigshafen

Senatspräsident am Reichsgericht Kolb, Leipzig

Hauptamtsleiter im Stabe des Reichsschatzmeisters der NSDAP, Lingg, München (entschuldigt)

Professor Dr. Lürer, Präsident der Wirtschaftskammer Hessen, Leiter der Reichsgruppe Handel, Mitglied der Akademie f. D. R., Frankfurt a. M. (entschuldigt)

Cheffhndikus Richter-Brohm, Mitglied der Akademie f. D. R., Düsseldorf (entschuldigt)

Rechtsanwalt Dr. Schwarz, Mitglied der Akademie f. D. R., Berlin

Hauptgeschäftsführer der Reichsgruppe Handel, Dr. Steckhan, Berlin

Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer, Leiter der Wirtschaftsgruppe Bekleidungsindustrie, Tengelmann, Berlin (entschuldigt)

Reichsfinanzrat Ziblaß, München

Vertreter der Partei, der Ministerien und der Akademie für Deutsches Recht:

Akademie für Deutsches Recht:

Präsident der Akademie f. D. R., Reichsminister Dr. Franke, Berlin

Direktor der Akademie f. D. R., Dr. Dr. Lasch, Berlin

Reichsgruppenwalter Dr. Mönckmeier, Leiter des Instituts der Wirtschaftsprüfer, Mitglied der Akademie f. D. R., Berlin (entschuldigt)

Adjutant Frobose, Berlin

Affessor Panlow, Berlin

Professor Dr. Hallstein, Rostock

Vertreter der NSDAP.

Gauleiter und Reichsstatthalter **Sprenger**, Frankfurt a. M.

Leiter des Gaurechtsamtes der NSDAP. und Gauführer des NSRB, Rechtsanwalt und Notar **Wirth** und Gauwirtschaftsberater **Ehardt**, Frankfurt a. M.

Dipl.-Ing. **Reppler**, Leiter der Zentralstelle der wirtschaftlichen Organisation der NSDAP., Mitglied der Akademie f. D. R., Berlin

Max Blust als Vertreter von **Bernhard Böhler**, Leiter der Kommission für Wirtschaftspolitik der NSDAP., Mitglied der Akademie f. D. R., Berlin

Reichsjustizministerium:

Staatssekretär Professor Dr. **Schlegelberger**, Mitglied der Akademie f. D. R., Berlin

Ministerialdirigent **Quassowski**, Berlin

Ministerialrat Dr. **Wille**, Berlin

Ministerialrat **Haastert**, Berlin

Oberlandesgerichtsrat Dr. **Friedrich**, Berlin

Amtsgerichtsrat **Herbig**, Berlin

Reichswirtschaftsministerium:

Ministerialrat **Warnke**, Berlin

Reichsfinanzministerium:

Ministerialrat Dr. **Schwandt**, Berlin

Reichsnährstand:

Stabshauptabteilungsleiter Dr. **Merkel**, Mitglied der Akademie f. D. R., Berlin

Reichswirtschaftskammer:

Präsident der Reichswirtschaftskammer **Pietsch**, Mitglied der Akademie f. D. R., München (entschuldigt)

Statistisches Reichsamt:

Direktor Dr. **Bramstedt**, Berlin

Regierungsrat Dr. **Heinrich**, Berlin

Universität und Stadtverwaltung Frankfurt a. M.:

Oberbürgermeister Staatsrat Dr. **Krebs**, Vorsitzender des Kuratoriums der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Professor Dr. **Ruth**, Prorektor der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Kurator der Johann Wolfgang Goethe-Universität Amtsgewaltsrat **Wisser**

Professor Dr. **Genzmer**, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Mitglied der Akademie f. D. R.

Professor Dr. **Wehrle**, Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, Mitglied der Akademie f. D. R.

Rechtsanwalt Professor Dr. **Schanz**

Oberlandesgerichts-Vizepräsident Universitätsrat **Ungewitter**, Staatskommissar der Frankfurter Börse, Frankfurt a. M.

Generalstaatsanwalt Dr. **Wacker**, Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt und Notar Dr. **Boesebeck**, Frankfurt a. M.

1. Sitzungstag 8. Juni 1937

Der Vorsitzende des Ausschusses, Professor Dr. Klasing, eröffnete die Sitzung 18.30 Uhr mit folgenden Worten:

Herr Reichsminister! Gauleiter! Herr Reichsstatthalter! Meine Herren!

Ich eröffne hiermit die erste Sitzung des auf Anordnung des Herrn Präsidenten der „Akademie für Deutsches Recht“, Herrn Reichsminister Dr. Frank, gebildeten Ausschusses für G m b H. - R e c h t.

Wir gedenken zu allererst in Ehrfurcht und Liebe unseres Führers und verbinden damit das Gelöbniß, die Aufgabe, die dem Ausschuß gestellt worden ist, nach besten Kräften im Bewußtsein unserer Verantwortung gegenüber unserem deutschen Recht, der Nation und gegenüber unserem Führer zu lösen und hierdurch an unserem bescheidenen Teil mit dazu beizutragen, daß auch auf diesem Gebiet des Wirtschaftsrechts eine den Grundsätzen und Anschauungen der nationalsozialistischen Bewegung entsprechende dauerhafte Ordnung geschaffen werde.

Es ist für uns eine besondere Ehre, daß Sie, Herr Reichsminister, trotz Ihrer ungewöhnlichen Inanspruchnahme die Mühe nicht gescheut haben, die Eröffnung unserer Ausschußarbeit persönlich vorzunehmen und zu uns über unsere Aufgabe zu sprechen.

Sodann habe ich die große Ehre, unseren Gauleiter, Herrn Reichsstatthalter Sprenger, und Herrn Staatsrat Oberbürgermeister Dr. Krebs in unserer Mitte zu begrüßen.

Ich danke Ihnen, Herr Oberbürgermeister, dafür, daß Sie uns die Räume des Rathauses für unsere Sitzung zur Verfügung gestellt haben.

Es ist für uns ferner eine besondere Genugtuung, daß der Vertreter des Herrn Reichsjustizministers, Herr Staatssekretär Professor Dr. Schlegelberger, es hat ermöglichen können, an der Eröffnung unserer Ausschußarbeiten persönlich teilzunehmen. Ich darf, sehr verehrter Herr Staatssekretär, dies als den Ausdruck Ihres lebhaften Interesses an unserer Aufgabe betrachten und hiermit zugleich den Wunsch verbinden, daß auch die Arbeiten dieses Ausschusses, der sich als eine Art von Fortsetzung des Aktienrechtsausschusses darstellt, in gleicher Weise, wie dies beim Aktienrechtsausschuß in so überaus glücklicher Weise der Fall gewesen ist, auf die wohlwollende Förderung des Reichsjustizministeriums wird rechnen können. Meinerseits darf ich namens der Mitglieder des Ausschusses zum Ausdruck bringen, daß auch wir alles tun werden, um durch eine sinnvolle Beschränkung unserer Tätigkeit auf Anregungen und Vorschläge, ebenso wie im Aktienrechtsausschuß, die Zusammenarbeit mit dem Reichsjustizministerium und den anderen Ministerien fruchtbar und harmonisch zu gestalten. Wir betrachten es insbesondere nicht als unsere Aufgabe, etwa den Entwurf eines neuen Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung in all seinen Einzelheiten vorzulegen. Wir sind vielmehr der Meinung, daß wir durch unsere Aussprachen und durch die Bereitstellung von Unterlagen den zuständigen Ministerien, insbesondere dem Reichsjustizministerium die ihm obliegende gesetzgebungspolitische Arbeit zu erleichtern, aber nicht die etwa notwendig werdenden gesetzlichen Maßnahmen als solche auszuarbeiten haben.

Ich begrüße ferner den Gauführer des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes, Leiter des Gaurechtsamtes, Rechtsanwalt und Notar Pg. Wirth mit seinem Stabe.

Meine Grüße gelten ganz besonders auch den Mitgliedern des Ausschusses und den Herren Vertretern der zuständigen Parteiorganisationen und der Ministerien. Ich darf Ihnen für Ihre

Bereitwilligkeit zu aktiver Teilnahme an unseren gemeinsamen Bemühungen um die Neugestaltung dieses Zweiges unseres Gesellschaftsrechtes unseren aufrichtigsten Dank aussprechen.

Zu unserer Freude sind ferner erschienen Pg. Dipl.-Ing. K e p p l e r, der Leiter der Zentralstelle der wirtschaftlichen Organisationen der NSDAP., und vom Reichsjustizministerium Herr Ministerialdirigent Q u a s s o w s k i mit seinen Sachbearbeitern, Herr Ministerialrat Dr. W i l k e, vom Reichswirtschaftsministerium Herr Ministerialrat W a r n d e und vom Reichsfinanzministerium Herr Ministerialrat S c h w a n d t.

Es ist uns eine große Freude, daß eine Reihe Herren aus Frankfurt, die uns sachlich in unserer Arbeit nahestehen, uns die Ehre erwiesen haben, an der Eröffnungssitzung teilzunehmen: in Vertretung S. Magnificenz des Rektors der Johann Wolfgang Goethe-Universität der Prorektor Herr Professor Dr. R u t h, Herr Kurator W i s s e r, Landwirtschaftsberater Pg. E d a r d t, Herr Oberlandesgerichts-Wizpräsident U n g e w i t t e r, Herr Generalstaatsanwalt Dr. W a c e r m a n n.

Nicht zuletzt möchte ich auch dem Herren Präsidenten des Statistischen Reichsamtes dafür danken, daß er uns die Ergebnisse einer umfangreichen Erhebung über die G. m. b. H. in überaus liebenswürdiger Weise zur vertraulichen Verwendung für unsere Verhandlungen zur Verfügung gestellt und sich damit einverstanden erklärt hat, daß die zuständigen Herren Sachbearbeiter, nämlich die Herren Direktor Dr. B r a m s t e d t und Regierungsrat Dr. H e i n s c h heute und morgen an unseren Beratungen teilnehmen, um uns noch weitere Aufklärungen über die statistischen Unterlagen zuteil werden zu lassen und Anregungen über die vielverbreitete, allerdings auch vielbekämpfte Gesellschaftsform der G. m. b. H. zu geben.

Herr Staatsrat Oberbürgermeister Dr. K r e b s wird jetzt die Güte haben, zu uns als Hausherr zu sprechen.

Oberbürgermeister Staatsrat Dr. K r e b s :

Herr Minister! Gauleiter! Meine Herren!

Ihnen, sehr verehrter Herr Minister, der ich Sie herzlich begrüße, spreche ich den Dank dafür aus, daß Sie den Ausschuß gerade nach Frankfurt eingeladen haben. Ich freue mich insbesondere deshalb, weil ich anlässlich der Beratungen des Aktienrechtsausschusses die Absicht hatte, der Akademie für Deutsches Recht Vorschläge über die Reform des GmbH-Rechts zu machen. Ich habe mich gefreut, daß ein solcher Ausschuß einberufen wurde, um diese Reformarbeit in Angriff zu nehmen. Damit wird ein weiterer Schritt in der Durchdringung unseres Handelsrechts im nationalsozialistischen Geist gemacht. Wenn wir das neue Aktienrecht betrachten und die Grundlinien prüfen, die in diesem Gesetz verankert worden sind, dann sehen wir die klare Abgrenzung nach dem Führerprinzip, kurz alle die Gedankengänge, wie sie bei uns Nationalsozialisten vertreten werden. Diese Reform auf der Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung wird, wie wir gehört haben, durch die Reform des GmbH-Gesetzes ihren Abschluß finden. Ich darf Ihnen zu Ihrer Tätigkeit die herzlichsten Grüße der Stadt übermitteln und hoffe, daß das Gesetz in demselben Geist geschaffen wird, wie das Aktiengesetz geschaffen worden ist. In diesem Sinne beglückwünsche ich Sie zu Ihrer Tätigkeit.

Professor K l a u s i n g :

Ich danke Ihnen, Herr Oberbürgermeister, wir werden diese Wünsche zu beherzigen wissen. Ich darf nunmehr Herrn Reichsminister Dr. Frank bitten, zu uns sprechen zu wollen.

Reichsminister Dr. F r a n k :

Meine Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen für Ihre Arbeit die Wünsche unseres obersten Gerichtsherrn und Gesetzgebers, unseres Führers Adolf Hitler, zu übermitteln. Er sowie die Reichsregierung und die Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nehmen an Ihren Arbeiten regen Anteil. Es ist für uns in der Akademie für Deutsches Recht immer ein feierlicher Anlaß, wenn die Arbeit an einem neuen grundlegenden deutschen Reichsgesetz begonnen wird.

Ein neuer Ausschuß der Akademie für Deutsches Recht beginnt heute seine Arbeit. Dem Ausschuß für GmbH.-Recht fällt eine Aufgabe zu, die in besonderem Maße Sachkunde, wirtschaftlichen Weitblick und rechtspolitischen Takt erfordert. Sie stellt sich in gewisser Hinsicht als eine Fortsetzung der Arbeiten dar, die der Aktienrechtsausschuß unter der meisterhaften Leitung von Herrn Geheimrat Rißkalt in so erfolgreicher Weise bewältigt hat. Es war für mich eine besondere Freude und Genugtuung, zu erfahren, daß Herr Geheimrat Rißkalt sich entschlossen hat, auch dem GmbH.-Ausschuß mit seinem bewährten Rat zur Seite zu stehen und nach Möglichkeit an seinen Sitzungen teilzunehmen.

Ich hoffe und erwarte von Ihnen, meine Herren Ausschußmitglieder, die Sie zum großen Teil bereits dem Aktienrechtsausschuß angehört haben, daß Sie mit der gleichen Hingabe an diese Aufgabe herangehen und es vor allem auch verstehen werden, zu einer verständnisvollen und fruchtbaren Zusammenarbeit mit den Vertretern der zuständigen Ministerien und Parteiorganisationen zu gelangen.

Die Akademie für Deutsches Recht hat in den vier Jahren ihres Bestehens sachlich überaus bedeutame Leistungen zu verzeichnen. Sie hat aber auch ihren spezifischen Arbeitsstil gefunden und damit die Grundlage für eine Tradition geschaffen, die zu der Hoffnung berechtigt, daß aus unseren gemeinschaftlichen Bemühungen rechtsschöpferische Leistungen von bleibendem Wert hervorgehen. Nicht in der Bindung an irgendein starres Schema vollzieht sich die weitgespannte und in die letzten Tiefen unseres völkischen Rechtsvollens hineingreifende Tätigkeit unserer Ausschüsse. Wir haben vielmehr eine durchaus eigengeartete, dem besonderen Zweck der Einzelaufgabe gemäße Form des Zusammenwirkens von Gelehrten und Praktikern, von Rechtswahrern im Dienste der Partei und des Staates, von führenden Männern der Wirtschaft und sachkundigen Persönlichkeiten aus allen Zweigen richterlicher, fürsorgender und konstruktiver Rechtspflege herausgebildet. So verschieden unsere Mitglieder und Mitarbeiter nach Charakter, Temperament, Lebensberuf usw. auch sein mögen, so stehen sie doch alle unter der innerlich zwingenden Kraft unserer Weltanschauung und unter den unaufhörlich wirkenden Impulsen der nationalsozialistischen Bewegung. Die Verbindung bewährter wissenschaftlicher Arbeitsmethoden mit der jugendlichen und zielsicheren Schwungkraft, die den Nationalsozialismus auszeichnet, wird auch den Rhythmus Ihrer Arbeiten bestimmen und, wie ich hoffe, zu vollem Erfolge führen.

Als ich im Herbst des Jahres 1933 die ersten Ausschüsse der Akademie für Deutsches Recht einsetzen konnte, ergaben sich für die sachliche Abgrenzung ihrer Aufgaben verschiedene Möglichkeiten. Man hätte namentlich für das Gebiet des Wirtschaftsrechts und hier wiederum besonders für den Komplex, den man mit dem Begriff „Unternehmen“ zu bezeichnen pflegt, einen allgemeinen Ausschuß bilden und diesem die Aufgabe übertragen können, die Frage einer Erneuerung des Rechts der Einzel- und Gesellschaftsunternehmen wie auch der Kartelle, Konzerne usw. umfassend zu untersuchen und von hier aus nach und nach die notwendigen Einzelreformen in der rechtlichen Ordnung der Aktiengesellschaft, der GmbH., der Personengesellschaften, Genossenschaften, der Kartell- und konzernmäßigen Zusammenschlüsse und, was immer in diesen Bereich hineingehören mag, vorwärts zu treiben.

Ich bin aus naheliegenden Gründen bewußt einen anderen Weg gegangen. Dabei hat mich vornehmlich die Erwägung geleitet, daß es allein der Grundidee der Akademie für Deutsches Recht entspricht, unter voller Wahrung der großen und grundsätzlichen Linie, möglichst unmittelbar an die konkreten Erscheinungen und Bedürfnisse des sozialen und wirtschaftlichen Geschehens heranzukommen und zunächst einmal in sorgfamer Einzelarbeit die praktisch wichtigsten Fragen des Wirtschaftsrechts in Angriff zu nehmen. Dieses Verfahren hat sich in jeder Hinsicht als richtig und zweckentsprechend erwiesen.

Dem Aktienrechtsausschuß ist es in vorbildlicher Weise gelungen, das seit vielen Jahren diskutiertere, aber nicht zu einer Lösung gebrachte Problem der Erneuerung unseres deutschen Aktienrechts abzuschließen, gleichzeitig aber die ganz allgemeine Frage zu untersuchen, ob und in welcher

Weise es möglich erscheine, die Grundforderungen der nationalsozialistischen Rechts- und Wirtschaftsauffassung im Verhältnis von Aktiengesellschaft und Staat wie auch in der Führung unserer Aktienunternehmen und in einer möglichst weitgehenden Ausschaltung anonymer Kapitalmächte zugunsten eines wahrhaft verantwortlichen Unternehmertums zu nachhaltiger Geltung zu bringen. Die Vorschläge des Aktienrechtsausschusses sind durch das Aktiengesetz in allen wesentlichen Punkten bestätigt und zur verpflichtenden Norm erhoben worden. Seine Verhandlungen haben darüber hinaus wichtige Erkenntnisse für das Konzernproblem und andere Fragen gebracht, die für die künftige Ordnung des Gesellschaftsrechts schlechthin von entscheidender Bedeutung sein werden. Deshalb war nach Abschluß der gesetzgeberischen Arbeiten auf dem Gebiet des Aktienwesens der rechte Zeitpunkt gekommen, um auch die Reform der übrigen Gesellschaftsunternehmen, unter ihnen an erster Stelle der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, im Rahmen selbständiger Ausschüsse vorzubereiten.

Gewiß darf die GmbH., die mit annähernd 40 000 Unternehmen dieser Art hauptsächlich für mittlere und kleinere Einzelbetriebe, ferner vor allem im Kartell- und Konzernwesen, und nicht zuletzt auch für Unternehmen der öffentlichen Hand und gemischtwirtschaftliche Betriebe breiteste Verwendung gefunden hat, als sogenannte „kleine“ Kapitalgesellschaft nicht etwa mit der Aktiengesellschaft kurzerhand identifiziert werden. Gleichwohl werden gewisse grundlegende Bestimmungen des neuen Aktiengesetzes immerhin als Muster oder doch als Anhalt für eine Neuordnung des Rechts der GmbH. in Betracht zu ziehen sein.

Bei alledem wird aber der Ausschuß die grundsätzliche Frage zu behandeln haben, ob diese eigenartige, man möchte fast sagen, rätselvolle Assoziationsform, die sich bekanntlich als eine charakteristische Schöpfung deutscher Gesetzgebungskunst aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts darstellt und seither geradestau einen Siegeslauf über die ganze Welt angetreten hat, für alle Zukunft beibehalten werden soll. Ich begrüße es daher lebhaft, daß der Ausschuß auf die Tagesordnung seiner ersten Sitzung die Frage „Notwendigkeit der GmbH.“ gestellt hat. Sie werden hierauf in Ihren Beratungen heute und morgen sicherlich noch keine endgültige Antwort zu geben vermögen. Vielmehr wird es dazu noch einläßlicher Untersuchungen über die praktische Verwendung der GmbH. in Industrie, Handel, Verkehrswesen, Kulturwirtschaft usw. bedürfen — ganz zu schweigen von den beinahe sprichwörtlich gewordenen Mißständen und Gefahren, die sich auf diesem Gebiete unter der Herrschaft des nunmehr seit fast 50 Jahren geltenden Gesetzes herausgestellt haben.

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit ferner auf die Einmangengesellschaft, die nach den neuesten statistischen Erhebungen mehr als 25% der Gesamtzahl aller Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausmacht, und sodann ganz besonders auf das Konzernproblem lenken, das trotz der Regelung einzelner Punkte durch das neue Aktiengesetz dringend weiterer Klärung in rechtspolitischer Hinsicht bedarf.

Ähnlich steht es mit dem weitreichenden Fragenkomplex, der sich schlagwortartig mit dem Begriff Kartellwesen kennzeichnen läßt.

Auch die Familiengesellschaft, die, wie Sie wissen, sowohl in ihrer wirtschaftsrechtlichen als namentlich in ihrer steuerrechtlichen Behandlung gerade in jüngster Zeit erneut Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen geworden ist, wird Ihrer Beachtung nicht entgehen dürfen.

Der Ausschuß wird sich in seinen gesetzgebungspolitischen Vorschlägen und Anregungen auf die GmbH. beschränken. Sie werden sich hierin ein Beispiel an der Tätigkeit des Aktienrechtsausschusses nehmen können. Dieser hat es in weiser Selbstbescheidung verstanden, sich streng an die ihm gestellte spezielle Aufgabe zu halten, ohne darüber den Blick für die großen Zusammenhänge zu verlieren, die für eine gedeihliche Reformarbeit an den verschiedenen Organisationsformen für wirtschaftliche Unternehmen unablässig zu berücksichtigen sind.

Die Ausschüsse der Akademie dürfen sich niemals einseitig in das Detail ihrer Sonderaufgabe verstricken. Ihnen muß stets gegenwärtig sein, daß sie alle miteinander an einem großen und

geschlossenen Erneuerungswert zu arbeiten haben, das dereinst in seiner gesetzten Ordnung als stolzer Bau unseres deutschen nationalsozialistischen Rechts dastehen und in der Wirklichkeit des deutschen Rechtslebens den organischen Ausdruck der lebendigen Schicksals- und Kampfgemeinschaft unserer Nation bilden soll.

Gleichzeitig mit dem Auftrag zur Bildung eines Ausschusses für GmbH.-Recht habe ich entsprechende Aufträge für den Zusammentritt von Ausschüssen für „Personalgemeinschaften“ sowie „Handelsstand und Handelsgeschäfte“ erteilt. Ueberdies hat ein besonderer Ausschuss für „Rechtsfragen des Wirtschaftsaufbaues“ seine Tätigkeit bereits aufgenommen. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse werden in geeigneter Weise dafür zu sorgen haben, daß sich ihre Bemühungen in lebendiger Fühlungnahme untereinander vollziehen. Ich habe mit Befriedigung aus dem Bericht Ihres Vorsitzenden entnommen, daß die anderen nächstverwandten Ausschüsse durch ihre Vorsitzenden oder einzelne Mitglieder an den Beratungen des GmbH.-Ausschusses beteiligt sein werden.

Was wir im Endziel anstreben, ist die neue volkstümliche, wirtschaftsfördernde G. m. b. H.!

Ich hoffe, dem Führer in absehbarer Zeit melden zu können, daß die Akademie für Deutsches Recht das weite Feld unserer Volksordnungen in hingebender und folgerichtiger Arbeit, unter sorgfältiger Beobachtung der rechtstatsächlichen Gegebenheiten und aller praktischen Möglichkeiten untersucht, den überkommenen Bestand an Rechtsbegriffen und Institutionen kritisch gesichtet und Vorschläge für einen nationalsozialistischen Entwurf zu einem neuen GmbH.-Gesetz ausgearbeitet hat.

Die Funktionen der Akademie-Ausschüsse werden sich im übrigen nach Verabschiedung der zurzeit in Vorbereitung befindlichen Wirtschaftsgesetze dahin erstrecken und ausdehnen müssen, die Anwendung der neuen Ordnungen in der Rechts- und Wirtschaftspraxis sowie in Wissenschaft und Lehre fortlaufend zu beobachten.

Erst in dieser Verbindung und wechselseitigen Durchdringung von rechtspolitischer und rechtsdogmatischer Tätigkeit vermag die „Akademie für Deutsches Recht“ ihrer höchsten Aufgabe zu dienen, das lebendige „Rechtsgewissen der Nation“ zu sein.

Meine Herren! Das, was Sie hier tun, das wird unmittelbar die Grundlage für neue Gesetze bilden; das ist keine Arbeit am grünen Tisch, keine abseits liegende theoretische Untersuchung, das ist bereits der Beginn der Vollenendung des Gesetzes, und darum wünsche ich Ihnen von Herzen Glück!

Professor Klaußing:

Herr Minister! Sie haben uns in Worten von höchster Eindrucksfähigkeit unsere besondere Aufgabe umrissen. Sie haben darüber hinaus uns die Funktionen aufgezeigt, die den Ausschüssen der Akademie auf dem Gebiet des Rechts unseres Volkes zufallen. Wir danken Ihnen dafür. Wir werden in Ihrem Geist und im Geist des Führers an unsere Arbeit herangehen. Ich darf nun zunächst Herrn Staatssekretär Schlegelberger bitten, das Wort zu ergreifen.

Staatssekretär Schlegelberger:

Meine Herren! Ich kann Ihnen die Zusicherung geben, daß der Herr Reichsjustizminister und ich mit allen Kräften Ihnen helfen werden, Ihr Ziel zu erreichen. Als ersten Punkt der Tagesordnung haben Sie die Frage gestellt, ob wir die GmbH. brauchen. Ich möchte die Frage so verstanden wissen, weshalb wir eine GmbH. brauchen. Der Herr Reichsminister Frank hat bereits die Zahl 40 000 genannt. Ich glaube, es kann nicht in Betracht kommen, 40 000 Gesellschaften mit beschränkter Haftung jetzt aus der deutschen Wirtschaft herauszunehmen, und gerade dann nicht, wenn diese Gesellschafts- und Wirtschaftsform für eine große Reihe von Versuchs- und Planungsgesellschaften besonders wichtig ist. Ich glaube, das ist die große Aufgabe des Ausschusses, daß er mit allen Kräften dahin strebt, die Rechtsform so zu gestalten, wie es die Interessen unseres

deutschen Vaterlandes verlangen. Zwei Grundsätze muß sich der Ausschuß zu eigen machen: Einmal müssen die guten Erkenntnisse des Aktienrechts auf die GmbH. übertragen werden. Das darf aber nicht soweit gehen, daß die GmbH. ihre Eigenart verliert. Zum andern dürfen wir das Recht nicht so gestalten, daß nunmehr diejenigen, die sich dem Sozialwillen des Führers, der im Aktienrecht zum Ausdruck gekommen ist, entziehen wollen, in die GmbH. flüchten.

Professor Klausing:

Ich danke Ihnen, Herr Staatssekretär. Sie haben uns zwei wichtige Richtlinien gegeben, die wir selbstverständlich beachten werden. Wenn wir diese Gesellschaftsform nicht entbehren können, dann ist es selbstverständlich, daß sie nun nicht zum Abkatsch einer kleinen Aktiengesellschaft werden soll, und weiterhin muß auch die Flucht in die GmbH. verhindert werden.

Wir treten nunmehr in die Verhandlungen des Ausschusses ein. Herr Professor Dr. Großmann-Doerth wird uns ein Referat über „Die Notwendigkeit der GmbH.“ erstatten. Ich darf ihn bitten, das Wort zu ergreifen.

Professor Dr. Großmann-Doerth:

Herr Minister! Meine Herren! Wenn wir hier über die Neugestaltung der GmbH. und über die Frage ihrer Beibehaltung — denn diese Frage ist heute gestellt — nachzudenken beauftragt sind, so darf es sich dabei nicht um Konstruktionen im luftleeren Raum handeln, sondern wir haben es dann mit der Frage zu tun: Paßt die GmbH. in die deutsche geltende Wirtschaftsverfassung? Kann sie sich dort einfügen? und wenn ja; wie muß sie gestaltet sein, um sich bestmöglich einfügen zu können? Hierbei muß Ausgangspunkt sein die Frage: Welches sind die Eigentümlichkeiten, um derenwillen die GmbH. erfunden worden ist und heute verteidigt wird?

Ich möchte diese Eigentümlichkeiten die „GmbH.-Motive“ nennen und sehe 4 solcher GmbH.-Motive:

1. gegenüber der Offenen Handelsgesellschaft die Haftungsbeschränkung oder, volkswirtschaftlich ausgedrückt, die Risikoüberwälzung auf die Gläubiger, und
2. die besondere Rechtspersönlichkeit;
3. gegenüber der A.G. die Nachschußpflicht als besondere Art der Kapitalbeschaffung und
4. die freie Form der Nebenleistungspflicht.

Es ist Ihnen bekannt, daß dieses 3. und 4. GmbH.-Motiv sehr wenig Bedeutung erlangt haben. Nachschuß- und Nebenleistungspflicht können wir heute mit gutem Gewissen weglassen.

A. Ich frage also zunächst zur Risikoüberwälzung: Wie fügt sie sich in die Wirtschaftsordnung ein. Da sie die unbeschränkte Haftung, also das Einstehe müssen des Schuldners mit allem Vermögen verneint, so spitzt sich die Untersuchung auf die Frage zu: Welche Bedeutung kommt in unserer Wirtschaftsordnung der unbeschränkten Haftung zu?

Die wirtschaftsverfassungsrechtliche Bedeutung dieser unbeschränkten Haftung liegt in folgendem begründet: Das Wesen unserer Wirtschaftsordnung im Gegensatz etwa zur russischen Planwirtschaft liegt darin, daß in den Dienst der Deckung des Bedarfs unseres Volkes an materiellen Gütern die freie Initiative der Unternehmer gespannt ist. Wenn dies richtig ist, so muß es notwendige Aufgabe dieser Wirtschaftsverfassung sein, dafür zu sorgen, daß diese natürlich von privatwirtschaftlichen Erwägungen getragene Initiative trotzdem so sich betätigt, daß jenes volkswirtschaftliche Ziel des Wirtschaftens verwirklicht wird. Oder wie es der wirtschaftspolitische Schriftleiter des „Völkischen Beobachters“, Nonnenbruch, in einem Buch vor kurzem formuliert hat: die deutsche Volkswirtschaft müsse als eine Maschine konstruiert werden, die vom blinden Motor Eigenruß getrieben werde und trotzdem so funktioniere, daß dem volkswirtschaftlichen Ziel der bestmöglichen Bedarfsdeckung Genüge geschehe. Für unsere Frage: Die Wirtschaftsordnung gestattet dem Unternehmer, so viel Kredit aufzunehmen, wie es ihm gut dünkt; keine Behörde macht ihm darin Vorschriften — die wenigen Ausnahmen auf Grund des Kreditwesengesetzes dürfen außer Be-

tracht bleiben. Das privatwirtschaftliche Interesse des Unternehmers geht natürlich dahin, möglichst viel Kredit zu erlangen. Darin erschöpft sich nun das volkswirtschaftliche Interesse nicht. So wie die Volkswirtschaft auf den Wagemut der Unternehmer angewiesen ist, und zwar gerade heute, so wichtig ist andererseits vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus, daß bei der Aufnahme und bei der Bewirtschaftung des Kredits vorsichtig verfahren wird. Da in unserer Wirtschaftsordnung im allgemeinen keine Behörde da ist, die Unternehmer zu solcher Vorsicht anzuhalten, so muß dafür auf andere Weise Gewähr geschaffen werden. Ein sicherlich sehr wichtiger Faktor hier ist die privatwirtschaftliche Ueberlegung, der Eigennutz des Kreditgebers. In wichtigen Gebieten verläßt unsere Wirtschaftsordnung sich grundsätzlich darauf, daß im Zusammenwirken zweier entgegengesetzt gerichteter privatwirtschaftlicher Ueberlegungen das volkswirtschaftlich richtige Ergebnis gefunden wird, so etwa bei der Preisbildung, soweit diese frei ist. Im Falle der Kreditgewährung ist hiermit nicht auszukommen: Denn welches Risiko die Kreditzwecke einschließen, kann typischerweise immer nur oder doch jedenfalls besser als der andere Teil der Kreditnehmer übersehen. Es ergibt sich daraus zwingend die Folgerung: Daran, daß bei der Kreditaufnahme und Kreditbewirtschaftung Vorsicht geübt werde, muß auch der Kreditnehmer interessiert werden. Und darin sehe ich eine der beiden volkswirtschaftlichen Funktionen der unbeschränkten Haftung: Sie ist das stärkstmögliche Mittel, das Interesse an dieser Vorsicht beim Kreditnehmer zu erwecken. Nichts ist geeigneter, einen Unternehmer zur Vorsicht zu mahnen bei Kreditaufnahme und bei Kreditbewirtschaftung, als das Bewußtsein, mit allen Aktiven für die Rückzahlung des Kredits einstehen zu müssen, das Bewußtsein also, daß Verluste bei dem betreffenden Geschäft zuerst sein eigenes gesamtes Vermögen aufzehren würden. Man spricht von dem Eigenkapital des Unternehmers als dem Puffer, welcher die Verluste hindert, das Fremdkapital unmittelbar zu treffen: die unbeschränkte Haftung als Schutz der Gläubiger. Ich will die Bedeutung dieses Gläubigerschutzes gewiß nicht verkleinern, denn ohne ihn wäre die Kreditwirtschaft von der Gläubigerseite aus längst lahmgelegt. Aber das entscheidende Gewicht möchte ich doch darauf legen: die unbeschränkte Haftung bietet nach dem Gesagten die Gewähr, daß das volkswirtschaftliche Interesse an Vorsicht bei Kreditnahme und der Eigennutz des Kreditnehmers gleichgeschaltet sind. Die privatwirtschaftliche Ueberlegung ist also gezwungen, an der Verhinderung leichtsinniger Bewirtschaftung des Volksvermögens mitzuwirken.

In unserer Wirtschaftsordnung der freien Unternehmer-Initiative erfüllt die unbeschränkte Haftung noch eine weitere Funktion. Da grundsätzlich keine Behörde darüber bestimmt, wer das Volksvermögen zu verwalten hat, muß auf andere Weise Gewähr dafür geschaffen werden, daß dieses Volksvermögen von fähigen Händen verwaltet wird. Das bedeutet die Notwendigkeit, Unternehmer aus dem Wirtschaftsprozeß ausscheiden zu lassen, die sich als unfähig erwiesen haben. Der Staat kann grundsätzlich nicht die Verantwortung für diese Auslese übernehmen, also muß für automatisch wirksames Ausscheiden derjenigen Unternehmer, die sich als ungeeignete Verwalter herausstellen, gesorgt werden. Dafür bietet sich in solchen automatischen Verfahren als einziger Maßstab der Erfolg. Es muß also erreicht werden, daß der erfolglose Unternehmer aus dem Wirtschaftsprozeß automatisch ausscheidet. Das einzige Mittel dazu ist die unbeschränkte Haftung, realisiert durch Zwangsvollstreckung und Konkurs oder als Druckmittel ausreichend, den Unternehmer rechtzeitig zum freiwilligen Ausscheiden zu veranlassen.

Ich fasse zusammen: Die unbeschränkte Haftung sorgt in zweierlei Beziehung für volkswirtschaftlich richtige Verwaltung des Volksvermögens, indem sie einerseits den Eigennutz des Kreditnehmers dazu einspannt, um vorsichtige Kreditaufnahme und Kreditgewährung zu gewährleisten, und indem sie andererseits das Ausscheiden ungeeigneter Unternehmer aus dem Wirtschaftsprozeß sicherstellt.

Die unbeschränkte Haftung ist hiernach ein öffentlich-rechtlicher Grundsatz zur Wahrung des Gemeinwohls im Wirtschaftsablauf. Er ist ganz gewiß nicht im Interesse der wirtschaftenden Unternehmer erfunden, wenn er auch dem erfolgreich arbeitenden Unternehmer im Ergebnis zugute kommt. Er gehört zu den harten Grundgesetzen der freien Verkehrswirtschaft, unter denen der Unternehmer steht und die ihm das Leben in dieser Wirtschaftsordnung hart und gefährlich machen. Es ist ganz

selbstverständlich, daß der einzelne Unternehmer nach Kräften bemüht ist, sich solchen harten Grundgesetzen zu entziehen, sie für sich auszuschalten. Seitdem die freie Verkehrswirtschaft eingeführt ist, genauer: seit man versucht hat, sie einzuführen, laufen die Bemühungen der Unternehmer, aus dieser Ordnung diejenigen Stücke herauszubringen, welche dem einzelnen Unternehmer oder jedenfalls dem Durchschnittsunternehmer lästig und gefährlich sind. Das sind: die Konkurrenz einerseits und die unbeschränkte Haftung andererseits. Die Konkurrenz wird beseitigt durch das Kartell, die unbeschränkte Haftung durch die GmbH. Kartell und GmbH. sind die äußeren Kennzeichen einer Entwicklung, welche ich als die „Privatisierung der Konkurrenzwirtschaft“ bezeichnen möchte: als ob die Konkurrenzwirtschaft im Privatinteresse der Unternehmer eingeführt wäre, so daß diese berechtigt wären, alle ihnen unbequemen Bestandteile dieser Ordnung zu entfernen, und das sind gerade die zur Wahrung des Gesamtinteresses eingeführten Bestandteile — selbstverständlich immer unter energischer Verteidigung aller den Privatinteressen zugute kommenden Bestandteile, vor allem der Freiheit des Ertragsstrebens. Diese Privatisierung der Konkurrenzwirtschaft ging hinsichtlich der unbeschränkten Haftung folgendermaßen vor sich: Vor der GmbH. bestanden als Form der Haftungsbeschränkung einerseits die Aktiengesellschaft und andererseits die Kommanditgesellschaft. Beide Gesellschaftsformen waren für ganz bestimmte Bedürfnisse zur Verfügung gestellt. Diese Bedürfnisse möchte ich dahin kennzeichnen, daß es sich um reine Kapitaleinleger handelt, welche sich an der Geschäftsführung nicht beteiligen. Ihnen kann das unbeschränkte Risiko in der Tat nicht zugemutet werden. Da sie aber die Geschäfte nicht führen, besteht auch jene volkswirtschaftliche Notwendigkeit nicht, sie mit dem vollen Risiko zu belasten. Die Versuche der Unternehmer, sich dem harten Grundgesetz der unbeschränkten Haftung zu entziehen, bestanden nun vor dem GmbH.-Gesetz darin, daß die Rechtsstellung des Aktionärs oder des Kommanditisten von solchen Personen in Anspruch genommen wurde, die nicht reine Kapitaleinleger, sondern auch Leiter der Geschäfte, also Unternehmer im vollen Sinne des Wortes waren. Das ist in offenbar sehr beträchtlichem Maße der Fall gewesen.

Dieser Entwicklung gegenüber hatte in den 80er Jahren der deutsche Staat zwei Möglichkeiten: Er konnte sie bejahren und er konnte gegen sie seine Ordnung verteidigen. Man tat letzteres: Was nichts anderes war, als die menschlich selbstverständlichen Versuche der Unternehmer sich jenen harten Grundgesetzen zu entziehen, feierte man als „Zug, der unser modernes Erwerbsleben beherrscht“, (Dechelhäuser im Reichstag 1884). Anstatt diese Entwicklung zu hemmen, förderte der Staat sie, indem er für die Unternehmer, die sich jenem Grundgesetz entziehen wollten, eine besondere Rechtsform zur Verfügung stellte. So kam es zu dem GmbH.-Gesetz.

Warum schuf man die GmbH. und womit wird sie heute verteidigt?

Da ist sehr wichtig die Frage, ob die Schöpfer und die Verteidiger der GmbH. etwa das Prinzip der unbeschränkten Haftung als solches für überflüssig halten. Der eigentliche Vater des GmbH.-Gedankens, der Abgeordnete Dechelhäuser, scheint dies getan zu haben. Aber sonst, von der amtlichen Begründung des GmbH.-Gesetzes von 1892 bis zu den heutigen Verteidigern der GmbH. im In- und Ausland herrscht darüber Einigkeit: für den Normalfall ist die unbeschränkte Haftung das volkswirtschaftlich allein Richtige. Besonders deutlich spricht in dieser Beziehung unser neues Aktienrecht: Die Heraussetzung des gesetzlichen Mindestkapitals ist erfolgt, weil überall da, wo man Kapital nicht durch Ausgabe von Aktien am großen Markt gewinnen will, die persönliche Haftung der Unternehmer gelten soll, die A.G.-Form also nicht mehr die Möglichkeit bieten soll, die Haftung auch in sonstigen Fällen zu begrenzen, die A.G. also nicht mehr demjenigen zur Verfügung stehen soll, der in vollem Sinne Unternehmer ist. Die Folgerung aus diesem Standpunkt der amtlichen Begründung des Gesetzes ist übrigens die volle Abschaffung der GmbH.

Ueber die Notwendigkeit also, die unbeschränkte Haftung im Prinzip beizubehalten, herrscht volle Einigkeit. Was die Verteidiger der GmbH. einwenden, ist immer: diese unbeschränkte Haftung stehe in gewissen Fällen der Verwirklichung volkswirtschaftlich lebensnotwendiger Aufgaben entgegen. Diese Fälle will ich die „GmbH.-Fälle“ nennen.

Wenn wir feststellen: dieser an sich notwendige Bestandteil der Wirtschaftsordnung wirkt sich so aus, daß eine oder mehrere Gruppen von Belangen nicht verwirklicht werden können, so müssen doch wohl folgende Erwägungen angestellt werden:

1. Es ist keine Ordnung denkbar, welche nicht gelegentlich der Verwirklichung von an sich ganz berechtigten Interessen entgegen steht. Z. B. ist unbestreitbar, daß das Verbot der übergabefreien Fahrnis-Verpfändung, wie es unserem BGB. zugrunde liegt, gelegentlich ganz vernünftigen Kreditbedürfnissen im Wege steht oder vielmehr stehen würde, wenn das Verbot tatsächlich befolgt würde. So fordert jede Ordnung ihr Opfer, und andererseits ist jede menschliche Ordnung mit Unzulänglichkeit behaftet: z. B. kann sich das Ausleseprinzip unserer Wirtschaftsordnung dahin auswirken, daß tüchtige Unternehmer nur deswegen ausscheiden müssen, weil sie vom Unglück verfolgt sind.

2. Ehe man sich entschließt, zugunsten der gehemmten Belange, hier der GmbH.-Fälle, Ausnahmen von jenem Prinzip zuzulassen, muß man sich über dies klar sein: Es ist unmöglich, die Durchbrechung des Prinzips absolut zu lokalisieren, wie es ja im Interesse der Erhaltung des Prinzips notwendig wäre. Wenn es also gelingt, die GmbH. auf die GmbH.-Fälle zu begrenzen, und wenn es weiter gelingt, zu verhindern, daß aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Gesellschaft ohne Haftung werde, selbst unter diesen Voraussetzungen könnte nicht verhindert werden, daß durch solche Durchbrechung die Achtung vor dem Prinzip auch in den übrigen Teilen der Wirtschaft erschüttert wird, und es kann dann weiter nicht verhindert werden, daß einerseits die allgemeine Schuldnormoral sinkt und daß andererseits die Achtung vor der Wirtschaftsverfassung als solcher gemindert wird.

3. Da dies alles notwendige Auswirkungen solcher Durchbrechung des Grundsatzes wären, müssen die Richtigkeit und die Dringlichkeit der GmbH.-Fälle sehr genau geprüft werden.

Als solche GmbH.-Fälle haben sich, soweit das Motiv der Risikoüberwälzung maßgeblich ist, in der internationalen Diskussion vornehmlich zwei Gruppen herausgebildet. In der einen wird die Notwendigkeit der Haftungsbeschränkung aus der besonderen Art des jeweiligen Geschäftes und in der andern aus der Eigentümlichkeit des betr. Unternehmens hergeleitet.

Ersteres sind die Geschäfte mit dem unübersehbaren Risiko. Genannt werden hier die Fälle der Ausbeutung und Erprobung von Erfindungen oder die Gründung von Niederlassungen im Ausland, oder eine Bank will Geld an ein ihr fremdes Wirtschaftsgebiet wenden oder dergl. Mit Recht wird gesagt, daß an der Vornahme riskanter und auch besonders riskanter Geschäfte ein volkswirtschaftliches Interesse bestehen könnte. Es besteht aber andererseits ein ebenso wichtiges volkswirtschaftliches Interesse daran, daß nicht Volkvermögen leichtfertig aufs Spiel gesetzt werde. Ob es im Interesse der Volkswirtschaft liegt, daß ein Geschäft gewagt wird, wird nicht jeweils von einer Behörde entschieden, sondern es ist dem Unternehmer überlassen, über Vornahme oder Nichtvornahme des Geschäftes selbst zu entscheiden. Er wird und muß sich dabei grundsätzlich von privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten lassen, aber zu diesen privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten gehört auch der Gedanke an die unbeschränkte Haftung. So ist dafür gesorgt, daß das volkswirtschaftliche Interesse am Unterbleiben von Kapitalvergeudung automatisch gewahrt wird. Fällt dieser Gedanke weg, so ist damit eine sehr wichtige volkswirtschaftliche Hemmung beseitigt. Konkret betrachtet: Wird ein solches besonders schwer übersehbares Geschäft in Form der oHG. begonnen, so wird man vorsichtig und im Kleinen anfangen. Wird es in Form der GmbH. begonnen, so besteht die Tendenz, gleich großes Kapital zu investieren.

Ausnahmen würde ich ausschließlich dort anerkennen, wo die freie Verkehrswirtschaft als Ganzes aufgehoben ist, Fälle, in denen der Staat wünscht, daß die Privatwirtschaft Geld dort investiert, wo privates Ertragsstreben sich nicht genügend angezogen fühlt. Ein Beispiel ist die Braunkohlenpflichtgemeinschaft. Hier könnte statt der U.G. natürlich auch die GmbH. gewählt werden, obwohl meist das gesetzliche Mindestkapital der U.G. erreicht sein wird und dann die U.G. vorzuziehen wäre.

Oder es liegt an der Person dessen, der die Geschäfte vornehmen soll und sich aus Mangel an geschäftlichem Können nicht zutraut, das Risiko zu übernehmen: der Fall des Erben oder der Erbengemeinschaft. Sie verstehen nichts vom Geschäft und möchten es trotzdem weiterführen. Wenn keiner von ihnen das Risiko übernehmen kann, bleibt nur die GmbH. (oder A.G.) oder der Zwang, einen Käufer für das Unternehmen zu finden, wenn man nicht liquidieren will. Volkswirtschaftlich sieht das nun so aus: Es besteht gar kein Interesse daran, daß das Volkvermögen von so ungeeigneten Leuten verwaltet wird, sondern im Gegenteil sollte der Uebergang in geeignete Hände erleichtert werden, nicht dagegen dadurch erschwert werden, daß man den ungeeigneten Verwaltern die Risikobegrenzung erlaubt. Ihnen kommt die Stellung von Geschäftsgläubigern, höchstens Kommanditisten zu. Es wird gesagt, dadurch werde die Gefahr herbeigeführt, daß der Betrieb eingestellt werde. Ich möchte glauben: Ein guter Betrieb wird regelmäßig seinen Käufer finden oder er wird regelmäßig jemanden als vollhaftenden Sozjus aufnehmen können — und wenn der Unternehmer weiß, daß diese Zwangslage nach seinem Tode bestehen wird, so kann er durch rechtzeitige Aufnahme eines Sozjus schon bei Lebzeiten Vorseeung treffen. Ob ein Betrieb gut ist und seine Fortführung im volkswirtschaftlichen Interesse liegt, kann sich in unserer Wirtschaftsordnung regelmäßig nur automatisch dadurch entscheiden, ob er einen Käufer bzw. vollhaftenden Sozjus findet oder nicht.

Nach allem dem scheint mir die Dringlichkeit der GmbH.-Fälle nicht so stark, daß ich ihretwegen auch nur diejenigen geschilderten Beeinträchtigungen des Grundgesetzes der unbeschränkten Haftung in den Kauf nehmen möchte, die auch bei strengster Lokalisierung unvermeidlich eintreten müßten.

Es kommt aber noch ein weiteres hinzu. Seitdem die GmbH. geschaffen wurde, haben wir hinterher die einfache Wahrheit erfahren, daß zur Haftungsbeschränkung, soweit es sich um gewährten Kredit handelt, immer zwei gehören: die GmbH. einerseits und ihre Kreditgeber andererseits. Diese Kreditgeber nun sind es, welche den privatwirtschaftlichen Nutzen von der unbeschränkten Haftung ziehen. Sie haben sich der GmbH. gegenüber sehr bald auf den Standpunkt gestellt, bei aller Anerkennung der angeblichen volkswirtschaftlichen Notwendigkeit für die Vornahme besonders risikoreicher Geschäfte seien sie, die Kreditgeber, nicht gewillt, dieses Risiko statt der Kreditnehmer zu übernehmen. Es steht fest: Wo Kredit rationell und nach den Wünschen des Kreditgebers der GmbH. gewährt wird, also namentlich Bankkredit, da wird er gewährt nur gegen Uebernahme der persönlichen Bürgschaft der Gesellschafter. Insofern hat sich also die Haftungsbeschränkung gar nicht durchsetzen lassen. Dieser Punkt ist in der GmbH.-Diskussion viel zu wenig beachtet worden. Für die Reformbewegung bedeutet er den schweren Nachteil, daß gerade die starken Kreditgeber an der Reform uninteressiert sind. Für unsere Frage ist er in zweierlei Hinsicht wichtig: Einerseits bewirkt er, daß die GmbH. als Rechtsseinrichtung die ihr gestellten Aufgaben nur in sehr beschränktem Maße erfüllen kann, ein weiterer Grund, sich die Zulassung der Durchbrechung unseres Prinzips um dieser Aufgaben willen sehr genau zu überlegen. Andererseits: was für die GmbH. an Tatbeständen wirklich beschränkter Haftung übrig bleibt, sind (neben Deliktsschulden) Kredite, die von kleinen Kreditgebern wie Lieferanten, Handwerkern, Angestellten gewährt werden, von Leuten, denen Ueberblick und Macht fehlen und die sich daher die beschränkte Haftung gefallen lassen. Dies also ist der Hauptfaktor wirklich beschränkter Haftung, ein weiteres Bedenken gegen die GmbH., denn dieser Ausschnitt umschließt gerade besonders schutzwürdige und -bedürftige Gläubiger.

Ich komme also zu dem Ergebnis:

I. Die GmbH.-Fälle sind einerseits nicht dringlich genug, um die Durchbrechung eines so wichtigen Grundgesetzes zu rechtfertigen.

II. Ihnen kann auch durch die GmbH. nur im relativ kleinen Rahmen Genüge geschehen.

III. Dieser kleine Rahmen verwirklichter Haftungsbeschränkung ist ein rechtspolitisch besonders unerwünschter Ausschnitt, so daß also zu den allgemeinen Bedenken der notwendigen Nachteile jeder Durchbrechung des Grundgesetzes das besondere hinzutritt, daß diese Durchbrechung tatsächlich

auf gerade besonders ungeeignetem Gebiet erfolgt und andererseits der erreichte Nutzen noch geringer ist, als er schon auf Grund allgemeiner Erwägung sich darstellt.

Der durch die GmbH. erreichte Nutzen steht also nicht in angemessenem Verhältnis zu den mit ihr verbundenen Nachteilen.

IV. Ich will mich aber, da es sich um eine reine Wertungsentscheidung handelt, jetzt auf den entgegengesetzten Standpunkt stellen, also davon ausgehen, daß diese notwendigen Nachteile durch den Nutzen der GmbH.-Fälle aufgewogen werden. Dann stellt sich die Aufgabe, die Durchbrechung auf die anerkannten GmbH.-Fälle zu lokalisieren.

Hier stoßen wir auf den einen der beiden Grundfehler unseres GmbH.-Gesetzes: Das Gesetz unternimmt auch nicht einmal den Versuch solcher Lokalisierung. Sehr klar sagt zwar die Begründung des Gesetzes: „Soweit die unbedingte Verantwortlichkeit der Unternehmer für die Ergebnisse ihres Geschäftsbetriebes rechtlich und wirtschaftlich am Platze ist, darf sie freilich nicht durch ein System beschränkter Haftung ersetzt werden“. Die Regelung dieser doch unbestreitbar volkswirtschaftlichen Frage aber überläßt das Gesetz völlig der privatwirtschaftlichen Ueberlegung: die GmbH. ist für alle Zwecke freigestellt. Damit entfällt jede Gewähr dafür, daß die GmbH. von den Beteiligten nur in denjenigen Fällen gewählt wird, für die sie geschaffen ist. Und wenn die Begründung fortfährt: die Unersehbarkeit der unbeschränkten Haftung gelte „insbesondere für die große Zahl von Erwerbsgesellschaften, in deren Zweck es begründet ist, daß die Teilnehmer als die persönlichen Träger des Unternehmens nach außen hervortreten, um die Vertrauenswürdigkeit desselben mit ihrem Namen und ihrer Person zu decken“, so wissen wir heute, daß die überwiegende Mehrzahl der deutschen GmbH. in ganz normaler Vereinigung von Kapital und Arbeit zu ganz normalen Geschäften bestehen. Mehrere schließen sich zu gemeinsamem Betrieb eines ganz normalen Unternehmens zusammen, es ist die typische Situation, für welche die oHG., allenfalls Kommanditgesellschaft bestimmt ist. Insofern also sind die meisten GmbH. „oHG. mit beschränkter Haftung“.

Dieser Fehler im Gesetz würde sich heute besonders verhängnisvoll auswirken, wo das gesetzliche Mindestkapital für die AG. heraufgesetzt ist. Wenn den Gesellschaften, welche so zur Abwanderung von der AG. gezwungen werden, der Weg zur GmbH. in der bisherigen Weise frei steht und außerdem, womit gerechnet werden muß, der Druck der öffentlichen Meinung aufhört, so werden sie größtenteils zur GmbH. übergehen, und dann hätte jene Aenderung des Aktienrechts im Ergebnis zu einer Verschlechterung geführt, da die GmbH. Gläubiger und Öffentlichkeit unbestreitbar schlechter stellt als die AG. — darin liegt ja der einzige Sinn ihrer Existenz. Es zeigt sich hier, worauf ich nachher noch einzugehen habe, daß man sich im Gesellschaftsrecht nicht auf Teilreformen beschränken darf.

Es würde also im Falle der Beibehaltung der GmbH. die Aufgabe bestehen, sie in ihrem Anwendungsbereich auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen sie gerechtfertigt erscheint. Die bisherige Freiheit ist schlechterdings untragbar, darüber mindestens sollte Einigkeit erzielt werden können. Wie aber sollte solche Beschränkung des Anwendungsbereichs gefunden werden? Als einziges automatisch wirkendes Mittel kommt die Heraussetzung des Mindestkapitals in Betracht. Dies würde zwar jedenfalls dazu führen, die GmbH. überhaupt zu beschränken. Es würde aber nicht erreicht werden, daß die GmbH. nur für die anerkannten GmbH.-Fälle verwendet würde — so wenig durch die Heraussetzung des Aktienkapitals erreicht ist, daß die AG. nur dort verwendet wird, wo man an den großen Kapitalmarkt herantreten will, denn daß alle oder auch nur die meisten AG. mit einem Kapital von RM 500 000 und mehr am großen Markt durch Ausgabe von Obligationen oder Aktien ihr Kapital aufnehmen, läßt sich bekanntlich nicht behaupten. Wirkliche Lokalisierung der GmbH. wäre also nur so möglich, daß die GmbH. unter Konzeptionszwang gestellt wird. Will der Staat Durchbrechungen seines Grundgesetzes der unbeschränkten Haftung zulassen, so kann er sich nicht um die Verantwortung für die richtige Lokalisierung dieser Durchbrechung herumdrücken, wenn er ein so wichtiges Prinzip nicht schlechthin preisgeben will und wenn andererseits andere Möglichkeiten der Lokalisierung nicht zur Verfügung stehen.

An dieser Stelle muß aber sehr stark betont werden: Wie die Aktienreform ohne gleichzeitige GmbH.-Reform zur Verschlechterung führen würde, so würde es erst recht eine Verschlechterung bedeuten, wenn AG. und GmbH. reformiert und auf den berechtigten Geltungsbereich beschränkt würden, ohne daß die übrigbleibenden Gebiete des Gesellschaftsrechts sehr liebevoll unter die gesetzgeberische Arbeit genommen würden, nämlich Kommanditgesellschaft und stille Gesellschaft — denn sonst würden wir das, was wir z. B. schauernd als Auswirkung der Parole: „Von der Kapitalgesellschaft zur persönlichen Gesellschaft!“ erleben, in ganz anderem Ausmaße haben, nämlich den Uebergang von der offenen zur verschleierte Kapitalgesellschaft. Man macht „Personalgesellschaften“, in denen Strohmänner, die „persönliche Haftung“ übernehmen und die übrigen Leiter sich als Kommanditisten aufmachen oder gar um den Strohmänn als stille Gesellschafter herumfischen.

Doch wüßte ich hier ein — freilich auch nur dieses eine — wirkliches Abhelfemittel: nämlich die Einfügung zweier sehr einfacher Paragraphen in das HGB.: „Soweit der Kommanditist Geschäftsführungsbefugnis hat, haftet er für die Gesellschaftsschulden in derselben Weise wie der persönlich haftende Gesellschafter. Steht fest, daß der Kommanditist irgendwo die Geschäftsführung maßgeblich beeinflußt hat, so wird vermutet, daß er volle Geschäftsführungsbefugnis hat“. Eine entsprechende Vorschrift wäre für die stille Gesellschaft zu erlassen, wobei dafür geforgt werden müßte, daß diese Vorschrift nicht etwa durch „Darlehen mit Gewinnbeteiligung“ umgangen wird, am besten dadurch, daß solche Darlehen in diesem Punkt dem Recht der stillen Gesellschaft unterstellt würden.

V. Die Sicherung der Gläubiger — hier liegt wohl die augenfälligste Liederlichkeit des Gesetzes von 1892. Nachdem man mit dem allzu „liberalen“ Aktienrecht des Gesetzes von 1870 so schlechte Erfahrungen gemacht und sich gerade eben zu ernsthafter Abwehr von Gläubigerschädigungen (in der Aktiennovelle von 1884) aufgerafft hatte, hielt man es so kurze Zeit später für tragbar, eine der AG. nachgebildete Gesellschaftsform zu schaffen, welche wieder eine AG. der Zeit vor der Reform von 1884 darstellt: es fehlen alle 1884 eingebauten Schutzvorschriften, und um dieses „Vorzuges“ willen schuf man ja gerade die GmbH. Einziger Ersatz: die gemeinsame gesamtschuldnerische Haftung aller Gesellschafter hinsichtlich der Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals. Wir wissen heute, daß die deutsche GmbH. in Wahrheit eine Gesellschaft mit freiwilliger Haftung ist. Der Herr Minister hat vorhin mit Nachdruck auf die „sprichwörtlich“ gewordenen Mißstände dieser Art hingewiesen. Wir wissen weiter aber auch, daß die Reform der deutschen GmbH., als welche sich die Auslandsgesetzgebung zur GmbH. — insofern gewiß kein „Siegessäuf“ deutschen Rechtsgedankens! — darstellt, eine ernsthafte Besserung in Wahrheit nicht erreicht. Ich greife hier nur einen Punkt heraus: die Frage der Sachgründung. Sie ist überall reformiert, insbesondere aber auch in der Schweiz. Aber man hat dabei die Nachgründung vergessen. Eine erstaunliche Naivität!, denn die deutsche Erfahrung, daß die Sachgründung durch die Nachgründung verdrängt ist, ist ja seit vielen Jahren in allen deutschen Finanzierungsbüchern veröffentlicht. Vor allem aber wissen wir heute: die Gefährdung der Gläubiger beginnt regelmäßig erst hinter der Gründung, dann nämlich, wenn die Geschäfte schlecht gehen und das Interesse der Gesellschafter wach wird, den Gläubigern die Aktien zu entziehen. Wir dürfen uns da nichts vormachen. Es gibt keine Möglichkeit, sie daran zu hindern; der Wege verschleierte Rückzahlung der Einzahlung gibt es zahllose, von dem primitiven Weg hoher Geschäftsführergehälter angefangen bis zu jenen beachtlichen Leistungen menschlichen Erfindungsgeistes, deren Aufdeckung einen anständigen Apparat von Polizei erfordern würde — und nun etwas sehr Wichtiges: diesen Polizeiaufwand lohnt es ja in der Regel gar nicht: die relativ kleinen Verhältnisse der GmbH. machen die Durchleuchtung einerseits besonders schwierig — eine allgemeine Erfahrung aller staatlichen Wirtschaftslenkung — und andererseits besonders wenig lohnend.

B. Das zweite der beiden praktisch bedeutsamen GmbH.-Motive ist die besondere Rechtspersönlichkeit. Der Grundsatz, um dessen Durchföhrung es sich hier handelt, ist: Wer Geschäfte betreibt, muß sich zu ihnen bekennen und kann nicht jemand anderen dazwischenschieben. Die Notwendigkeit dieses Grundsatzes in einer auf der Privatinitiative aufgebauten

Wirtschaftsordnung ist evident und wäre es auch dann, wenn wir nicht unsere besonderen GmbH.-Erfahrungen auch in dieser Richtung zur Genüge gemacht hätten.

Wie es Durchbrechung des Grundsatzes der unbeschränkten Haftung schon vor der GmbH. gab (UG., Kommanditgesellschaft), so gab es auch hier Durchbrechungen schon vor der GmbH.: Rechtsfähiger Verein, UG., Genossenschaft usw. Der Grund war immer: Die Zahl der Mitglieder der betr. Körperschaft ist zu groß, als daß es technisch möglich wäre, sie ohne Zusammenfassung in besonderen Rechtspersönlichkeiten am Rechtsverkehr teilhaben zu lassen.

Für die GmbH. fällt dieser Grund weg. Welches sind die GmbH.-Fälle dieser Richtung, d. h. für welche besonderen Belange fordert man die GmbH. um der besonderen Rechtspersönlichkeit willen? Es handelt sich einmal um *S e p a r i e r u n g s b e d ü r f n i s s e*: das Unternehmen möchte sich von bestimmten Geschäften oder Geschäftsabteilungen (Verkaufsabteilung der Fabrik) distanzieren, etwa um die Abteilung zur selbständigen Rechnungslegung zu zwingen, und dann um *V e r g e m e i n s c h a f t s b e d ü r f n i s s e* mehrerer Unternehmen für bestimmte Zwecke — etwa gemeinsamer Betrieb eines Kalksteinbruches oder verschiedene Hüttenwerke. Dazu kommen die Konzern- und Kartell-GmbH. als Sonderfälle, aber beide sind in ihrer Berechtigung so problematisch und in dieser Problematik so eigenartig, daß wir hier nicht in der Lage sind, um ihrerwillen lebenswichtige Grundsätze zu opfern. Zum Separierungsbedürfnis sei nur folgendes angedeutet: im Interesse der Volkswirtschaft würde es doch vielleicht eher liegen, daß solche Geschäfte, die man als betriebsfremde empfindet oder die man gar aus moralischen Gründen nicht gerne im eigenen Hause hätte, ganz unterblieben. Es ist auch gesagt worden, daß für die Vermögensübersicht die klare Ziffer „Beteiligung“ wertvoller sei als die unklaren Ziffern der einzelnen Aktiven des betr. Betriebes. Vielleicht trägt aber doch in Wahrheit die Ziffer „Beteiligung“ die Problematik konzentriert in sich, so daß der Gewinn ein sehr äußerlicher sein würde. Insbesondere wissen wir doch heute, ein wie schwieriges Problem die Konzernbilanz darstellt.

Stellt man diesen GmbH.-Fällen die Nachteile der juristischen Person gegenüber, so müssen jene zurüctreten. Die juristische Person und insbesondere, als die am leichtesten hervorzuzaubernde, die GmbH. ist längst als Todfeind der Rechtsordnung anerkannt — auch in Fällen, in denen sie nicht etwa zu diesem Zweck geschaffen ist. Wo überall die Interessen des Lebens zwingendes Recht umbranden, da erweist sich die GmbH. als stärkstes Mittel im Kampf der Interessen gegen das Recht.

Daß ein Staat im vollen Bewußtsein dieser Wirklichkeit jedem die unbeschränkte Möglichkeit gibt, durch Gründung einer GmbH. eine juristische Person hervorzuzaubern, ist schlechterdings eine Lächerlichkeit, ist des Ansehens eines Staates nicht würdig.

Wieder müßte darüber Einigkeit erzielt werden können: Will man nicht auf die GmbH. überhaupt verzichten, so könnte die Zulassung unter gar keinen Umständen allgemein erfolgen wie bisher. Wieder würden dann dieselben Schwierigkeiten wie zur Frage der beschränkten Haftung auftauchen, und wieder würde als einziger Ausweg nur der Konzessionszwang übrig bleiben.

Ich komme zum Schluß und möchte hier in aller Offenheit zwei Dinge noch aussprechen:

1. Wir sprechen von Hornbrillenliteraten und meinen damit Menschen, die über allerlei periphere Dinge scharf zu reflektieren vermögen, die aber kein Verständnis für die tiefen elementaren Lebensnotwendigkeiten haben. Diese Denkart ist nicht auf Literaten beschränkt. Ich möchte hierzu auch das GmbH.-Denken rechnen. Man sieht überall mit größtem Scharfsinn, wo die harten Grundgesetze der Wirtschaft Belange unbefriedigt lassen. Aber man erlebt nicht mehr die großen schlichten Wahrheiten, auf deren Grundlage allein eine Wirtschaftsordnung wie die unsrige ihre Aufgaben erfüllen kann.

2. Wir wissen von der Notwendigkeit, im Volke Verständnis für die deutsche Wirtschaftsordnung als eine Wirtschaftsordnung privater Initiative zu erwecken. Dazu könnten die Unternehmer einen sehr gewichtigen Teil beitragen, indem sie die Grundgesetze dieser Wirtschaftsordnung auch dann bejahen und als für sich verbindlich anerkennen, wenn sie ihnen lästig oder gefährlich sind.

Professor Dr. Klaus ing :

Wir danken Ihnen für das in jeder Hinsicht aufschlußreiche und eindeutige Referat. Ich glaube Sie nicht mißzuverstehen, daß es Ihnen nicht darum zu tun ist, jetzt den Gesetzgeber zu Schritten voreiliger Art anzutreiben. Vielmehr wollten Sie den Standpunkt eines Mannes kennzeichnen, der in der Geschichte, in der Theorie und in der praktischen Wirtschaft durch Herkunft und eigne Erfahrung bewandert, zur Ueberzeugung gelangt ist, daß wir mit der Rechtsform der GmbH. seit mindestens 50 Jahren Wege gegangen sind, die Ihnen zu ernststen Bedenken Anlaß geben. Sie glauben, daß sonst alle unsere Bemühungen, auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Organisationsformen nunmehr das zu schaffen, was uns vorschwebt, nämlich saubere, gut geführte Unternehmen zu haben, und die in der äußeren Erscheinungsform dem entsprechen, was man sich im Volke darunter vorstellt, vergeblich sein würden. Wir wollen uns diese Dinge durch den Kopf gehen lassen und uns sodann gründlich darüber aussprechen. Morgen früh um 9 Uhr werden wir in Verbindung mit einigen Ausführungen statistischer Art und dem Referat von Herrn E b b e c k e weiter beraten.

Fortsetzung der Sitzung am 9. Juni 1937.

Prof. Klaus ing eröffnet die Sitzung um 9.15 Uhr: Wir wollen heute zunächst in eine kurze Besprechung der statistischen Feststellungen über die GmbH. eintreten, für die Ihnen bereits Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind. Ferner haben Herr Direktor Dr. B r a m s t e d t und Herr Regierungsrat Dr. H e i n s c h einige Schaubilder mitgebracht. Im Anschluß an die Besprechung der Statistik darf ich dann Herrn Direktor E b b e c k e bitten, sein Referat zu erstatten. Anschließend wollen wir in eine Aussprache über das gestrige und heutige Referat eintreten.

Dann muß ich noch mitteilen, daß unser Mitglied Herr Generaldirektor A b i e n y leider erkrankt ist. Ich habe ihm gute Besserung in unser aller Namen gewünscht.

Ferner darf ich mitteilen, daß durch Anordnung des Herrn Ministers in unseren Mitgliederkreis noch eingetreten ist Herr Notar G u t b r o d t, der bereits von mir eingeladen war. Ich konnte ihn aber nicht selbständig aufnehmen. Er ist zugleich der Rechtsberater des Reichsleiters Amann, hat viel mit GmbH.-Betrieben der nationalsozialistischen Presse zu tun und ist mit Aufgaben im Rahmen des Vierjahresplanes betraut. Es besteht daher berechtigtes Interesse, Herrn G u t b r o d t in unserem Kreise zu sehen. Er mußte jedoch gestern zurückschlagen und bittet, ihn zu entschuldigen.

Ich darf nunmehr die Herren vom Statistischen Reichsamt bitten, das Wort zu ergreifen.

Direktor Dr. B r a m s t e d t: Wir freuen uns, daß wir zu Ihren Beratungen und zu Ihren Entscheidungen unsere Arbeit auf dem Gebiete der Statistik der GmbH. beitragen können. — Wir verdanken diese Tatsache der außerordentlichen Förderung, die uns auf diesem Gebiete die Herren des Reichsjustizministeriums, besonders Herr Ministerialdirigent Quassowski, haben zuteil werden lassen. Hierdurch konnten wir die Arbeit so beschleunigen, daß die Ergebnisse bereits jetzt, ein halbes Jahr nach dem Stichtag der Erhebung, vorliegen. Die Zahlen geben einfache Tatsachen wieder; sie sind in unseren Uebersichten zusammengestellt ohne Voreingenommenheit und ohne, daß wir damit ein Urteil über das Für und Wider der GmbH. verbinden. Ich glaube, daß es uns gelungen ist, einen Beitrag zur Kenntnis der hier vorliegenden Tatsachen und Zusammenhänge zu liefern. Indes sind wir hier mehr die Rehmenden. Wir haben schon gestern viel gelernt, und wir er-

warten heute eine weitere sachliche Förderung unserer Arbeit für die Zukunft, nicht nur der GmbH.-Statistik, sondern der gesamten Statistik der Unternehmungsformen. Wir gehen nun wohl am besten so vor, daß Herr Regierungsrat Dr. Heinsch in einem kurzen Referat die Ergebnisse unserer GmbH.-Erhebung darlegt. Darüber hinaus werden wir in der Erörterung gern auf einzelne Fragen zu diesen Ergebnissen näher eingehen.

Regierungsrat Dr. Heinsch: Ich will Sie nicht lange mit Zahlen langweilen. Ich will Ihnen nur kurz an Hand unserer graphischen Darstellungen die wichtigsten Ergebnisse unserer GmbH.-Erhebung mitteilen.

Es wird für die Ausschußmitglieder interessant sein, zunächst einmal zu erfahren, welche Fragen unsere Statistik möglicherweise beantworten kann. Wir haben mit Hilfe des Justizministeriums eine Kartei der Gesellschaften mbH. angelegt, in der jede einzelne GmbH. mit Firma, Sitz, Kapital und Gewerbezweck registriert wird. Jede Veränderung wird sofort aus dem Reichsanzeiger auf diese Kartei übertragen. Sollte also irgendwie einmal gefragt werden, welche Firmen in dieser oder jener Wirtschaftsgruppe arbeiten usw., so sind wir jederzeit in der Lage, diese Fragen zu beantworten.

Wir sehen im ersten Schaubild die Gesellschaften mbH. nach Kapitalgrößtenklassen. Die wichtigste Frage ist ja, wie groß denn eigentlich die Gesellschaften mbH. sind. Wie gestern mehrfach gesagt, haben wir etwa 40 000 Gesellschaften mbH. mit einem Kapital von rd. 5 Milliarden RM. Das bedeutet also, daß das Durchschnittskapital der Gesellschaften mbH. 129 000 RM beträgt, im Gegensatz zur Aktiengesellschaft, bei der das Durchschnittskapital 2,7 Mill. RM beträgt. Das spiegelt sich überall in der Größengliederung wider. (Unterbrechend) Diese Schaubilder und die Zahlen werden in Kürze vom Statistischen Reichsamte in einer Sonderveröffentlichung herausgegeben und der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. (Prof. Klausing — unterbrechend —: Ich bitte, zunächst noch keine Veröffentlichungen über diese Angaben zu machen). Die kleinen GmbH., mit einem Kapital unter 50 000 RM stellen rd. 70 v. H. aller Gesellschaften mbH. dar. Die Gesellschaften mit einem Kapital von 50 000 bis unter 500 000 RM, deren Kapital also auch noch unter der Größe liegt, mit der heute Aktiengesellschaften gegründet werden können, machen nochmals rd. 25 v. H. aus. Nur 4 v. H. entfallen auf Gesellschaften mit einem Kapital von 500 000 RM oder mehr. Kapitalmäßig gesehen ist das Bild, genau wie bei den Aktiengesellschaften, umgekehrt. Hier fallen die kleinen Gesellschaften mit ihrem Kapital fast gar nicht ins Gewicht; sie verfügen nur über 10 v. H. des Gesamtkapitals, die mittleren über etwa 25 v. H. und die großen mit mindestens 500 000 RM über etwa zwei Drittel. Das ist an und für sich keine erstaunliche Tatsache, da die Verhältnisse bei den Aktiengesellschaften ganz ähnlich liegen. So machen z. B. die Aktiengesellschaften mit einem Kapital von unter 500 000 RM der Zahl nach fast die Hälfte aller Aktiengesellschaften aus, dem Kapital nach nur 3 v. H. Wir haben also bei den Gesellschaften mbH. daselbe Bild wie bei den Aktiengesellschaften, nur in kleineren Größenverhältnissen.

Zur Frage der Größe der Gesellschaften mbH. sehen Sie, daß die Kapitalgröße der Gesellschaften mbH. mit der Zeit immer kleiner geworden ist. Wir haben hier drei Gruppen gebildet: die Gesellschaften mbH., die heute noch aus der Zeit bis 1913, also aus der Vorkriegszeit, vorhanden sind, ferner die noch vorhandenen Gesellschaften aus der Zeit von 1914 bis 1923, zum überwiegenden Teil Inflationsgesellschaften, und schließlich die Gesellschaften, die seit 1924 gegründet worden sind. Zunächst wird deutlich erkennbar, daß die ganz neuen Gesellschaften mbH. (die Nachinflationsgründungen) den größten Anteil haben, nämlich 71 v. H. (22 000 von 40 000). Unter den Vorkriegsgesellschaften haben die großen Gesellschaften einen höheren Anteil als unter den in der Inflationszeit gegründeten; unter diesen wiederum einen höheren als unter den Nachinflationsgesellschaften. Die kleinen Gesellschaften mbH. sind also immer mehr in den Vordergrund getreten.

(Prof. Klausing — unterbrechend —: 23 v. H. unter 20 000 RM, 49 v. H. 20 000 bis 25 000 RM, unter 50 000 RM liegen 72 v. H. sämtlicher Gesellschaften.)

(Anfrage: Unter 50 000 RM sind also kleine, 50 000 bis unter 500 000 RM mittlere und mindestens 500 000 RM große Gesellschaften. — Wird durch Kopfnicken bestätigt.)

Prof. Klausing (unterbrechend): 24 v. H. liegen in der Größe zwischen 50 000 und 500 000 RM.

Regierungsrat Dr. Heinsch (fortfahrend): Wir haben also eine Entwicklung zur kleineren GmbH. Das spiegelt sich überall wider. Es sind schon vor dem Kriege Untersuchungen über die Gesellschaften mbH. gemacht worden. Im Jahre 1909 betrug das Durchschnittskapital der Gesellschaften mbH. 214 000 M, also doppelt so viel wie jetzt, das der Aktiengesellschaften belief sich 1909 auf 2,8 Mill. M, d. h. also auf ungefähr ebenso viel wie jetzt. Das Durchschnittskapital der Aktiengesellschaften ist in diesem Vergleichszeitraum gleich geblieben (es hat freilich inzwischen geschwankt). Das Durchschnittskapital der Gesellschaften mbH. hat sich dagegen auf die Hälfte gesenkt.

Prof. Klausing (unterbrechend): Es ist noch zu berücksichtigen, daß das Durchschnittskapital natürlich insofern irreführt, als wir eine ganz kleine Zahl von ganz großen Gesellschaften haben, dazu einige große Konzern- und Familiengesellschaften. Wenn man die abrechnet, ist natürlich das Durchschnittskapital der Gesellschaften mbH. sehr viel geringer. Es bewegt sich zwischen 30 000 und 40 000 RM. Die Durchschnittskapitalzahlen sind also Zufallskonstruktionen.

Regierungsrat Dr. Heinsch (fortfahrend): Das nächste Schaubild zeigt die Anzahl der Gesellschafter bei der GmbH. Zunächst die Ein-Mann-Gesellschaften, die 28 v. H. der Gesamtzahl darstellen. Die Gesellschaften mit zwei Mann machen weitere 38 v. H. aus. Die Ein- und Zweimann-Gesellschaften machen der Zahl nach zusammen ungefähr $\frac{2}{3}$ aller GmbH. aus. Die Gesellschaften mit 3 bis 5 Gesellschaftern — was bei der Schaffung der GmbH.-Form wohl als das Normale angesehen wurde — haben nur einen Anteil von 23 v. H. Ueber 5 Gesellschafter haben 10 v. H. der GmbH.

Wir wollen nun wieder die Gesellschaften nicht nach ihrer Anzahl, sondern nach ihrem Stammkapital betrachten. Dabei zeigen sich beträchtliche Unterschiede. Der Anteil der Einmann-Gesellschaften ist geschrumpft, ebenso der der Zweimann-Gesellschaften. Der Anteil der Gesellschaften mit 3, 4 und 5 Gesellschaftern ist gewachsen. Vor allem haben die GmbH. mit über 5 Gesellschaftern einen bedeutend höheren Anteil am Kapital als an der Zahl. Das bedeutet, daß die kleinen Gesellschaften, im großen Durchschnitt gesehen, weniger Gesellschafter als die großen haben. Das besagt nicht, daß es nicht auch große Ein- und Zweimann-Gesellschaften gibt. Die kleinen Gesellschaften haben im allgemeinen aber weniger Gesellschafter. Eine Zahl darüber ist sehr interessant. Die Gesellschaften mit einem Kapital von 500 RM, die als Reste noch vorhanden sind, haben keine große Bedeutung mehr. Von diesen — hauptsächlich Inflationsgesellschaften — waren 60 v. H. Einmann-Gesellschaften. Es war natürlich für eine Einzelperson sehr einfach, alle Anteile einer solchen Gesellschaft zu erwerben.

Zwischenruf: Wie viele von diesen Gesellschaften sind nur noch Mäntel?

Regierungsrat Dr. Heinsch (fortfahrend): Es ist sehr schwer, das festzustellen. Wir haben die Amtsgerichte gebeten, über diese Dinge etwas auszusagen. Die meisten waren nicht in der Lage, das zu tun, vor allem weil die Bilanzveröffentlichungen fehlen.

Zwischenbemerkung von Prof. Großmann-Doerth: Zu dieser Statistik möchte ich einiges bemerken. Es ist überaus interessant, wenn Crisfolli (Registerrichter in Berlin-Charlottenburg) aus seiner praktischen Erfahrung als Handelsregisterrichter in Berlin mitteilt, daß diese kleinen Gesellschaften nur noch im Handelsregister stehen, aber nicht mal mehr einen Wert als Mäntel haben. Man hätte versucht, Briefe an diese GmbH. zur Zustellung zu bringen. Es sei erfolglos gewesen. Das sind Reste aus dem Zusammenbruch der Inflationszeit, die durch kein Mittel der Welt zu beseitigen sind, weil die Kosten, die mit einer solchen Löschung verbunden sind, sehr hoch sind und niemand mehr da ist, der ein entsprechendes Portemonnaie zur Verfügung stellt. Deshalb müssen die Zahlen rektifiziert werden.

Regierungsrat Dr. Heinsch (fortfahrend): Auch wir haben das beobachtet. In Berlin ist sicher aber der Anteil der Mantelgesellschaften besonders hoch. In den letzten Jahren ist jedoch eine große Reihe derartiger Firmen gelöscht worden. Wir haben versucht, die Frage dadurch zu klären, daß wir uns von der Berliner Handelskammer Unterlagen geben ließen, welche Firmen noch tätig sind. Die Zahl von 40 000 GmbH. würde sich aber im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht noch sehr viel ändern, wenn man die Mantelgesellschaften absetzt.

Prof. Dr. Klausung: In Frankfurt haben wir Abgänge zu beobachten 1935/36: 547. Davon sind etwa nicht ganz 200 Umwandlungen. Also sind etwa 340 in Frankfurt gelöscht worden. Wenn man bedenkt, daß zu Anfang 1936 noch etwa 750 Gesellschaften vorhanden waren, so bedeuten allein die Löschungen eine erhebliche Vereinigung des Gesamtbestandes an GmbH.

Regierungsrat Dr. Heinsch (fortfahrend und auf verschiedene Schaubilder zeigend): Wir haben die Frage nach der Zahl der Gesellschafter noch in anderer Hinsicht untersucht, nämlich nach den Fragen: Wie verhält sich die Zahl der Gesellschafter in den einzelnen Gründungsjahren, und wie ist dann der Anteil der Ein- und Zweimann-Gesellschaften? Betrachtet man die seit 1893 gegründeten GmbH., die heute noch vorhanden sind, so zeigt sich, daß die Einmann-Gesellschaften zunächst sehr stark im Vordringen gewesen sind und erst in der letzten Zeit wieder abgenommen haben. Diese Beobachtung darf nicht ohne weiteres dazu verführen, zu glauben, die Einmann-Gesellschaften träten in neuerer Zeit zurück. Es ist vielmehr so, daß sich die Einmann-Gesellschaft erst im Laufe der Jahre aus Gesellschaften entwickeln kann, die ursprünglich mehr Gesellschafter hatten.

Die Gesellschaften mit zwei Gesellschaftern sind im weiteren Anwachsen begriffen oder verharren in den letzten Jahren mindestens auf gleicher Höhe. Die Zweimann-Gesellschaften sind demnach im Vordringen gewesen, und zwar in der ganzen Entwicklungszeit, vor allem gegenüber den ersten zehn Jahren nach dem Entstehen der GmbH.-Form.

Schließlich betrachten wir die Gesellschaften mit 3 bis 5 und die mit mehr als 5 Gesellschaftern, d. h. die mit mehr genossenschaftlichem Charakter. Sie waren ursprünglich sehr stark vertreten, im Jahre 1893 z. B. mit 70 v. H. Seit 1921 haben die Gesellschaften mbH. mit sehr vielen Gesellschaftern nur noch einen Anteil von 7 bis 8 v. H. im Durchschnitt.

Zwischenruf: Wie ist es mit dem Kapital der großen Gesellschaften zum Gesamtkapital?

Prof. Klausung (unterbrechend): Die großen Gesellschaften, von 6 Mitgliedern und mehr, haben 1,4 Mrd. von 5 Mrd. RM Gesamtkapital. Unter diesen Gesellschaften befinden sich einige bedeutende Gesellschaften mit sehr großem Kapital.

Zwischenruf: Wieviel ganz große Gesellschaften gibt es ungefähr?

Regierungsrat Dr. Heinsch: Mit einem Kapital über 20 Mill. RM haben wir 18 Gesellschaften.

Prof. Klausung (unterbrechend): Ich verlese die ganz großen Gesellschaften:

Ammoniat-Werk Merseburg	135	Mill. RM
Berliner Elektr.-Gef. (Union)	84	" "
Elektrizitätsgesellschaft Dortmund	75	" "
Leopold Casella	60	" "
„Dlex“ Deutsche Benzin, Bln.-Schöneberg	60	" "
Schaaßgott'sche Werke	50	" "
Stettiner Hafengesellschaft	40	" "
Stumm, Neunkirchen	35	" "
Hamburg-Preussische Hafengemeinschaft	30	" "
August Scherl	30	" "
Deutsche Geka (Konsum)	25	" "

Henkel & Cie., Düsseldorf	24	Mill.	RM
Röchling'sche Eisen- und Stahlwerke, Böttlingen	20	"	"
Daimler-Benz (Sondergesellschaft)	20	"	"
Gesellschaft für Teerverwertung Duisburg- Weiderich	20	"	"
Raab-Karcher, Karlsruhe	20	"	"
Verein für Bergbau und Industrierwerke Berlin .	20	"	"

Regierungsrat Dr. Heinsch (fortfahrend): Noch einige ganz kurze Bemerkungen über die Gewerbegruppen der Gesellschaften mbH. Daß von den GmbH. annähernd 50 v. H. auf das Handelsgewerbe entfallen, war uns eigentlich nicht überraschend.

Prof. Klausing (unterbrechend): Bitte Blatt 1 unserer Statistik. Auf Industrie mit Urproduktion 42%, 47% Groß- und Einzelhandel, selbstverständlich einschließlich der Firmenhandels-gesellschaften und der Syndikatshandelsgesellschaften. Nach den Frankfurter Feststellungen Groß- und Einzelhandel ungefähr je zur Hälfte, Bank- und Börsenwesen 2%, Verkehrswesen 3%, sonstiges Gewerbe 6%. Das sind sehr verschiedene Dinge. Sie fallen aber nicht ins Gewicht. Die Masse der Gesellschaften bilden Industrie und Handel, wobei die vielen verselbständigten Filialen dazu kommen.

Zwischenruf: Wo sind die Grundstücksgesellschaften?

Prof. Klausing: Im Handel. Es ist schon ein kleiner Rückgang durch die Löschungsgesetze eingetreten.

Regierungsrat Dr. Heinsch: Die von uns genannten Handelszahlen sind eher zu klein als zu groß. Die Satzungeintragungen sind oft so abgefaßt worden, daß darin irgendwie Herstellung oder etwas ähnliches genannt wird. Es ist nicht immer möglich gewesen, festzustellen, ob die Satzungeintragung mit dem wirklichen Geschäftszweck übereinstimmt. Wir können jetzt erst die Kartei der 40 000 GmbH. daraufhin durchsehen, ob es sich wirklich in allen Fällen um Industrie handelt oder nicht. Z. B. haben wir im Bergbau Firmen unter 20 000 RM. Dabei handelt es sich entweder um Mäntel oder um Firmen, die sich als Bergbau firmiert haben und nur mit Kohlen handeln.

Prof. Klausing (unterbrechend): Blatt 4 unserer Frankfurter Statistik. Die Handelskammer hat eine Kartothek mit Hilfe der Gewerbesteuer eingerichtet. Wir haben 61% Handel ermittelt. Beim Handel kommen wir also zu einem sehr erheblichen Anteil. Wir haben eine sehr erhebliche Zahl von regelrechten Handelsunternehmungen. Diese verteilen sich auf Groß- und Einzelhandel.

Zwischenruf: Kann nach Groß- und Einzelhandel aufgeteilt werden? Wir haben die Vermutung, daß noch eine große Anzahl von Mänteln vorhanden ist. Die Zahl der wirklich arbeitenden GmbH. auf dem Sektor des Handels ist tatsächlich nicht so groß.

Regierungsrat Dr. Heinsch (fortfahrend): Wir haben die Gliederung in Groß- und Einzelhandel versucht. Wir werden diese Zahlen jedoch nicht veröffentlichen, weil wir wissen, daß sie nur mit großem Vorbehalt zu betrachten sind. Der Großhandel erscheint sehr groß dadurch, daß bekanntlich die Händler häufig das Bestreben haben, sich als Großhändler, wenn nur irgend möglich, zu bezeichnen. Das wirkt sich bei den Eintragungen aus, und ist bei einer statistischen Aufgliederung in Groß- und Einzelhandel zu bedenken.

Prof. Klausing: Im Kohlen Großhandel sind von 1500 Firmen 27% GmbH. Das liegt in den einzelnen Sparten verschieden. Man muß da sehr vorsichtig sein.

Regierungsrat Dr. Heinsch (fortfahrend): Ich habe die Zahlen da und nenne sie mit Vorbehalt. Wir haben insgesamt im Handelsgewerbe 15 700 Gesellschaften mbH. erfaßt, d. h. 46% aller GmbH. entfallen auf das Handelsgewerbe. Auf den wirklichen Warenhandel kommen 9 300.

Bei der weiteren Untergliederung sind allerdings Ungenauigkeiten vorhanden. Es wurden festgestellt: 119 Warenhäuser, 739 Gesellschaften mbH. des Imports und Exports, 673 Werthandelsgesellschaften, 5420 Gesellschaften mbH. im Großhandel sonstiger Art, der bei den bisher genannten Zahlen noch nicht erfasst ist, und nur 1455 Gesellschaften mbH. des Einzelhandels, ferner 888 Groß- und Einzelhandel verbunden. Die Montagegesellschaften haben wir auszugliedern versucht; jedoch ist das unmöglich. Es sind nur ganz wenige erfasst. Es bleiben noch 8500 Firmen des Handelsgewerbes übrig. Davon entfallen 1200 auf das Verlagsgewerbe, 3800 auf Grundstücksgesellschaften. Unter den Grundstücksgesellschaften sind auch erfasst z. B. solche Gesellschaften, die Fabrikation als Geschäftszweck angeben, die aber stillgelegt sind und nur noch die Grundstücke verwalten. Ferner wurden ermittelt: Treuhand- und Revisionsgesellschaften 380, sonstige Interessenvertretungen 2240, Filmverleih 440, Expedition 700. Teilweise überschneidet sich die Gruppierung mit den Agenten.

Sobiel über die Bestandserhebung. Und nun möchte ich hier ganz kurz auf die Entwicklung der Gesellschaften mbH. in früheren Jahren eingehen. Diese Zahlen sind aus dem Reichsanzeiger einfach durch Auszählung der Gründungen und Auflösungen, zum Teil schon der Vorkriegszeit, gewonnen. Nur bis 1923 hatten wir genaue statistische Untersuchungen auf Grund einer GmbH.-Kartei. Damals ist die Statistik einfach zusammengebrochen, weil es unmöglich war, die Tausende von Gründungen noch irgendwie auf Karteien aufzuzeichnen. Wir mußten daher die Arbeit einstellen. In dem Schaubild über die Gründungen und Auflösungen von Gesellschaften mbH. 1910 bis 1936 beobachten wir in der Vorkriegszeit ungefähr jährlich 4000 Gründungen. Die Auflösungen waren zugleich im Steigen begriffen. Der Auflösungsanteil am Bestand in der Vorkriegszeit war bedeutend höher als bei den Aktiengesellschaften. Ein Vergleich ist aber schwierig, weil die Aktiengesellschaften sehr alte Bestände haben, und weil bei den Gesellschaften mbH. dagegen 1910 die ältesten Gesellschaften erst 18 Jahre alt waren. Wir haben im Kriege einen großen Einbruch der Gründungskurve, in der Inflationszeit eine hohe Spitze der Gründungen. Für die GmbH. spricht dabei, daß die GmbH.-Gründungen gegenüber der Vorkriegszeit mit 4000 Gründungen in der höchsten Inflationspitze 1923 nur auf 16 000 Gründungen (das 4fache) gestiegen sind. Bei den Aktiengesellschaften haben wir einen Anstieg der Gründungen in der Inflationszeit auf das 20- bis 30fache. Die entsprechende Gegenkurve der Auflösungen zeigt, daß die Auflösungen in der Nachinflationszeit stark angestiegen sind: Es handelt sich um die Bereinigung der Handelsregister von ungesunden Gründungen. In der Folgezeit haben sich dann die Auflösungen erheblich beruhigt. Bis 1932 zeigt sich eine vollkommene Stabilität der Gründungen und Auflösungen von GmbH. Seit 1933, seit der Machtergreifung, beobachten wir einen sehr starken Rückgang der Gründungen und eine sehr starke Zunahme der Auflösungen. In der monatlichen Bewegung der Auflösungen seit 1934 sehen wir, daß seit dem Umwandlungsgezet viele Gesellschaften mbH. in Personalgesellschaften umgewandelt wurden. Die Auflösungsentwicklung wird seitdem bestimmt durch die Umwandlungen in den einzelnen Monaten. Eine besonders starke Umwandlungswelle zeigt sich Ende 1936 und jetzt wieder in der Mitte des Jahres 1937.

Schließlich stellen wir noch die Gründungen und Auflösungen von Gesellschaften mbH. der Entwicklung der gesamten kaufmännischen Unternehmungen gegenüber, d. h. sämtlicher eingetragener Unternehmungen mit Ausnahme der Genossenschaften, die eine Sonderbewegung zeigen. Die Gesamtgründungen sind nach der Inflationszeit beträchtlich zurückgegangen, noch stärker später die Gründungen von Einzelfirmen und Personalgesellschaften im Verlauf der Krise bei Stabilität der GmbH.-Gründungen. Wir beobachten eine Zunahme der Gesamtgründungen nach der Machtergreifung und gleichzeitig eine Abnahme der GmbH.-Gründungen. Diese Entwicklung wird besonders deutlich, wenn man die Gründungen von Gesellschaften mbH. in Beziehung zu den Gesamtgründungen setzt. Es ergibt sich ein steigender Anteil der Gründungen von Gesellschaften mbH. bis 1932 und seitdem ein stark abfallender Anteil.

Die Auflösungen von Gesellschaften mbH. verharren lange Zeit (bis 1934) auf ziemlich gleicher Höhe. Im Verhältnis zu den gesamten Auflösungen von kaufmännischen Unternehmungen bedeutet das vor allem seit 1932 eine starke Zunahme. Seit 1935 sind dann die Auflösungen von Gesellschaften mbH. auch in ihrer absoluten Höhe stark gestiegen.

Der Frage der Konzern-Gesellschaften mbH. haben wir noch näherzutreten. Die Möglichkeiten sind in der Statistik auch dafür gegeben, diese oder jene Frage auf dem Gebiet der Konzernbildung zu klären. Material darüber haben wir nicht mitgebracht. Auch die Konzernbeziehungen sind heute besser zu beobachten als früher.

Anlagen zu den Referaten von Dr. Bramstedt und Dr. Heinsch:

1. Zahl und Kapital der GmbH. nach Kapitalgrößtenklassen Ende 1936.

Größenklasse	Zahl	v. H.	Kapital (in 1000 RM)	v. H.
bis unter 50 000 RM	27 950	71	500 445	10
50 000 bis unter 500 000 RM	9 667	25	1 312 582	26
500 000 RM und darüber	1 632	4	3 266 829	64
	39 249	100	5 079 856	100

2. Zahl der Gesellschaften bei den GmbH. Ende 1936.

Zahl der Gesellschafter	Anzahl der G. m. b. H.	Stammkapital
1	28	17
2	38	30
3	14	14
4—5	9	11
über 5	10	27
unbekannt	1	1
Summe:	100	100

3. Zahl der GmbH. nach Größenklassen und Gründungsjahren. Stand Ende 1936.

Größenklassen in RM	bis	1914	1924	Zns- gesamt	bis	in vom	Zns- gesamt	
	1913	bis 1923	bis 1936		1913	1914 bis 1923 bis 1936		
bis 50 000 RM	2 896	7 678	17 376	27 950	48	70	78	71
über 50 000 RM bis 500 000 RM	2 504	2 891	4 272	9 667	41	26	19	25
über 500 000 RM und darüber	692	436	504	1 632	11	4	3	4
Summe:	6 092	11 005	22 152	39 249	100	100	100	100
in v. H.	16	28	56	100				

4. Die Zahl der Gesellschafter nach Gründungsjahren in v. H. Stand Ende 1936.

Jahre	1	2	3—5	über 5	Jahre	1	2	3—5	über 5
1893	9	6	14	71	1915	37	30	19	14
1894	11	16	11	62	1916	34	28	21	17
1895	19	16	16	49	1917	29	33	22	16
1896	25	7	21	47	1918	33	30	18	19
1897	12	15	36	37	1919	30	36	22	12
1898	20	19	26	35	1920	31	34	24	11
1899	15	24	23	38	1921	31	36	23	10
1900	21	15	24	40	1922	33	37	22	8
1901	26	16	22	36	1923	29	38	25	8
1902	28	22	22	28	1924	37	36	20	7
1903	22	27	20	31	1925	36	36	20	8
1904	29	17	28	26	1926	34	37	21	8
1905	32	21	25	22	1927	32	36	22	10
1906	30	27	25	18	1928	31	39	23	7
1907	28	28	25	19	1929	31	39	23	7
1908	27	25	28	20	1930	26	43	24	7
1909	27	33	22	18	1931	24	46	25	5
1910	27	31	23	19	1932	25	44	26	5
1911	39	24	22	15	1933	21	47	27	5
1912	39	27	22	12	1934	18	50	26	6
1913	33	31	24	12	1935	14	54	23	9
1914	38	27	22	13	1936	6	61	26	7

5. Gründungen und Auflösungen von Gesellschaften mbH.

Jahr	Gründungen	Auflösungen	Jahr	Gründungen	Auflösungen ¹⁾	ohne Lösungen von Amts wegen
1910	3 872	1 299	1924	7 914	7 694	.
1911	4 051	1 522	1925	7 989	12 885	.
1912	4 107	1 675	1926	6 155	13 215	.
1913	4 232	2 053	1927	4 582	11 632	5 033
1914	1 818	1 609	1928	4 186	8 384	4 191
1915	1 134	905	1929	4 289	6 779	3 468
1916	1 600	904	1930	4 272	4 728	3 650
1917	1 827	973	1931	4 419	4 671	3 897
1918	2 274	1 331	1932	4 045	4 777	3 868
1919	5 904	1 852	1933	3 283	4 367	3 661
1920	8 666	2 202	1934	2 397	4 890	3 920
1921	11 219	2 475	1935	1 495	8 892	5 443
1922	13 995	2 700	1936	1 733	7 513	5 398
1923	15 685	3 295				

¹⁾ Als Auflösungen sind ab 1924 die Lösungen im Handelsregister erfasst.

6. Die Auflösungen von Gesellschaften mbH. in den einzelnen Monaten der Jahre 1934 bis 1937.

Monat	Auflösungen	ohne Lösungen von Amts weg.	Umwandlungen in Einzel firmen und Personalgeseh.	Monat	Auflösungen	ohne Lösungen von Amts weg.	Umwandlungen in Einzel firmen und Personalgeseh.
1934				1936			
Januar	489	389	—	Januar	869	580	205
Februar	347	282	—	Februar	601	412	176
März	403	355	—	März	635	435	197
April	417	394	—	April	586	483	190
Mai	455	336	—	Mai	621	442	164
Juni	441	383	—	Juni	637	427	168
Juli	485	374	—	Juli	587	407	157
August	253	219	—	August	438	324	123
September	323	254	—	September	465	282	107
Oktober	496	361	18	Oktober	601	410	218
November	329	256	26	November	536	406	233
Dezember	452	317	41	Dezember	937	790	449
1935				1937			
Januar	832	636	245	Januar	1 522	1 338	959
Februar	809	566	248	Februar	1 036	909	712
März	840	533	212	März	939	754	636
April	816	566	191	April	1 150	952	688
Mai	867	452	158	Mai	1 247	1 062	874
Juni	866	409	151				
Juli	776	464	150				
August	684	335	145				
September	549	306	118				
Oktober	570	390	118				
November	671	401	122				
Dezember	612	385	114				

7. Gründungen und Auflösungen von kaufmännischen Unternehmungen 1924—1936.

Jahr	Gründungen von kaufmännischen Unternehmungen		Auflösungen von kaufmännischen Unternehmungen		Gründungen und Auflösungen von G. m. b. H. in v. H. aller kaufmännisch. Unternehmung.	
	insgesamt	dar. G. m. b. H.	insgesamt	dar. G. m. b. H.	Gründungen	Auflösungen
1924	31 004	7 914	23 423	7 694	25,5	32,8
1925	26 343	7 989	36 059	12 885	30,3	35,7
1926	19 079	6 155	38 693	13 215	32,3	34,2
1927	18 782	4 582	36 505	11 632	24,4	31,9
1928	17 233	4 186	31 543	8 384	24,3	26,6
1929	15 016	4 289	26 846	6 779	28,6	25,3
1930	14 069	4 272	24 965	4 728	30,4	18,9
1931	12 583	4 419	22 835	4 671	35,1	20,5
1932	11 515	4 045	21 941	4 777	35,1	21,8
1933	12 733	3 283	19 155	4 367	25,8	22,8
1934	15 540	2 397	19 103	4 890	15,4	25,6
1935	16 538	1 495	25 461	8 892	9,0	34,9
1936	17 789	1 733	24 528	7 513	9,7	30,6

Prof. Dr. Klausung: Ich bitte, wenn Sie Konzernzahlen bekommen, uns Einblick zu geben, damit wir uns vertraulich unterrichten können.

Ich möchte Ihnen dann unsern Dank aussprechen für die aufschlußreichen Mitteilungen und die mühevolle Vorarbeit, die hier in den Statistiken zum Ausdruck kommt. Das Statistische Reichsamt hat eine ungeheure Arbeit auf Anregung des Justizministeriums geleistet. Wir können es nur lebhaft begrüßen, daß das Statistische Reichsamt sich dieser Dinge jetzt annimmt.

Zwischenbemerkung von Prof. Großmann-Doerth: Ich möchte wissen, in welchen GmbHs. Geschäftsführer und Gesellschafter identisch sind. Das halte ich für bedeutsam. Ich bin der Auffassung, daß der Prozentsatz derjenigen GmbHs., in denen Geschäftsführer und Gesellschafter identisch sind, sehr groß sein muß. Die Geschäftsführung dürfte in der überwältigenden Mehrzahl der Fälle in den Händen der Mitglieder liegen. Fremde Geschäftsführer sind die Ausnahme. In der Regel werden es nur Strohänner sein.

Prof. Dr. Klausung: Man muß sich dabei vor falschen Schlußfolgerungen hüten. Die Meinungen gehen darüber auseinander. Es entsteht auch die Frage: „Kann die GmbH. in den Fällen verteidigt werden, in denen die Gesellschafter gleichzeitig Geschäftsführer sind?“

Direktor Ebbcke: Ich möchte vor einer Ueberschätzung der Bedeutung einer Beantwortung dieser Frage warnen. Ich weiß nicht, ob überhaupt Folgerungen aus dem Ergebnis einer solchen Statistik gezogen werden könnten. Die GmbH. hat in vielen Fällen gerade den Zweck, den Geschäftsführer zu vergesellschaften, d. h. ihm nach seiner Stellung und Bedeutung Unternehmercharakter zu verleihen; an sich, wie ich glaube, eine ganz gesunde und erfreuliche und im heutigen Staatsleben erwünschte Entwicklung. Man wird nur sehr schwer Schlüsse ziehen können, wenn man nicht noch weiter geht und gleichzeitig feststellt, wie viel Prozent des GmbH.-Kapitals und wie hoch in absoluter Höhe die Gesellschafterbeteiligung des Geschäftsführers ist. Da muß ich wieder warnen, aus solchen Ergebnissen, deren Bedeutung ich sehr gering schätze, irgendwelche Schlüsse zu ziehen, weil wir in hohem Maße bei der GmbH. die Erscheinung haben, daß das Gesellschaftskapital nicht der richtige Ausdruck für das Vermögen der Gesellschaft ist. Wir arbeiten gerade bei den lebendigsten Gesellschaften in hohem Maße ohne fremde Mittel, insbesondere ohne Bankkredit. Wir haben festgestellt, daß die Gesellschaftsdarlehen dann den Gesellschaften zufließen, wenn eine besondere starke Belastung dies verlangt, und diese Gelder wieder herausgezogen werden, wenn die Saison vorüber ist. Diese Beobachtung möchte ich anführen, weil ich mir nicht vorstellen kann, daß, wenn eine solche sehr umfangreiche und schwierige Statistik angefangen werden sollte, diese eine einwandfreie Grundlage für wirklich klare, positive Folgerungen überhaupt geben wird.

Prof. Dr. Klausung: Wir werden die Frage prüfen lassen.

Ich möchte dann noch mitteilen, daß unter dem 3. Juni ein Gesetz ergangen ist, vom Reichsjustizministerium und Reichswirtschaftsministerium unterzeichnet, wonach der Reichsminister der Justiz bestimmen kann, daß der Jahresabschluß der GmbH. geprüft werden muß. Er kann ferner eine Pflichtprüfung vorschreiben für gewisse Arten von Einzelfirmen und OHGs. und KGs., die Bank- und Sparkassengeschäfte betreiben. Es ist damit eine Generalermächtigung gegeben.

Zwischenbemerkung eines Vertreters des Reichsjustizministeriums: Es ist lediglich beabsichtigt, für solche GmbHs., die Sparkassen- und Geldgeschäfte betreiben, diese Prüfung durchzuführen.

Prof. Dr. Klausung: Ich möchte Ihnen dann noch Kenntnis von einem Brief des Hauptamtsleiters Lingg geben, der leider verhindert ist, an unserer Sitzung teilzunehmen, in dem er seine Meinung über die GmbH. kund gibt. Ich möchte Ihnen nicht vorenthalten, daß er zu einer unbedingten Bejahung der GmbH. kommt.

Die gleiche Meinung kann ich bekannt geben auf Ermächtigung der Herren Notar *Gutrodt* und Diplomingenieur *Reppler*, der mich beauftragt hat, in aller Schärfe zu betonen, daß er für absolute Beibehaltung der *GmbH.* mit ev. notwendigen Reformen ist. Er wurde gestern leider durch den vorzeitigen Schluß verhindert, seine Meinung zum Ausdruck zu bringen.

Nunmehr darf ich Herrn Direktor *Ebbeke* bitten, das Wort zu seinem Referat zu nehmen.

Direktor *Ebbeke*: Ich habe nach dem gestrigen Vortrag von Prof. *Großmann-Doerth* doch versuchen müssen, das, was ich zu sagen mir vorgenommen hatte, umzuändern. Da jede Rede damit anfängt, daß man sich entschuldigt, bitte ich, diesem alten Brauch folgen zu dürfen: Ich möchte also bemerken, daß das Material in meinem Zettelkasten etwas durcheinandergeraten ist.

Dann möchte ich gleich eines sagen: Ich bin kein Theoretiker im Gegensatz zu Herrn Prof. *Großmann-Doerth*, sondern ein Praktiker. Vielleicht ist das zur Ergänzung ganz erwünscht. Es trägt vielleicht zur größeren Anschaulichkeit bei, wenn ein Thema in dieser Weise behandelt wird. Und ich möchte dazu noch sagen, wenn meine Anschauungen in fast diametralem Gegensatz zu den Anschauungen von Herrn Prof. *Großmann-Doerth* stehen, und wenn vielleicht hier und da ein scheinbar hartes, aber jedenfalls offenes Wort fällt, so bitte ich, das nicht als eine Gegnerschaft von Person zu Person aufzufassen, sondern als einen offenen und frisch-fröhlichen Streit der Meinungen. Ich bitte insbesondere Herrn *Großmann-Doerth*, sich nicht von mir beleidigt zu fühlen, ebenso wie ich das nicht getan habe, als er gestern von dem bebrüllten Unternehmer gesprochen hat, und er nachher feststellen mußte, daß ich im Besitze einer Hornbrille bin.

Meine Herren, ich bin kein Moralphilosoph. Wir haben es hier bei unserer *GmbH.* zu tun mit einer juristischen Form für die wirtschaftliche Betätigung. Ich habe immer die Erfahrung gemacht, daß es menschlich ist, eine Form zu überschätzen. Ich könnte Ihnen *GmbHs.* aufzeigen, die ganz wie offene Handelsgesellschaften betrieben werden und so konstruiert sind. Ich bin aber auch in der Lage, Ihnen umgekehrt *NHGs.* und *KGs.* aufzuzeigen, die durch Kautelen in ihren Satzungen, durch gewundene Paragraphen usw. so aufgebaut sind, daß sie nicht mehr den vom Gesetzgeber eigentlich gedachten juristischen Charakter, ihren Typ, haben. Ich stehe persönlich, das möchte ich mit aller Offenheit hier sagen, als ein Mann der Wirtschaft auf dem Standpunkt, daß nichts schlimmer ist, als für die wirtschaftliche Betätigung einen Rahmen so eng zu fassen, daß man zu diesen Mitteln praeter legem oder contra legem der praktischen Wirtschaft wegen kommen muß. Ich stehe umgekehrt auf dem Standpunkt, daß die wirtschaftliche Notwendigkeit das Primäre ist, daß die Rechtsform aber eine höchst sekundäre Rolle spielt und, wie ich vielleicht sagen darf, eine sehr bescheidene technische Begleiterscheinung der Wirtschaft ist.

Wenn ich davon gesprochen habe, daß ich kein Moralphilosoph sei, so möchte ich doch mit einem ganz kurzen Wort auf die Moral der *GmbH.* zu sprechen kommen. Ich möchte da scherzhaft sagen, daß es bei der *GmbH.* wohl ähnlich wie bei den Frauen ist, die wir aus unserem Geschlechtsleben ebenso wenig wegdenken können wie die *GmbH.* aus unserem Wirtschaftsleben. Die besten Frauen sind die, von denen man nicht spricht. Der Moralkritiker ist allzu leicht geneigt, aus sensationellen Ehescheidungsprozessen allzu heftige Schlüsse gegen die Mentalität des weiblichen Geschlechts zu ziehen. So ist auch der Rechtstheoretiker, wie wir gestern hörten, geneigt, aus Schiebungen und üblen Vorkommnissen bei manchen *GmbHs.*, die der Zahl nach nicht ins Gewicht fallen, die der ehrliche Unternehmer mit Entrüstung ablehnt und bekämpft, zu rasch Folgerungen gegen die *GmbH.* als solche zu ziehen.

Sie dürfen nicht vergessen, meine Herren, daß die Rechtsform, wenn sie wirtschaftliche Tätigkeit in möglichst weitreichendem Rahmen ermöglichen soll, damit notwendigerweise auch Schiebungen, wirtschaftlichen Mißbrauch usw. ermöglicht und gar scheinbar erleichtert, daß aber für diese Mißbräuche einer Rechtsform nicht die Rechtsform als solche verantwortlich gemacht werden kann, sondern in der Hauptsache die Moral des Unternehmers, die in einem unvorstellbar hohem Maße eine Moral der Zeit ist, beeinflusst zudem nach oben oder unten durch die wirtschaftliche Notlage. Und,

meine Herren, wenn Sie ein wenig näher in das praktische wirtschaftliche Leben hineinschauen, so geht es den Gesellschaften nicht anders als den Einzelpersonen. Wenn die Einzelperson ernstlich um ihre Existenz ringt, so ist ihr — zumal wenn die allgemeine Moral ins Schwanken geraten ist — schließlich jedes Mittel recht, um am Leben zu bleiben, und dieselbe Erfahrung machen wir mit den im wirtschaftlichen Leben stehenden kaufmännischen Gesellschaften, denen letzten Endes auch jedes Mittel recht ist, wenn die Not der Zeit sie zu verzweifelten Maßnahmen zwingt, damit sie sich über Wasser halten können. Die Kurve, die Sie hier (auf ein Schaubild zeigend) sehen, der Vergleich der GmbHs. im Verhältnis zu den Auflösungen kaufmännischer Unternehmungen, zeigt mir, daß bei den in der GmbH-Form, ich betone ausdrücklich Form, betriebenen Unternehmungen sich doch eine Stetigkeit zeigt. Meine Herren, das Ergebnis, das diese graphische Darstellung der Statistik zeigt, ist ganz außerordentlich wichtig.

Wenn Herr Prof. *Grömann-Doorth* an die Spitze seiner Ausführungen den, wenn auch harten, Grundsatz gestellt hat, daß das Fundament des wirtschaftlichen Lebens die volle persönliche Haftung des Unternehmers ist, so stimme ich dem theoretisch zu und bekenne für mich persönlich, daß ich immer Anhänger des Grundsatzes gewesen bin, daß jeder handelnde Mensch für sich — und ich betone „für sich“ — die letzten Konsequenzen aus seinem Versagen zu ziehen hat. Es handelt sich aber bei der Betrachtung der Rechtsform der GmbH. nicht um die theoretische Frage, ob persönliche Haftung richtig ist, sondern um eine Frage der praktischen Wirtschaft. Ich möchte das etwas anders formulieren.

Ich habe noch nie einen Schuldner gesehen, meine Herren, der mit seinem Blute zahlt. Auch die Schuldnechtschaft haben wir als etwas Rückständiges einer mittelalterlichen Anschauung abgeschafft. Und auch die Erzwingung des Offenbarungseides durch Haftstrafe ist heute etwas Ungewöhnliches. Ein Schuldner kann nur mit Gut zahlen, oder anders ausgedrückt, die persönliche Haftung eines Menschen ist vollkommen gleichgültig, wenn er kein Gut hat, mit dem er haftet. Die Geschlossenheit eines haftenden Sachvermögens ist demgegenüber eine viel wichtigere und für die Praxis entscheidende Sache, entsprechend — soweit ich noch theoretische Erinnerungen aus meiner Jugendzeit habe — alten deutschrechtlichen Auffassungen, daß z. B. der Reeder mit Schiff und Ladung hafte, und zwar nur mit Schiff und Ladung, ein heute fast allgemein anerkannter Grundsatz.

Dazu ein anderer Gedanke, den ich einmal sehr scharf formulieren möchte: Es ist individualistisch und kapitalistisch, lediglich oder auch nur in erster Linie an die Person des Unternehmers zu denken. Mir ist es relativ gleichgültig, meine Herren, ob „Herr Schulze“ nach seinem ersten Schlaganfall mit mehr oder weniger großem Verlust in der Lage ist, sein gut gehendes Geschäft an irgend einen anderen zu verkaufen, zu verpachten oder irgendwas sonst zu tun, z. B. eine GmbH. zu gründen, um aus der Sache herauszukommen und sein „Kapital“ aus dem Geschäft zu ziehen. Wir müssen, glaube ich, und haben heute die Möglichkeit dazu, in erster Linie an das Unternehmen selbst denken, an die Arbeitsgemeinschaft der in diesem Betriebe tätigen Kräfte, an die Arbeitsplätze und die Lebensmöglichkeit der Gefolgschaft, an die Summe der in einem solchen Betrieb aufgespeicherten Erfahrungen und Kenntnisse und an die wertvollen Sachgüter, in die sich irgendwie auch bei der GmbH. das Kapital verwandeln muß, um arbeiten zu können. Denn das Kapital an sich, meine Herren, ist tot und wird nur durch Arbeit zum Leben erweckt. Ich kann im einzelnen später auf diese beiden, wie ich persönlich glauben möchte, sehr wichtigen Grundsätze noch einmal zu sprechen kommen.

Dann ein Drittes: Nichts wäre — und ich sage hier wieder mit Betonung: i n d e r h e u t i g e n Z e i t — verkehrter und rückschrittlicher als die sogenannte Wohlthat der beschränkten Haftung zum Privileg des Großkapitals zu machen, und nur, weil es eben nun leider beim Sammeln von 1000-Mark-Scheinen zu einem Kapital von 1 000 000 Mark nicht anders geht, nur für hochkapitalistische Unternehmungen dieses sogenannte Privileg zu reservieren. Es ist auch falsch, meine Herren, bei der GmbH. immer nur einseitig auf die Aktiengesellschaft zu schauen. Wir haben eine beschränkte Haftung auch bei den Genossenschaften beispielsweise, und es kommt überhaupt bei dieser Frage, wie ich glauben möchte, weniger auf eine Diskussion des Grundsatzes als auf die Ausgestaltung

dieses anzuerkennenden Grundsatzes zu seiner praktischen Durchführung an. Denn, wenn ich vorhin sagte, daß wichtiger als das nicht haftende Blut des persönlichen Unternehmers die Umklammerung des haftenden Sachvermögens ist, so werden wir aus diesem Gedanken, wie ich hoffen möchte, bei der Reform der GmbH. starke und scharfe Konsequenzen zu ziehen haben. Wertvoller als der einzelne Mensch, wertvoller als der zufällige Träger des Vermögens eines lebendigen Betriebes ist das Unternehmen selbst.

Meine Herren, jeder, der im praktischen Leben gestanden hat, jeder, der auch nur einmal Kredit gegeben hat, weiß, daß ein Unternehmen mit einem Kapital von 100 000 Mark, sei es nun ein Einzelunternehmer oder eine D.H.G. oder in welcher Rechtsform es auch immer aufgezogen sein mag, 200 000 Mark wert ist, wenn es gut arbeitet, und den Schrottwert darstellt, wenn die Maschinen ohne Arbeit in einer leeren und verödeten Bude stehen. Ich glaube, wenn in großem Stile Maßnahmen ergriffen werden, die die körperliche und geistige Ertüchtigung unserer arbeitenden Bevölkerung bezwecken, damit unsere Arbeitskräfte, unser größtes Nationalvermögen, in körperlicher Hinsicht stark und kräftig und in der Lage sind, die unerhörten Anforderungen, die in diesen Notzeiten des deutschen Volkes an uns gestellt werden, zu meistern, dann müssen wir uns auch bemühen, für das Leben der Wirtschaft Formen zu finden, die unter allen Umständen verhindern, daß durch Schicksalsschläge und Zufälligkeiten, die die Person des Betriebsinhabers treffen können, Sachgüter verloren gehen und verschleudert werden, die zugleich einen unverlierbaren und wertvollen Teil unseres Nationalvermögens darstellen, und daß nicht Arbeiter und Angestellte Arbeit und Brot verlieren, daß vielmehr der Betrieb selbst, das Unternehmen ungestört und lebendig und in voller Arbeit bleibt. Ich glaube, daß man auf diesen Gesichtspunkt nicht scharf und klar genug hinweisen kann.

Wenn ich gesagt habe, das Unternehmen sei wichtiger als der zufällige Träger, so möchte ich daran einen zweiten Satz knüpfen, daß ein jedes Unternehmen, auch der kleinste Handwerksbetrieb, meine Herren, ewiger ist und dauernderen Charakter hat als die Lebensdauer und die noch kürzere Arbeitsdauer des Menschen.

Mich hat nichts mehr beeindruckt als eine Erfahrung, die ich vor drei Jahren machen konnte, als ich oben auf der Rauhen Alb in meinem ganz kleinen Heimatstädtchen, es ist fast ein Dorf, wieder einkehrte, das ich seit meinen ersten Jugendjahren nicht mehr gesehen hatte. Es lag eine Spanne von 50 Jahren dazwischen. Doch waren aus meiner jüngsten Kindheit Erinnerungen lebendig geblieben. Ich konnte sofort sagen, daß da der königlich-preussische Amtsrichter Ebbecke gewohnt hatte, und daß dort, in dem alten Haus, der Feilenhauer Dorsch gearbeitet hatte. Und als ich in dieses einfache Haus ging, sah ich einen Mann, den Enkel meines alten Dorsch, der war auch Feilenhauer gegen den Strom der Zeit, Feilenhauer aus der Verpflichtung seines Betriebes heraus. Er arbeitete in der Werkstatt seines Vaters, die dieser schon von seinem Großvater und Urgroßvater übernommen hatte.

Und, meine Herren, derselbe Zwang, der hier in diesen ganz einfachen anschaulichen Verhältnissen für den bescheidenen und fleißigen und sauberen Feilenhauer Christian Dorsch bestand, besteht für alle in der Wirtschaft tätigen Unternehmungen aus der inneren und unter tiefer Verantwortung gefühlten Notwendigkeit heraus, das einem einzelnen Unternehmer anvertraute Gut zu wahren, zu erhalten und zu mehren. Wir empfinden heute mehr denn je, daß wir mit dem Geld und mit den Sachgütern — von den uns anvertrauten Menschen will ich gar nicht einmal sprechen — als verantwortliche Unternehmer nicht nach unserem eigenen Gutdünken verfahren dürfen. Das ist eine Auffassung der liberalistischen Zeit, die wir heute ablehnen müssen, und die die Mehrzahl der deutschen Unternehmer einfach nicht mehr kennt — — — Wir sind vielmehr verpflichtet, die uns anvertrauten Sachgüter als Treuhänder des Nationalvermögens, als wirtschaftliche Beauftragte des deutschen Volkes anständig und sauber zu verwalten und ebenso für Arbeit und Verdienst unserer Gefolgschaft zu sorgen. Wenn Sie von dieser Seite des Unternehmens, wenn Sie von diesem in dem Beispiel meines Freundes, des Feilenhauers, einmal dargestellten Ewigkeitswert jeder Unternehmung, auch der kleinsten Werkstatt des Handwerkers, ausgehen, dann werden Sie zugeben, daß

dieser theoretisch vielleicht interessante Schrei nach der persönlichen Haftung, d. h. nach der Offenen Handelsgesellschaft, nach der Kommanditgesellschaft, unberechtigt ist, weil jede Form der Personalgemeinschaft den Tod des persönlichen Unternehmers nicht überlebt. Es ist nicht nur eine Gesetzesbestimmung, meine Herren, daß die Offene Handelsgesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters zwangsmäßig und ohne Kündigung, weil der Tod sich leider nicht in den erforderlichen Fristen vorher ankündigt, aufgehoben wird, sondern es ist eine harte Erfahrung des praktischen Lebens. Ueber diese Krise des Todes der Einzelpersönlichkeit, über das mit jedem menschlichen Auf und Ab verbundene Nachlassen der Leistungsfähigkeit des Unternehmers hinweg müssen wir versuchen, den einem Unternehmen innewohnenden sachlichen und fast persönlichen Ewigkeitswert zu erhalten, und ich bitte, bei allen unseren Beratungen diesen tiefsten Sinn dessen, was man gemeinhin juristische Persönlichkeit nennt, nicht zu vergessen. Die juristische Persönlichkeit ist meiner Auffassung nach nicht nur eine mehr oder weniger realistische oder theoretische Rechtsform, sondern der notwendige Ausdruck eines Ewigkeitswertes des Unternehmens, das in dieser Form betrieben wird. Ich möchte aus der Erfahrung der Praxis heraus gerade die Herren, die vielleicht nicht unter dem täglich erneuten Druck der Verantwortung stehen, doch einmal daran erinnern, was es bedeutet im Geschäftsleben, wenn die Kraft des Vaters des persönlichen Unternehmers abnimmt und kein Sohn einspringen kann, um die Familie zu ernähren, was es für das Unternehmen bedeutet, wenn der Gründer oder Leiter eines Unternehmens den neuen Zeitverhältnissen nicht gewachsen ist. Meine Herren, wir vergessen allzu leicht, in welchem Maße die alte Generation der Weisköpfe, deren Söhne und Nachfolger gefallen waren, versagt hat und versagen mußte, als es galt, nach dem verlorenen Weltkriege die wirtschaftlichen Probleme der Inflationszeit anzupacken oder auch nur gefühlsmäßig zu verstehen. Meine Herren, ich spreche es hier ganz offen aus, daß unendlich viel Nationalvermögen in dieser Zeit vor die Hunde gegangen ist — von allem persönlichen Jammer und von allen Katastrophen der Menschen abgesehen —, das erhalten geblieben wäre, wenn manche Unternehmer etwas unpersönlicher hätten denken und rechtzeitig Vorsorge für die Zukunft ihres Unternehmens hätten treffen können. Aber es fehlten eben die Söhne und Nachfolger.

Ich darf daran etwas anderes knüpfen. Wir vergessen, weil es uns heute als Staat, als Volk und auch als Wirtschaft dank der nationalsozialistischen Erhebung besser und in vielen Teilen sehr gut geht, allzu leicht, was wir in dem letzten Menschenalter verloren haben, wir denken nicht daran, daß hierin sehr oft die Wurzeln von Erscheinungen liegen, die wir heute ohne diese Wurzeln nicht zu beklagen hätten. Meine Herren, ich bin mitten während des Krieges aus dem Felde zurückgeholt worden und habe in verhältnismäßig jungen Jahren die verantwortliche Leitung einer großen Aktiengesellschaft übernommen. Ich habe damals gesehen, was es heißt, wenn Unternehmer schwach werden und sterben, ich habe bei vielen Unternehmern, mit denen ich zu tun hatte, diesen Kampf deutlich mit angesehen, vielleicht weil ich damals als junger Mensch ein aufgeschlossenes Auge für diese menschlichen Schicksale hatte. Die persönlichen Träger der wirtschaftlichen Unternehmen haben ebensolche Blutopfer gebracht wie jeder andere Stand, sehr viele Kaufleute sind nicht wieder in ihr Geschäft zurückgekommen. Das sind die Leute, die uns heute bitter fehlen, Unternehmernaturen, die heute nicht zu ersetzen sind. Und wir vergessen weiter allzu leicht, daß die Inflation die Menschen, die fähig und geeignet sind, was ich besonders hervorheben möchte, gewillt gewesen wären, Verantwortung zu tragen, durch ihre Verarmung aus diesen Stellungen vertrieben hat, daß eine ganze Anzahl dieser Unternehmerpersönlichkeiten in abhängigen Stellungen sind, die heute einfach ihres Alters wegen von ihnen nicht mehr aufgegeben werden können, weil sie für den Kampf des Lebens als Träger wirtschaftlicher Unternehmungen nun zu alt und nicht mehr spannkraftig genug sind. Das sind keine leeren Worte, meine Herren, sondern das sind Tatsachen, die wir in der Wirtschaft immer wieder feststellen müssen, und die in mancher Beziehung geradezu grundlegende Umwandlungen in der Konstruktion der wirtschaftlichen Unternehmungen herbeigeführt haben.

Ich will nur einen ganz kleinen und spezifischen Ausschnitt als Beispiel geben. Im Jahre 1924, als wir plötzlich wieder in festem Gelde dachten und Bilanz machten, nicht nur auf Grund der Goldbilanzverordnung, sondern Bilanz machten in unserer wirklichen Produktion, im wirklichen

Wert der Produktionsmittel, in unseren wirklichen Absatzmöglichkeiten, da mußten wir feststellen, daß im Großhandel und im Kleinhandel viele selbständige Firmen erledigt waren. Soweit sich noch Händler, die für den Vertrieb wertvoller Erzeugnisse auf dem Gebiete des Maschinenbaues geeignet waren, erhalten hatten, waren sie ganz ohne eigenes Kapital. Da haben wir von seiten der großen Unternehmungen aus langsam einen Stand geeigneter Händler geradezu wieder aufbauen müssen, sehr häufig in der Form der GmbH., die es allein ermöglichte, dem früher selbständigen Händler noch das Gefühl der selbständigen Unternehmerpersönlichkeit zu erhalten und dieses unendlich wichtige Verantwortungsbewußtsein parallel zu schalten mit dem Geldgeber, der kein Kreditinstitut war, sondern ein Fabrikant von Waren, die Absatz suchten und finden mußten. Es ist vielleicht ein kleiner und heute bereits überholter Abschnitt. Aber, meine Herren, solche Entwicklungsphasen werden immer wieder vorkommen, und gerade in dieser Entwicklungsphase hat sich die GmbH. als eine überaus wichtige Möglichkeit der Parallelschaltung gleichgerichteter Interessen, deren persönliche und kapitalistische Träger in der GmbH. vereinigt werden konnten, bewährt. Und wenn ich hier noch ein weiteres Wort gegen Herrn Prof. Großmann-Doerth sagen darf, so ist das eins: Kredite haben diese GmbH. nie gebraucht, jedenfalls nicht von dritter Seite oder von Banken. Was heißt überhaupt Kredit? Meine Herren, wenn wir wirtschaftliche Unternehmungen von dem Gesichtspunkt aus aufbauen und gestalten wollten, daß sie möglichst viel Kredit bekommen, dann wären wir schon längst mit unserer Wirtschaft erledigt. Wesentlich ist, daß das Unternehmen durch seine eigene Arbeit stark wird und jeder großwahnsinnigen Expansionslust widersteht. Aus dem Vierjahresplan wissen Sie alle, daß mit Kredit allein nichts zu machen ist, sondern nur mit haftendem Kapital und Arbeitskräften, die zur Erfüllung dieser notwendigen Aufgaben verbunden werden. Und damit kommen wir nun eigentlich schon dazu, einmal als Praktiker etwas über die Notwendigkeit der GmbH. anhand von Beispielen zu sagen.

Ich möchte an die Spitze den einen Satz stellen, daß die Flucht in die beschränkte Haftung, d. h. doch die Flucht des Kapitals in die beschränkte Haftung, die Flucht des eigentlich persönlichen Unternehmers in die beschränkte Haftung nicht, wie Herr Großmann-Doerth meinte, die treibende Kraft der GmbH.-Gesetzgebung war — das ist mir im übrigen gleichgültig — aber auch nicht die treibende Kraft der GmbH.-Gründungen ist, sondern der Ausgangspunkt und der Kernpunkt dieser Entwicklung ist in vielen Fällen die Notwendigkeit, für wirtschaftliche Aufgaben einen selbständigen Rechtsträger zu haben. Das ist das Entscheidende, meine Herren, und das ist nicht nur eine Frage kapitalistischen Denkens, nicht eine Frage der mehr oder weniger deutlichen Aufgliederung der Bilanz, eine Frage der Flucht aus der Öffentlichkeit der Bilanz der Aktiengesellschaften, sondern das ist wieder in starkem Grade eine notwendige Konsequenz, weil es nur Menschen sind, die sachliche Arbeit leisten können, und weil wir aus dem im politischen Leben in Verruf geratenen Typ des Funktionärs, den man im wirtschaftlichen Leben den abhängigen Angestellten nennt, unter allen Umständen herauskommen müssen zu dem Typ des selbstverantwortlichen und sich als Unternehmer fühlenden Geschäftsmannes, der nun bei der Verarmung in unserem Volk ein Geschäftsmann ohne Kapital zu sein pflegt. Meine Herren, wenn es uns nicht gelingt, durch Schaffung selbständiger Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit Zellen zu schaffen, in denen junge Menschen mit Mut, mit Energie, mit Sauberkeit des Denkens, mit verantwortlichem Charakter sich bewähren können auf einem kleinen Gebiet, so werden wir nie Unternehmerpersönlichkeiten finden, die größeren Aufgaben gewachsen sind; denn in einem hat Herr Prof. Großmann-Doerth ganz recht, die Führerpersönlichkeit ist das Entscheidende, und die Führerpersönlichkeit bewährt sich nur durch Leistung, ob mit beschränkter Haftung oder ohne beschränkter Haftung, ist dabei völlig gleichgültig. Und wenn man heute von dem Führer eines großen wirtschaftlichen Unternehmens mit Recht verlangt, und diese zutiefst das gleiche Bedürfnis haben, für den Nachwuchs, für die Heraushebung der vorhandenen Kräfte aus der großen Masse der Angestellten zu sorgen, so können sie das nur, wenn sie diesen kommenden Menschen, kommenden Führerpersönlichkeiten die Möglichkeit einer selbständigen verantwortlichen Tätigkeit geben und zugleich den Rahmen für Glück und Unglück dieser sich noch bewähren müßenden Menschen enger stecken. Es ist völlig unmöglich, ihnen gleich eine große Gesellschaft zu geben, ebenso wie Sie nicht einem jungen, unbewährten

Fahrer einen großen Omnibus mit 36 Personen in die Hand drücken können. Geben Sie ihm einen kleinen Opel, und sehen Sie zu, wie er mit dieser Karre fertig wird. Damit kann nicht viel passieren. Und so geben wir in der Wirtschaft diesen Menschen eine kleine GmbH., einen selbständigen Arbeitskreis mit eigener Verantwortung, damit er zeigen kann und wir sehen, was mit ihm los ist. Nur diese Erziehung unter eigener Verantwortung gibt ihm in harter Probe die Kraft, die erforderlich ist, daß er sich später bei großen Aufgaben bewährt.

Meine Herren von der Wissenschaft und Theorie, Sie können sich gar keine Vorstellung machen, welch ein Unterschied besteht zwischen einem, vielleicht hoch bezahlten, angestellten Abteilungsleiter einer großen Gesellschaft und dem Chef einer, wenn auch vielleicht nur der Form nach, selbständigen GmbH., sogar einer Konzern-GmbH. Der Abteilungsleiter einer großen Gesellschaft hat mit Personalfragen so gut wie gar nichts zu tun, dafür ist die Personalabteilung da, und wenn es sich um juristische Fragen handelt, so sind da die Herren Syndici jederzeit bereit, die Sache bestens zu erledigen. Außerdem gibt es ein Sekretariat, das alle vertraulichen Angelegenheiten ebenso bestens bearbeitet, und einen besonderen Herrn, der die Fühlung mit der Organisation der Wirtschaft, mit Kartellen und dem Preiskommissar und anderen wichtigen Persönlichkeiten aufrecht erhält. Von allen diesen Dingen ist der Abteilungsleiter entlastet. Er ist Spezialist und wird allmählich ungeeignet zur selbstverantwortlichen, auf sich allein gestellten Führerleistung. Der Leiter einer kleinen GmbH., einer kleinen Aktiengesellschaft, ist selbst Personalchef, er quält sich mit seinen eigenen juristischen Sorgen, hält die Fühlung zur Kundschaft aufrecht, ist selbst für seinen Nachwuchs verantwortlich und unmittelbar der Betriebschef, der mit seinen Arbeitern und Angestellten sich auseinanderzusetzen hat, und der gerade in diesem Kampf mit den ihm anvertrauten und unterstellten Menschen die Kraft seiner Persönlichkeit unter Beweis stellt.

Meine Herren, es ist kein Leichtsinns und keine Theotifizierung, wenn ein Mann von so ernstem Willen wie Bögler den Stahlverein aus diesen Gründen in einzelne selbständige Gesellschaften aufgegliedert hat. Ich möchte weiter sagen, daß der Abteilungsleiter einer großen Firma zu seinem wirklichen Chef allzuwenig kommt, weil aus seinem Arbeitsgebiet die Dinge ja erst wieder durch die Instanzen laufen. Der Führer einer auch noch so kleinen Aktiengesellschaft oder GmbH. als der verantwortlich zeichnende Mann kommt mindestens bei der Vorlage seiner Bilanz, bei allen Aufsichtsratsitzungen der kleinen AG., aber auch schon auf Grund der Tatsache, daß er die Spitze eines Betriebes, sogar eines nur formell ausgegliederten und juristisch verselbständigten Betriebes ist, enger mit seinen Chefs in Fühlung, mit den leitenden Herren seines Konzerns bei der Generalversammlung seines Unternehmens, und wird hier einer eingehenden Prüfung und einer starken Feuerprobe unterzogen. Ich möchte aber über die Konzern-GmbH. und ihrer Rechtfertigung hier nicht sprechen, weil ich glaube, daß wir uns das in einer besonderen Sitzung vornehmen müssen.

Ich möchte aber kurz doch einmal betonen, westwegen wir neben der Aktiengesellschaft eine andere Rechtsform einer selbständigen Persönlichkeit mit beschränkter Haftung haben müssen.

Meine Herren, ich möchte ganz davon absehen, daß heute ohne die GmbH. ein — ich möchte sagen — rechtsleerer Raum bis zu 500 000 RM herauf bestehen würde, nachdem das neue Aktiengesetz diese Summe als die unterste Grenze für Neugründungen festgestellt hat, sondern möchte davon ausgehen, daß die Aktiengesellschaft die Aufgabe hat, viele, auch die kleinsten Sammelbeträge in einem möglichst großen Becken zu vereinigen, um jeden kleinen Betrag volkswirtschaftlich richtig zu erfassen und für eine große Aufgabe zu verwenden. Bei der GmbH. ist das anders. Die GmbH. setzt sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, doch in der Hauptsache aus einem sehr viel kleineren Personenkreis zusammen. Ich will jetzt die Riesenunternehmungen fortlassen und auch die so oft verdächtigsten Ein-Mann-Gesellschaften, die ich für unbedingt notwendig halte, nicht diskutieren. Die GmbH. ist ein starker persönlicher Zusammenschluß von Menschen, die sich kennen oder kennen lernen, und die durch das gemeinsame Schicksal des dem Unternehmen anvertrauten Kapitals und der auch von ihnen zu tragenden Verantwortung und der von ihnen zu fordernden Leistung und Mitarbeit verbunden sind. Bei der GmbH. besteht in einem verhältnismäßig hohen Grade die Möglichkeit, daß

sich auch ohne Statutenänderung und ohne Abschluß neuer Verträge die wirklichen Machtverhältnisse und Einflußmöglichkeiten nach den wechselnden Kräften der in ihr mehr oder weniger tätigen Gesellschafter verschieben können. Wir haben hier die Möglichkeit, daß ein Gesellschafter zu Kraft und Ansehen gelangt, weil er und solange er etwas leistet, und daß ein anderer Gesellschafter, der vielleicht 20 Jahre lang der geistige Träger des Unternehmens gewesen ist, allmählich und unmerklich den Einfluß an einen anderen verliert, so daß ein Bruch in der Leitung des Unternehmens nicht in die Erscheinung tritt. Wir haben hier aber auch die Möglichkeit, wenn dieser persönliche Bruch offenkundig wird, durch Hereinnahme einer geeigneten Unternehmerpersönlichkeit lediglich als Geschäftsführer oder sogar durch Beteiligung mit einem zunächst ganz geringen Kapital diesen Bruch zu heilen.

Ich habe in letzter Zeit mit leitenden Herren solcher Gesellschaften, die von einem kleinen Kreis von Kapitalisten, meist von einer Familie, getragen werden, gesprochen und habe dort immer wieder festgestellt, wie unvorstellbar stark die Abneigung dieser Herren gegen die Aktiengesellschaft ist. Aktiengesellschaft bedeutet für diese mittleren Unternehmer in für meine Begriffe übertriebener Weise gleichzeitig Bank und schließlich Börse. Trotz aller Namensaktien und sonstiger Vinkulierungsmöglichkeiten haben diese Herren deutlich das Gefühl, daß die Aktiengesellschaft eigentlich eine Zusammenfassung zahlreicher anonymer Kapitalgeber darstellt, und dagegen sträuben sie sich mit der Kraft ihres Herzens, nicht des Verstandes, sondern wirklich des Herzens, und wenn man diesen Dingen auf den Grund geht, wird einem immer wieder gesagt, Aktien kommen schließlich doch einmal an die Börse, und wir wollen nicht an die Börse, und wir wollen nicht unter den Einfluß eines Aufsichtsrates kommen, der aus fremden Leuten besteht, wir wollen selbständig bleiben.

Es kommt ein anderer Gesichtspunkt dazu, meine Herren, und ich sage dies ganz deutlich, weil dieser Gesichtspunkt leider häufig von Gegnern der GmbH. geltend gemacht wird. Kein Kaufmann, und zwar nicht nur der Kaufmann, dem es schlecht geht, sondern gerade auch der Kaufmann, dem es gut geht, hat irgendeine Neigung, seine Bilanz, besonders wenn sie so herrlich aufgegliedert und so übersichtlich und wahr ist, wie das bei der Aktiengesellschaft erzwungen wird, und notwendig ist, mit Summi zu bestreichen und als Plakat auf dem Markt seines Städtchens anzukleben. Und zwar hat der Kaufmann mit diesem Empfinden recht; denn er hat sich nur auseinanderzusetzen mit den Leuten, die ihm als Mitgesellschafter der GmbH. dieses Geld zur Verfügung stellten oder als Offene Handelsgesellschafter oder Kommanditisten die Führung dieses Unternehmens ermöglichen. Er hat aber auch die größten Bedenken dagegen, und zwar wiederum ganz gleichgültig, ob es ihm besser oder ob es ihm schlechter geht, der Konkurrenz, die aus unserem wirtschaftlichen Leben nun einmal nicht fortzudenken ist, eine möglichst genaue und wahrheitsgetreue Selbstauskunft über seine finanziellen Erfolge oder Mißerfolge zu geben. Und, meine Herren, wenn Sie einmal miterlebt haben, wie schwer es ist und welcher Arbeit es bedarf, um in geschäftlichen Dingen vorwärts zu kommen, dann werden Sie zugeben, daß man nicht gern alles der Konkurrenz auf die Nase binden möchte. Und umgekehrt werden Sie, wenn auch hier die Dinge etwas anders liegen, verstehen, daß ein Kaufmann, der mit aller Zähigkeit sein Geschäft durchzubringen sucht, in Krisenzeiten seines Geschäftes, die nicht zu identifizieren sind mit Zeiten persönlichen Versagens oder eigener geschäftlicher Untüchtigkeit, gar keinen Wert darauf legt, das Vertrauen der Öffentlichkeit dadurch zu verschätzen, daß er dieses Plakat auf dem Marktplatz anklebt. Ich darf darauf hinweisen, daß wir heute im Zeichen des Vierjahresplanes auch sonst die Notwendigkeit haben, solche Plakatierungen an die Öffentlichkeit zu unterlassen. Ich darf feststellen, daß heute die Form der GmbH. auf Wunsch staatlicher Stellen aus gleichem Grunde gewählt werden muß. Wir müssen, wenn wir später zu den einzelnen Fragen kommen, auf dieses Interesse unter allen Umständen Rücksicht nehmen. Ich spreche von diesem berechtigten Egoismus der kaufmännischen Unternehmungen deswegen so offen, weil der, der nicht die Leiden des verantwortlichen kaufmännischen Unternehmers kennt, sehr häufig diesem Unternehmer auch nicht recht die Freude des Erfolges zu gönnen vermag.

Meine Herren, ich möchte nun einige Beispiele geben, weniger weil sie anschaulich sind, sondern weil sie vielleicht in künftigen Auseinandersetzungen, Besprechungen und Beratungen eine Rolle spielen können.

Ein großes Textilunternehmen, das günstig arbeitet, sich rentiert und vorwärts kommt, braucht Büroräume. Die Büroräume sind in dieser Art nicht zu beschaffen, weil innerhalb der gleichen Konjunkturwelle andere Unternehmungen auch prosperieren. Da das nötige Geld ohne Inanspruchnahme von Kredit zur Verfügung steht, soll ein Haus gebaut werden. Es ist bei den hohen Bodenpreisen richtiger, ein großes Kontorhaus mit sechs Stockwerken zu bauen als nur eins mit zwei Stockwerken. Meine Herren, das ist kein gedachter Fall. Das ist einer von vielen, die mir aus manchen Besprechungen noch in Erinnerung geblieben sind. Dieses große Textilunternehmen tut sich zusammen mit einem anderen großen Unternehmen. Sie bauen zusammen ein Kontorhaus. Die größte Zahl der Räume wird von diesen beiden Unternehmungen benutzt. Es wird eine sehr vorsorgliche Vorratswirtschaft mit den Räumen getrieben, und die kleinere Hälfte, wenn ich diesen schlechten Ausdruck gebrauchen darf, wird vermietet. Dieses berechtigte Bedürfnis wird befriedigt durch eine GmbH. Für die Aktiengesellschaft fehlt das Sammeln der 1000 Tausend-Mark-Scheine. Für eine OHG, meine Herren, fehlt alles; denn den beiden Unternehmungen liegt gar nichts daran, ein großes Kontorhaus zu besitzen und zu betreiben, sondern, wenn die Möglichkeit je wieder entstehen sollte, daß sie sich von diesem Grundbesitz lösen können und dadurch zwei Millionen wieder frei werden, so ist das für beide Unternehmen das beste, was ihnen überhaupt passieren kann. Sie sind auch gern bereit, wenn eine dritte oder vierte größere oder mittlere Firma, die etwa überflüssiges Kapital hat, sich beteiligen möchte, ihr diesen Wunsch zu gewähren. Außerdem ist in dem Betrieb dieses Textilunternehmens der Besitz eines Hauses nun in der Tat ein Fremdkörper, der ihr bei der Bilanzierung Schwierigkeiten bereiten würde.

Nun stellen Sie sich bei diesem Beispiel einmal vor, meine Herren, daß nicht wie in diesem tatsächlichen Fall zwei Gesellschaften in Frage kommen, sondern vier Gesellschaften und diese vier Gesellschaften dieses Kontorhaus als OHG. nach dem fundamentalen, aber harten Grundsatz der persönlichen Verantwortung betrieben. Die erste Gesellschaft, die als OHG. auftritt, bilanziert per 31. 12., die zweite per 31. 3., die dritte per 31. 6. und die vierte per 31. 9. Jede Gesellschaft, die Offener Handelsgesellschafter dieser Kontorhaus-OHG. ist, muß in ihrer Bilanz, in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung das Kontorhaus, seine Einnahmen und Ausgaben, mit berücksichtigen. Mindestens muß sie verantwortlich bei Aufstellung der Bilanz prüfen, welches Risiko, welche Möglichkeiten die OHG. enthält, und die arme OHG. hat das Vergnügen, viermal im Jahre die erforderlichen Unterlagen zu liefern für nichts und wieder nichts.

Ein zweites Beispiel, von dieser selben Firma. Der Textilgesellschaft geht es, wie gesagt, gut. Sie hat starke Reserven. Es soll im Moorland eine Flachskultur betrieben werden. Wo sind die Unternehmer, in diesem Falle die Landwirte, die diese Flachskultur betreiben, das technische Risiko des Gelingens dieses Versuches übernehmen und die die geeigneten Rechtsträger für eine breite Fortführung dieses Verfahrens darstellen, wenn der Versuch erfolgreich sein sollte? Die Lösung ist hier durch eine besondere GmbH. gefunden worden. Auch die Textilfirma war nicht in der Lage, das Risiko auf eigene Schultern zu nehmen, sondern hat sich mit mehreren Firmen zusammengetan, um das Risiko zu begrenzen. Meine Herren, hier ist stark der Gesichtspunkt der beschränkten Haftung zu berücksichtigen, mit Recht; denn hier wird bewußt im Interesse des Volksganzen und der Wirtschaftsautarkie ein Risiko übernommen, das einem persönlichen Unternehmer mit Haut und Haar allein aufzubürden, nicht verlangt werden kann. Um dieses Beispiel abzurunden und zu vervollständigen, hat sich dieselbe Gesellschaft mit anderen Freunden wiederum zusammengetan, um nun noch eine kostspielige Flachsauflagerungs- und Röstanlage zu bauen, und hat auch hier die Form einer GmbH. gewählt.

Ein anderes Beispiel: Ich hatte vorher schon gesagt, daß nach deutschem Recht der Reeder nur mit Schiff und Ladung haftet. In manchen ausländischen Rechten ist das nicht der Fall. Die Reeder, die in Häfen dieser ausländischen Rechtsfazungen vor Anker gehen, pflegen aufzutreten als GmbH. Es wird dadurch mit Recht, wie ich glaube, die dem deutschen Recht entsprechende beschränkte Haftung auf dem Umweg über die GmbH. herbeigeführt.

Ueber die Familiengesellschaft möchte ich nicht sprechen. Ich habe in meinen grundsätzlichen Ausführungen eigentlich schon das Wesentliche und Charakteristische gesagt. Ich brauche dazu keine weiteren Beispiele zu geben.

Ich möchte dann noch ein kurzes Wort sagen über die sogenannte Sanierungs- oder Aufbaugesellschaft. Es kommt häufig vor, daß ein wirtschaftliches Unternehmen schwach wird, von dem bisherigen Träger, ganz gleichgültig, welche Rechtsform es hat, nicht mehr gehalten werden kann, daß aber die in diesem Unternehmen liegenden materiellen und immateriellen Werte und die Rücksicht auf den treuen Stamm der alten Angestellten und Arbeiter, eine Aufrechterhaltung dieses Unternehmens für die Beteiligten wünschenswert erscheinen lassen. Hier hat sich in großem Umfange die GmbH. bewährt, indem sie es den im Kreislauf der Wirtschaft mit diesem kranken Unternehmen verbundenen Firmen ermöglichte, helfend einzuspringen. Das geschieht häufig nur vorübergehend, manchmal mit größerer Tendenz zur Dauerhaftigkeit. So sind Produzenten in den Handel, Verarbeiter von Rohstoffen in die Rohstoffherzeugung und Händler helfend und stützend in die Produktion gegangen, und oft hat sich daraus ein gut und wirtschaftlich befriedigend arbeitender Zusammenschluß zum Nutzen der Wirtschaft ergeben.

Mit einem kurzen Wort möchte ich noch auf die Verkaufsgesellschaften in GmbH.-Form zu sprechen kommen, die von Kartellen und Syndikaten usw. betrieben werden. Gerade hier handelt es sich nie um das Ziel einer beschränkten Haftung; denn hier werden die Geschäfte abgewickelt für Rechnung dessen, den es angeht, d. h. für die einzelnen Mitglieder dieser Kartelle. Hier ist wieder die GmbH. nichts anderes als die Form für eine selbständige Rechtspersönlichkeit, die im Rechtsleben handelnd und im Prozeß klagend und verklagt auftreten kann. Von irgendeiner Absicht, die beschränkte Haftung im Sinne der Schädigung von Gläubigern geltend zu machen, kann hier nicht im mindesten die Rede sein. Entschuldigen Sie, daß ich hier noch etwas dazwischenwerfe; Herr Prof. *Groszmann-Dorff* hat gestern davon gesprochen, daß die Aufnahme von Kredit zum Leichtsinne reize und daß man mit fremdem Geld leicht mehr sein Geschäft aufblähe, als man es mit eigenem Gelde machen würde. Jeder Ehrliche weiß, daß fremdes Geld, insbesondere fremdes Geld, das als kündbares Darlehen gegeben wird, das schlimmste Schwert ist, das überhaupt über einem Haupte schweben kann; denn das Geld muß irgendwann einmal zurückgezahlt werden und immer in dem Augenblick, das ist nicht komisch, sondern naturnotwendig, wenn das Geld am dringendsten benötigt wird. Denn wenn das Geld hohen Nutzen gewährt, d. h. in Zeiten guter Konjunktur, braucht jeder sein Geld doppelt und dreifach selbst.

Meine Herren, ich möchte noch auf einen Gesichtspunkt hinweisen, der bei manchen GmbH. eine große Rolle spielt, und ich darf es hier etwas schlagwortartig überschreiben mit dem Unterschied des großen und des mittleren Betriebes, wobei hier Mittelbetrieb schon eine Aktiengesellschaft mit 5 Millionen Mark sein kann. Ein großes Unternehmen hat alles: Eigene Patente, eigene Forschungsanstalt, auch eigene Verkaufsorganisationen, sogar unter dem Namen der Firma. Bei einer mittleren Firma ist die Kapazität nicht groß genug, um eigene Patente zu erwerben. Hier werden gemeinsame Patente benutzt, und diese gemeinsamen Patente, die häufig tragend für eine Reihe von mittleren Firmen sind, werden in eine gemeinsame GmbH. gelegt, wie ich glaube, mit voller Notwendigkeit. Eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist auch der Zusammenschluß gerade von mittleren Betrieben, um auf einem bestimmten Arbeitsgebiete — und ich denke hierbei nicht an den Vierjahresplan allein, wo diese Notwendigkeit immer wiederkehrt —, um auf einem bestimmten speziellen Arbeitsgebiet vorwärtszukommen, Forschungsarbeit zu leisten, die über die Kraft eines einzelnen interessierten Unternehmens hinausgeht und auch in ihrem Ertrag befruchtend für mehrere Unternehmen derselben Branche und desselben Arbeitskreises sein muß. Die Frage der Erfinder-GmbH. und die Beteiligung des Erfinders an den Erfolgen seines Patenten ist ja eine Frage, die häufig diskutiert wird und die beispielsweise Herrn *Erisolli*, der ja sonst ein scharfer Gegner der GmbH. ist, dazu gebracht hat, entsprechende Vorschläge zu machen. *Erisolli's* Abhandlung über das Recht der GmbH. in dem bekannten *Frank'schen* Handbuch ist übrigens in einem Verlage erschienen, der die Rechtsform einer GmbH. trägt, im Zentralverlag der *Rechtswissenschaften*, Franz Eher Nachf., GmbH.